Das Bergrecht in den Deutschen Schutzgebieten.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Engelmann,
Referendar,
aus Kreuznach.

ACAD. LAND. BAU. BIBL.

Approbiert am 30. Januar 1910.

Bonn,

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag.

1910.

Referent: Univ.-Prof. Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. Die wirtschaftliche Bedeutung unserer Schutzgebiete. Ihre Bodenschätze 1

Ausführung. Die Entwicklung des Bergrechts in unseren Schutzgebieten bis zum 1. Januar 1909 4

A. Allgemeiner Teil:

I. Die Quellen unseres kolonialen Bergrechts . . . 4

II. Die verschiedenen bergrechtlichen Systeme . . 7

III. Das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 und seine Bedeutung für das koloniale Bergrecht 12

IV. Die Entwicklung des speziellen kolonialen Bergrechts 20

B. Spezieller Teil:

Das Bergrecht in den einzelnen Schutzgebieten.

I. Das Bergrecht im Geltungsgebiete der kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 . . 22

1. Das Bergrecht in den einzelnen Schutzgebieten bis zum Erlass der Bergordnung.

a) Deutsch-Ost-Afrika (DOA.) 22

b) Kamerun und Togo (Ka. T.) 44

c) Neu-Guinea (NG.) 48

d) Inselgebiete der Karolinen-, Palau-, Mariannen-, Marschall-, Brown- und Providenze-Inseln (M.) 55

e) Samoa (S.) 57

2. Die kaiserliche Bergordnung vom 27. Februar 1906 57

3. Ausführungsbestimmungen zu derselben und Weiterentwicklung in den einzelnen Schutzgebieten 73

a) Allgemeine Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1906 73

Seite

b) Besondere Bestimmungen in den einzelnen Schutzgebieten 75
α) DOA. 75
β) Ka. 78
γ) T. 79
δ) NG. 80
ε) M. 80
ζ) S. 82
II. Das Bergrecht in Deutsch-Südwest-Afrika (SWA.) 82
III. Das Bergrecht in Kiautschou (K.). 105
Schluss 107

Literatur.

Arndt, Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten (nebst Kommentar). 5. Aufl. 1907. 6. Aufl. 1909.

Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Berlin 1906—1909.

v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht. Leipzig 1907.

Klostermann, Das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Einleitung und Kommentar. Berlin 1868.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler. 1904, Bd. II, S. 1075 ff.

Naendrup, Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts. Münster 1907.

Riebow, Zimmermann, Schmidt-Dargitz, Köbner, Die deutsche Kolonialgesetzgebung seit 1893. Bd. 1—9.

Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien. Leipzig 1905.

Sehling, Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien. Leipzig 1904.

Sieglin, Die koloniale Rechtspflege. Münster 1908.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete. Tübingen u. Leipzig 1901.

Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts, Jahrg. 1—3. Berlin 1907—1908.

Westhoff, Bergbau und Grundbesitz nach preussischem Recht. Bd. 1 u. 2. Berlin 1904 u. 1906.

— und Schlüter, Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten. 2. Aufl. Berlin 1907.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543501_0114

Abkürzungen.

DKBl. = Deutsches Kolonialblatt.
DOA. = Deutsch-Ost-Afrika.
K. = Kiautschou.
Ka. = Kamerun.
Kolonialgesetzgebung = Riebow-Zimmermann usw., Die deutsche Kolonialgesetzgebung seit 1893.
T. = Togo.
NG. = Neu-Guinea.
M. = Inselgebiet der Karolinen-, Palau-, Mariannen-, Marschall-, Brown- und Providenze-Inseln.
S. = Samoa.
SWA. = Deutsch-Südwest-Afrika.

Einleitung.

Die wirtschaftliche Bedeutung unserer Schutzgebiete. Ihre Bodenschätze.

„Kolonie ist ein solches Gebiet eines Staates, welches nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bildet“ [1]).

Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass die Kolonie meist räumlich weit vom Mutterlande getrennt ist und dass sie sich vor allem wirtschaftlich auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe befindet. Wozu verschaffen sich die zivilisierten Staaten nun solche Landesteile? Die Antwort auf diese Frage liegt auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Kolonie kann eine zweifache sein. Sie soll entweder als Abnehmerin der Produkte des Mutterlandes einerseits den Handel und die Industrie desselben fördern, anderseits das Mutterland von andern Staaten unabhängig machen, indem sie es mit den eigenen Produkten versorgt. Liegt die Hauptbedeutung der Kolonie hierin, so nennt man sie Pflanzungskolonie. Demgegenüber kann aber auch ihr Hauptzweck der sein, den Auswandererstrom aus dem Mutterlande aufzunehmen, um so Angehörige des letzteren nicht für dasselbe verloren gehen und seine Konkurrenten werden zu lassen. Eine solche Kolonie bezeichnet man als eine Ansiedelungskolonie. Unser deutsches Kolonialgebiet ist nach Dernburg etwa zur Hälfte Ansiedelungs-, zur Hälfte Pflanzungskolonie [2]).

Als erstere kommen in Betracht die Südsee-Kolonien, Südwest-Afrika, und Teile von Ost-Afrika. Die Auswanderung

1) Vgl. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 7.
2) Dernburg, Vortrag. D. Handelstag 2. I. 1907.

nach diesen Gebieten ist jedoch sehr gering im Verhältnis zu dem starken Auswandererstrom, der alljährlich Deutschland verlässt [1]).

Mithin liegt einstweilen noch die Hauptbedeutung der Kolonien darin, der deutschen Industrie ein festes Absatzgebiet zu schaffen und weiter Deutschland mit den Produkten der Kolonien zu versorgen, und so den deutschen Handel und die Industrie, überhaupt das ganze Wirtschaftsleben nach Möglichkeit unabhängig vom Auslande zu machen.

Ersteres ist nur mit fortschreitender Zivilisation zu erwarten. Letzteres wird erreicht durch Förderung der kolonialen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Forstwirtschaft und des Bergbaues.

Uns soll in vorliegender Arbeit nur der letztere beschäftigen, dem neben der Landwirtschaft die grösste Bedeutung bei der Erfüllung der genannten Aufgabe beizumessen ist.

Erst seit wenigen Jahren hat man begonnen, die Bodenschätze unserer Kolonien genauer zu prüfen, und zu erschliessen. Und wenn man berücksichtigt, dass uns die Beschaffenheit der Wälder, der Gebirge, der Flussläufe, kurz, die Oberfläche unserer Kolonien vielfach noch recht wenig bekannt ist, so ist es wohl erklärlich, dass unsere Kenntnis von den Bodenschätzen unserer Kolonien noch allzusehr in den Anfängen steht, als dass sich ein Urteil über den Wert derselben sprechen liesse.

Doch berechtigen Funde in unseren Kolonien und in Nachbarländern mit gleicher Bodenbeschaffenheit zu den besten Hoffnungen. Folgende Mineralvorkommen sind bekannt und werden zum Teil schon ausgebeutet:

In D.O.A. sind in Kassama, Ikoma, Sekenke und Iramba Goldspuren gefunden worden, welche Gewinn versprechen, während Usongo jetzt als nicht abbauwürdig aufgegeben ist [2]). Im Ulugurugebirge sind Glimmerlagerstätten aufgefunden und zu Luisenfelde Granatfunde gemacht worden. Das Songwetal

---

1) Im Jahre 1900 betrug die Zahl der Anfragen von Auswanderern nach den deutschen Kolonien 10506.

2) Geschäftsbericht d. Zentr.-Afr. Bergwerksges. 1. IV. 1906 bis 31. III. 1907, DKBl 1907, 1112.

bietet Steinkohlen, das Paregebirge Eisenerze, Amboni Schwefelquellen, die Solen am Malagarasi Salz.

In Ka. ist Zinn aufgefunden worden, ferner Spuren von Erdöl. Auf seiner Frühjahrstagung am 8. Mai 1907 beschloss das kolonialwirtschaftliche Komitee besonders das Petroleumunternehmen in Ka. als besonders aussichtsvoll zu fördern[1]).

In To. stehen Kalk und Glimmer an. Die Kalklager von Tokpli sollen neuerdings zur Ausbeutung verpachtet werden und sind zu diesem Zwecke ausgeschrieben. Ausserdem kommt Eisenerz vor bei Akpafu und Santrokoffi[2]). Das Eisenerz liegt zum Teil frei zutage, so dass nach neueren vorläufigen Schätzungen etwa 20 Millionen Tonnen im Tagebau gewonnen werden können.

Auf Brauneisen treiben die Eingeborenen primitiven Bergbau bis 40 m Tiefe. Doch sind die seitherigen Funde hier nicht sehr wertvoll. Ferner sollen Goldspuren vorhanden sein. In beiden Kolonien wird endlich Salz, Graphit, Bleiglanz, Schwefelkies und Kupferkies gewonnen. Auch ist Vorkommen von Petroleum nachgewiesen.

In S.W.A. ist der Kupferreichtum hervorzuheben. Die Otavi-Minen werden bereits ausgebeutet, und es ist zu diesem Zwecke eine 600 m lange Minenbahn nach der Küste gebaut worden. Ausserdem sind Minen bei Tsumeb, Gorob, Otjisongati in Betrieb. Der Wert der Lager bei Gorob wird auf 750 000 £ geschätzt, bei Tsumeb auf 100 Millionen Mark. Kupfer wird seit etwa 60 Jahren in Klein-Namaland gewonnen. Gold ist in kleinen Mengen bei Windhuk gefunden worden. Kohle kommt im sog. Caprivizipfel wahrscheinlich vor, wie sich aus einem Vergleich mit Britisch-Südafrika ergibt, wo die Kohle um so besser ist, je weiter nördlich sie liegt. Blaugrund und Gelbgrund kommt in ausgedehntem Masse vor, die Lagerstätten der Diamanten. Und die Nachforschungen nach letzteren haben auch bereits guten Erfolg gehabt. Bei Lüderitz-Bucht werden schon Diamantfelder ausgebeutet, die zu den grössten Hoffnungen berechtigen. Zinn-

---

1) DKBl. 1907, 525.

2) Bericht des Bez.-Geologen Dr. Koert. DKBl. 1907, 458.

lagerstätten sind an der Strasse Stellenbusch-Kapstadt gefunden worden.

Die Südsee-Kolonien sind besonders reich an Phosphatlagern (Nauru, Fais). Ausserdem finden sich Steinkohlen auf Neu-Pommern und auf der Gazelle-Halbinsel.

Auf Neu-Guinea soll ausserdem auch Gold vorkommen[1]).

Das Hinterland von Kiautschou endlich birgt ausgedehnte Kohlenlager, die auch bereits ausgebeutet werden.

Ausführung.

Die Entwicklung des Bergrechts in unseren Schutzgebieten bis zum 1. Januar 1909.

Sorge des Mutterlandes muss es nun sein, dass der Abbau dieser Bodenschätze in einer dem Mutterlande wie der Kolonie nützlichen Weise betrieben wird. Es hat das Interesse für Beteiligung bei Hebung der Schätze zu erregen, die Beteiligung leicht und einfach zu machen, den Erwerb der Abbaugerechtigkeit zu regeln und dabei schädliche Spekulationen zu verhindern usw.

So entsteht das Bergrecht. Den Entwicklungsgang, den dasselbe in unseren Schutzgebieten durchlaufen hat bis zum 1. Januar 1909, zu schildern, ist der Zweck der folgenden Ausführungen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Die Quellen unseres kolonialen Bergrechts.

Nun besitzt ja das Mutterland selbst gesetzliche Regelungen der bergrechtlichen Verhältnisse. Dieselben lassen sich jedoch naturgemäss nicht ohne weiteres in den Kolonien anwenden, da diese sowie ihre Bewohner wirtschaftlich auf einer ganz anderen Stufe stehen. Vielmehr müssen die rechtlichen Bestimmungen für die Kolonien den Verhältnissen der einzel-

1) Barth, Vortrag. DKBl. 1906, S. 513.

nen Gebiete angepasst sein, um ihre Aufgabe erfüllen zu können.

Betrachten wir nun die Quellen dieser kolonialen Bestimmungen auf bergrechtlichem Gebiete. Wenn auch die im Mutterlande geltenden Vorschriften nicht verwendbar waren, so gab es doch bereits gesetzliche Bestimmungen für Gebiete, welche sich mit den Kolonien vergleichen und auf eine Stufe stellen liessen: die Konsulargerichtsbezirke. Die gesetzlichen Bestimmungen für diese sind enthalten in dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. 197). Nach § 3 des Gesetzes ist anzunehmen, dass in betreff des bürgerlichen Rechts in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das Pr. ALR. und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landesteile, in welchen das ALR. Gesetzeskraft hat, gelten. Das Bergrecht hat nun im Reiche eine landesgesetzliche Regelung erfahren, in Preussen durch das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865[1]). Soweit dasselbe also bürgerliches Recht enthält, hatte es Geltung auch in den Konsulargerichtsbezirken.

Hierauf griff nun das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 zurück. Sein § 2 lautet: „Das bürgerliche Recht usw. bestimmt sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, welches — soweit nicht nachstehend ein anderes vorgeschrieben ist — Anwendung findet.“

Der § 3 zählt die Rechtsgebiete auf, welche durch kaiserliche Verordnung anderweitig geregelt werden können. Zu diesen Ausnahmen fügte das Abänderungsgesetz vom 7. Juli 1887 als § 3, Ziffer 6 hinzu: Durch kaiserliche Verordnung kann eine von den nach § 2 massgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen. Und das Abänderungsgesetz vom 15. März 1888 schob noch den Zusatz ein: „einschliesslich des Bergwerkseigentums“

---

1) Dasselbe hat den Bergordnungen fast aller deutschen Staaten zum Vorbilde gedient.

(§ 3, Ziffer 2). In dieser Form wurde das Gesetz unter dem 19. März 1888 von neuem bekannt gemacht.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit wurde dann unter dem 7. April 1900 neu redigiert. Im § 19 nennt es als anzuwendendes Recht: „die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen ALR. in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze. Jedoch finden die erwähnten Vorschriften keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt“ (§ 20). Endlich können durch kaiserliche Verordnungen die Rechte an Grundstücken, sowie das Bergwerkseigentum, abweichend von den nach § 19 geltenden Vorschriften geregelt werden (§ 21).

Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete erhielt bei der Neuredaktion vom 10. September 1900 auf Grund des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1900 die Überschrift „Schutzgebietsgesetz“.

§ 2a bestimmte: In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20—22 usw. finden Anwendung.

Das Schutzgebietsgesetz trat nach der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 mit der Massgabe in Kraft[1]), dass nach § 3 d. V. die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften ausser Anwendung bleiben, soweit sie das Bergwerkseigentum usw. betreffen. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur ermächtigt, dies zu tun.

In der kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 wird sodann im § 2, Absatz 3 gleichfalls zum Erlass von Vorschriften über den Erwerb, die dingliche Be-

1) Am 1. Januar 1901.

lastung und das Erlöschen des Bergwerkseigentums, sowie dessen Verhältnis zu anderen Rechten, der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur ermächtigt.

Nach dem alten Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 gelten also die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865; dieselben konnten allerdings durch kaiserliche Verordnung abgeändert werden.

Nach dem Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 und der zugehörenden kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 dagegen blieb das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 ausser Anwendung. Wo eine Regelung noch nicht durch kaiserliche Verordnung ergangen war, sollte die Regelung durch Verordnung des Reichskanzlers eventuell des Gouverneurs erfolgen.

So finden wir das koloniale Bergrecht festgelegt in zahlreichen Verordnungen und Verfügungen der oben bezeichneten Behörden, und zwar finden wir es für die einzelnen Schutzgebiete verschieden geregelt, entsprechend den verschiedenen Verhältnissen in denselben.

Ausser diesen Verordnungen ist aber auch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 als Quelle des kolonialen Bergrechtes anzusehen, insofern es wenigstens vor 1900 zum Teil geltendes Recht in den Schutzgebieten war, und insofern es den einzelnen Verordnungen als Grundlage gedient hat.

II. Die verschiedenen bergrechtlichen Systeme.

Für den Gesetzgeber bieten sich verschiedene Möglichkeiten der Regelung des Bergrechts, die in verschiedenen Systemen ihren Ausdruck finden. Der prinzipielle Unterschied liegt dabei in der Art, wie die Bergwerksgerechtigkeit erworben wird. Wir finden diese Systeme vertreten in der Entwicklung unseres einheimischen Bergrechts. Aber auch im Bergrecht unserer Schutzgebiete, sogar dem heutigen, treffen wir nebeneinander verschiedene Systeme an.

Als das Natürlichste muss es zunächst erscheinen, das Recht auf Gewinnung jeglicher Bodenschätze als Bestandteil des Grundstückseigentums anzusehen. Denn das Eigentum am Grundstück haftet ja nicht nur an der Oberfläche, sondern muss sich grundsätzlich in die „ewige Tiefe" erstrecken und daher alle Bodenbestandteile umfassen, die sich unter der Oberfläche befinden (vgl. § 905 BGB.). Diese Auffassung beherrschte das römische und griechische Recht, sie gilt heute noch allgemein in England. Aber auch in den anderen Staaten ist sie nicht vollständig aufgegeben, sondern nur auf einen grösseren oder kleineren Kreis von Mineralien beschränkt, allerdings meist nur auf solche von geringem Werte. Das Grundeigentum erstreckt sich auf alle in den Verordnungen nicht ausdrücklich dem Grundeigentümer entzogenen Mineralien.

Bei dieser einfachsten Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse kann man von einem Bergrechte überhaupt noch nicht sprechen. Ein solches entwickelt sich erst als Spezialrecht, losgelöst vom Grundstücksrecht, wenn man mit steigendem Bergwerksbetrieb die Bedeutung der Bodenschätze und des Bergbaus für die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Landes erkannt hat. Der einzelne Grundstücksbesitzer wird oft nicht die Mittel haben, oder es fehlt ihm an Unternehmungsgeist, um auf seinem Grundstücke nach Bodenschätzen zu suchen und dieselben gehörig auszunutzen. So würden vielleicht viele Bodenschätze unbenutzt liegen bleiben, wenn man sie nicht dem Grundstückseigentümer entzöge.

Und mit dieser Entziehung beginnt dann die Entwicklung eines eigentlichen Bergrechts. In Deutschland geschah dies schon ziemlich früh [1]).

Es entwickelten sich zwei Systeme, über deren zeitliches Verhältnis jedoch Streit herrscht. Das Prinzip des Bergregals und das der Bergbaufreiheit.

Das Prinzip des Bergregals geht davon aus, dass das Recht, Mineralien abzubauen, ein Vorrecht des Königs — später

1) Nach Arndt entwickelte sich das Bergregal schon in fränkischer Zeit, nach herrschender Meinung seit dem 10. Jahrhundert.

allgemein des Landesherrn[1]) sei. Die Befugnis es auszuüben kann daher von anderen nur durch ausdrückliche Überlassung seitens des Gewalthabers erworben werden. Bei der Verleihung behielten sich meistens die Landesherren ausser gewissen Abgaben die Oberleitung der Privatbergwerke vor, so entstand das sog. Direktionsprinzip, welches zumeist mit dem Bergregal verbunden war[2]). Das Regal erstreckte sich stets nur auf gewisse Mineralien[3]). Neben, vielleicht auch erst aus dem Prinzip des Bergregals entwickelte sich das Prinzip der Bergbaufreiheit. Es entzieht ebenso wie jenes einen Kreis bestimmter Mineralien dem Grundstückseigentümer, spricht aber jedem Finder eines solchen Minerals ein Recht auf dessen Abbau zu, wobei es sogar gestattet, das Mineral auf fremdem Grund und Boden aufzusuchen. Es gibt die Mineralien jedoch nicht der freien Aneignung preis, sondern macht den Erwerb des Abbaurechts von staatlicher Verleihung abhängig und behält dem Staate das Aufsichtsrecht vor (Prinzip der Berghoheit). Im Gegensatze zum Prinzip des Bergregals konnte der Landesherr das Abbaurecht nicht mehr nach seinem Belieben verleihen oder die Verleihung verweigern, sondern unter gewissen Voraussetzungen konnte jeder einen Anspruch auf die Verleihung erwerben.

Besonders dieses Prinzip enthält zweifellos einen schweren Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundherrn. Indessen erscheint derselbe im Interesse der Allgemeinheit geboten und hierdurch berechtigt; denn es wird dadurch erreicht, dass alle Bodenschätze, soweit sie für frei erklärt sind, nach Möglichkeit gehoben werden, sei es vom Grundeigentümer selbst, sei es von Dritten[4]). Berechtigt erscheint das Prinzip ferner

---

1) In der goldnen Bulle wurde das Bergregal den Kurfürsten übertragen.

2) Beide Prinzipien lagen z. B. dem ALR. zugrunde (ALR. II, 16, Abschn. 4).

3) Z. B. nach der constitutio de regalibus (1158), die allerdings in Deutschland keine Geltung hatte, auf Silber und Salz.

4) Dass sich unter Umständen auch ohne Bergbaufreiheit Mineralabbau sehr wohl entwickeln kann, zeigt z. B. die Entwicklung des Kalibergbaus in der Provinz Hannover.

noch durch die Erwägung, dass das Minerallager stets weit wertvoller ist, als das Grundeigentum an der Oberfläche, dass mithin auch seine Ausbeutung derjenigen der Oberfläche vorgehen muss, zumal sie auch volkswirtschaftlich von weit grösserer allgemeiner Bedeutung ist.

Die Grundsätze des Prinzips der Bergbaufreiheit sind durchgeführt im allgemeinen Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865, welches den Bergordnungen fast aller deutschen Staaten zum Muster gedient hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in Art. 67 EG. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören, bestehen gelassen. So gilt das preussische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 noch heute, jedoch ist es durch verschiedene Novellen zum Teil ergänzt, zum Teil abgeändert worden.

Eine Reihe von Novellen beziehen sich nur auf einzelne Provinzen; die, welche allgemeine Bedeutung besitzen, beschäftigen sich mit den Gewerkschaften, den Rechtsverhältnissen der Bergarbeiter, der Haftbarkeit für Bergschäden, der Anwendung einzelner Bestimmungen auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl u. a. mehr.

Besonders hervorzuheben sind jedoch die Gesetze vom 5. Juli 1905 und 18. Juni 1907, weil sie eine Änderung des Systems bedeuten. Das erste Gesetz — die sogenannte lex Gamp — sperrte die Mutungen auf Steinkohle und Steinsalz nebst den auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen „bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, über das Muten und Verleihen, längstens aber auf die Dauer von zwei Jahren". Nur in zwei Ausnahmefällen sind noch Mutungen von der Bergbehörde anzunehmen.

Veranlasst ist das Gesetz durch die Besorgnis, dass die noch nicht vergebenen Lagerstätten von Steinkohle, sowie Stein- und Kalisalzen ohne Einschreiten der Gesetzgebung entgegen dem Interesse der Allgemeinheit von wenigen Privatinteressenten erworben und ausgebeutet werden würden.

Das Gesetz wurde abgelöst durch die Novelle vom 18. Juni 1907, welche bedeutende Neuerungen betreffs des

Mutungs- und Verleihungswesens brachte. Genauer darauf einzugehen würde für die vorliegende Arbeit zu weit führen.

Erwähnt sei nur, dass Kali-, Magnesia- und Borsalze jetzt auch bei selbständigem Vorkommen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen sind, während sie es früher nur dann waren, wenn sie mit Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkamen. Steinkohle, Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen sind nunmehr dem Staate reserviert, allerdings mit Ausnahmen für einzelne Provinzen. Ein eigentliches Bergregal ist damit jedoch nicht geschaffen, da auch der Staat zum eigenen Bergbau die Verleihung nachsuchen muss. Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der genannten Salze kann der Staat an andere Personen übertragen; in der Regel soll dies auf Zeit und gegen Entgelt geschehen. Betreffs der Steinkohle sind dem Staate ausser den in seinem Besitze befindlichen Feldern 250 Maximalfelder vorbehalten, deren Verleihung ohne Fündigkeit und Abbauwürdigkeit erfolgen kann; sie muss jedoch binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragt und binnen weiteren sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Aufsuchung und Ausbeutung weiterer Steinkohlenfelder soll der Staat an andere Personen übertragen. Dies bedeutet für den grössten und ausser dem Eisenerzbergbau wichtigsten Teil des preussischen Bergbaus ein Aufgeben des Prinzips der Bergbaufreiheit. — Erwähnt seien endlich noch die Gesetze vom 23. Juni und 28. Juli 1909. Ersteres beschränkt den Erwerb von Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Abbaugerechtigkeiten für ausländische juristische Personen und nicht preussische Gewerkschaften. Letzteres enthält Vorschriften über die Anstellung von Aufsichtspersonen und Sicherheitsmännern beim Betriebe der Bergwerke, Einrichtung von Arbeiterausschüssen u. a. mehr.

III. Das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 und seine Bedeutung für das koloniale Bergrecht.

Bereits oben haben wir gezeigt, dass in den Schutzgebieten anfangs allgemein die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Anwendung kommen sollten, seit dem Schutzgebietsgesetz vom 7. Juli 1887 allerdings mit der Massgabe, dass das Bergrecht durch kaiserliche Verordnung auch anderweitig geregelt werden konnte. Wie wir unten noch sehen werden, wurde das Gesetz betr. die Konsulargerichtsbarkeit und damit das Allgemeine Berggesetz zunächst auch in den einzelnen Schutzgebieten durch besondere Verordnungen eingeführt. Aber schon bald wurden dort die bergrechtlichen Verhältnisse entweder durch Verordnungen anderweitig geregelt, oder das Berggesetz wurde ohne solche Regelung wieder ausser Kraft gesetzt. Und, wie wir schon sahen, schloss dann die allgemeine Verordnung vom 9. November 1900 seine Anwendbarkeit für alle Schutzgebiete allgemein aus. Die direkte Bedeutung des Berggesetzes für das koloniale Bergrecht war demnach nicht allzu gross, zumal in der ersten Zeit naturgemäss nur sehr wenig Bergbau betrieben wurde. Wir können uns deshalb eine eingehendere Behandlung ersparen. Immerhin aber wird es doch erforderlich sein, die Hauptbestimmungen des Berggesetzes zu erörtern, und zugleich die Begriffe zu untersuchen, mit denen das Bergrecht arbeitet. Hierbei haben wir selbstverständlich die Abänderungen, die das Berggesetz nach 1900 erfahren hat, ausser acht zu lassen, da diesen für das koloniale Bergrecht keine Bedeutung zukommt. Vielmehr werden wir das Gesetz in seinem Zustande vor 1900 ins Auge fassen müssen.

Wir sagten bereits, dass das preussische Bergrecht bis zu den Gesetzen von 1905 und 1907 von dem Prinzip der Bergbaufreiheit beherrscht war. In seinem § 1 zählt das Allgemeine Berggesetz die Mineralien auf, die dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen sind.

Die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien unter-

liegt den Vorschriften des Gesetzes, jedoch nur soweit es sich um bergmännische Arbeiten handelt, und soweit das Mineral in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, dass eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung möglich erscheint[1]). Im übrigen verbleiben alle Mineralien dem Grundeigentümer[2]). Es bestehen jedoch auch Ausnahmen, indem einzelne Mineralien, die allgemein für bergbaufrei erklärt sind, in einigen Provinzen dem Grundeigentümer überlassen und andererseits nicht bergbaufreie Mineralien in einzelnen Provinzen ihm entzogen sind.

Die Gewinnung nicht bergbaufreier Mineralien unterliegt regelmässig nicht den Vorschriften des Berggesetzes, doch bestehen auch hier Ausnahmen.

Bezüglich der bergbaufreien Mineralien ist streitig, ob sie bis zum Erwerb seitens des Bergwerkseigentümers im Eigentume des Grundeigentümers oder des Staates stehen, oder ob sie herrenlos sind.

Auf die Streitfrage hier näher einzugehen, würde zu weit führen[3]). Uns erscheint die von Sehling vertretene Ansicht als die richtige, nach welcher diese Mineralien als selbständige, bewegliche Sachen zu fingieren und als herrenlos zu behandeln sind, bis sie in das Eigentum des Bergwerkseigentümers übergehen.

Bevor wir nun auf die Frage eingehen, wie das Bergwerkseigentum nach dem Allgemeinen Berggesetz erworben wird, müssen wir den Begriff des Bergwerkseigentums kurz untersuchen.

Die Bedeutung des Bergrechts führt dazu, dass das Grundeigentum hinter ihm zurücktritt und von ihm dauernd mehr oder weniger fühlbar beeinträchtigt wird. Im Hinblick hierauf findet sich die Ansicht vertreten, das Bergwerkseigentum sei als Recht an fremder Sache anzusprechen.

M. E. beginnt die Beeinträchtigung aber nicht erst mit

---

1) Arndt a. a. O S. 6.

2) Daneben waren in einzelnen Gebieten Mineralien dem Staate reserviert, z. B. der Bernstein in Ostpreussen und teilweise auch in Westpreussen.

3) Vgl. das bei Sehling a. a. O. S. 35 ff. Gesagte.

der Verleihung eines konkreten Bergwerkseigentums, sondern sie besteht bereits vorher infolge des Ausschlusses der Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers. Denn dieser darf sie ja auch vorher nur unter gewissen Umständen wegnehmen und bedarf selbst zu ihrer bergmännischen Gewinnung der Verleihung. Das ganze Bergrecht beruht eben auf einer allgemeinen gesetzlichen Beschränkung des Grundeigentums. Nun gewährt das Bergwerkseigentum aber auch das Recht, „die zum Bergbau erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen". Und die Einrichtung solcher Anlagen könnte im einzelnen Falle allerdings als Recht an fremder Sache behandelt werden. Aber trotzdem wäre es nicht angängig, darum das ganze Bergwerkseigentum als solches aufzufassen; denn es handelt sich hier nur um Nebenbefugnisse und Mittel zum Zweck, die nicht zum Begriffe des Bergwerkseigentums gehören.

Es findet sich ferner die Ansicht vertreten, das Bergwerkseigentum bedeute ein Eigentum an der Lagerstätte oder an dem lagernden Mineral[1]). Aber auch hiergegen sprechen verschiedene Bedenken.

Das Bergwerkseigentum gibt dem Beliehenen nur die ausschliessliche Befugnis, nach den Bestimmungen des Gesetzes das verliehene Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen[2]). Nur zum Abbau des ihm verliehenen Minerals darf der Bergwerkseigentümer die Lagerstätte benutzen, nicht zu anderen Zwecken, etwa Lagerkellern. Schon hieraus ergibt sich, dass er noch kein Eigentum besitzt. Er erwirbt solches an den Mineralien erst durch die Gewinnung, die Besitzergreifung, bis dahin sind die Mineralien herrenlos. Eine unbefugte Wegnahme von lagernden Mineralien wird deshalb auch nicht als Diebstahl bestraft, sondern auf Grund des besonderen preussischen Gesetzes vom 26. März 1856.

Am richtigsten erscheint daher die Ansicht, die das

1) Ein solches horizontal geteiltes Eigentum kam vielfach im Geltungsgebiete des Code civil vor.

2) § 54 Allgem. Berggesetz.

Bergwerkseigentum als privilegiertes Aneignungsrecht ansieht. Es ist ein Komplex von Rechten, deren wichtigstes und wesentlichstes das Recht ist, an gewisser Stelle gewisse Mineralien zu gewinnen und durch Aneignung an ihnen Eigentum zu erwerben. — Zu bemerken ist noch, dass das Bergwerkseigentum — ähnlich wie z. B. das Erbbaurecht — selbst wie ein Grundstück behandelt wird[1]), so dass z. B. betreffs der Veräusserung, Belastung und Zwangsvollstreckung die Grundsätze des Immobilarsachenrechts Anwendung finden.

Wie wird nun das Bergwerkseigentum erworben?

Uns interessieren hier nur die bergbaufreien Mineralien[2]).

In der Regel haben wir beim Erwerb des Bergwerkseigentums drei Stufen zu unterscheiden: das Schürfen, das Muten und die Verleihung.

Unter Schürfen versteht man das Aufsuchen des Minerals auf seinen natürlichen Ablagerungen. Grundsätzlich herrscht allgemeine Schürffreiheit, d. h. es darf jeder überall schürfen[3]). Jedoch gelten folgende Ausnahmen:

Unstatthaft ist das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Friedhöfen, Eisenbahnen und da, wo es durch die Bergbehörde im öffentlichen Interesse verboten ist. Der Wille des Grundbesitzers ist nur insofern bedeutungsvoll, als gegen denselben in nächster Umgebung von Gebäuden, in Gärten und Höfen überhaupt nicht, sonst nur mit Ermächtigung seitens der Bergbehörde, geschürft werden darf. Sonst ist das Schürfen überall gestattet, selbst in verliehenen Bergwerken bezüglich nicht verliehener Mineralien.

Stets jedoch ist der Schürfer für etwaigen Schaden er-

---

1) § 50[2] Allgem. Berggesetz.

2) Bezüglich der sonstigen Mineralien kann das Gewinnungsrecht für die, bei denen ein Regal besteht, z. B. Bernstein, nur durch Übertragung seitens des Staates, für die anderen dagegen seitens des Grundeigentümers erworben werden.

3) Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1907 ist das Schürfen auf Steinkohle, Steinsalz sowie Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen nur dem Staate und den von ihm ermächtigten Personen gestattet.

satzpflichtig und muss auch auf Verlangen Sicherheit leisten. So werden nach Möglichkeit die wirtschaftlichen Folgen gemildert, die der schwere Eingriff seitens des Schürfers in die Rechte des Eigentümers mit sich bringt.

Die Bedeutung des Schürfens für die Erwerbung des Rechts werden wir erst später würdigen können. An sich ist es nicht erforderlich, vielmehr kann die Verleihung des Rechtes auch erfolgen, wenn das Mineral zufällig entdeckt wird. Notwendig für den Rechtserwerb ist jedoch die Mutung. Hierunter versteht man das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde. Die Mutung muss schriftlich bei der Bergbehörde eingereicht werden und Angaben über den Gesuchsteller, das Mineral, den Fundort und den Namen des zukünftigen Bergwerks enthalten. Hierzu kommt die sog. Feldesstreckung, die Angabe wo das Feld gewünscht wird und wie gross dasselbe sein soll (Situationsriss). Dieselbe kann aber auch binnen sechs Monaten nachgeholt werden.

Die Form des Feldes kann der Muter bestimmen; nur muss es möglichst von geraden Linien an der Oberfläche begrenzt und zum Bergwerksbetriebe geeignet sein, ferner muss es den Fundpunkt umschliessen und sich innerhalb der gesetzlichen Ausdehnungsgrenzen halten.

Es mag noch erwähnt sein, dass sich in der Praxis bezüglich des Mutungswesens erhebliche Mängel gezeigt haben, die durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 zum Teil beseitigt sind.

So kann jemand auf Grund *eines* Fundes unter Verzichtleistung auf seine bisherige Mutung eine neue mit veränderter Feldesstreckung einlegen, um so das Bohrloch einer benachbarten Konkurrenzbohrung zu überdecken und diese zu vertreiben. Auf diese Weise beherrscht der Muter ein Feld im Umkreise von 2000 m - (früher 2000 Lachtern = 4184,8 m) - um sein Bohrloch, da dies die grösste zulässige Längenausdehnung eines Feldes ist[1]).

Ferner konnte jemand, nachdem er den Fundpunkt eines

1) Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1907 ist auf denselben Fund eine neue Mutung nur innerhalb sechs Monaten nach Einlegung der ersten Mutung zulässig (§ 19a).

anderen durch seine veränderte Feldesstreckung überdeckt und dessen Mutung damit vereitelt oder unwirksam gemacht hatte, den Fund des anderen zu neuen eigenen Mutungen benutzen[1]).

Ist die Mutung gültig, so ist das begehrte Feld gegen Mutungen Dritter geschlossen. Es entsteht für den Muter ein Anspruch auf Verleihung, der jedoch im Rechtswege nur gegen den durchgesetzt werden kann, welcher ein besseres Recht behauptet. Die Behörde prüft, ob die Mutung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, besonders auch, ob das bezeichnete Mineral an dem Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist, und ob es sich wirklich an der genannten Stätte in solcher Menge und Beschaffenheit vorfindet, dass eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung möglich erscheint, sowie ob nicht bessere Rechte Dritter der Mutung entgegenstehen. Darnach verleiht sie dem Besserberechtigten das Bergwerkseigentum.

Es bleibt uns also noch zu erörtern, wer gegebenenfalls Besserberechtigter ist. Hierbei spielt das sog. Finderrecht eine bedeutende Rolle. Gewissen Personen steht nämlich als Findern des Minerals ein Vorrecht zu. Ein solches Finderrecht geniesst der Grundstücks- oder Bergwerkseigentümer für Funde innerhalb seines Gebietes stets, sei es, dass er nach dem Mineral geschürft hat, sei es, dass er es zufällig auf seiner natürlichen Ablagerungsstätte entdeckt hat. Ein anderer Finder hat nur dann ein Finderrecht, wenn er planmässig, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, mit Erfolg geschürft hat.

Das Finderrecht äussert sich darin, dass der Finder als besserberechtigt gilt gegenüber allen Mutungen, die nach seinem Funde eingelegt sind, auch wenn er selbst erst später mutet. Jedoch muss seine Mutung binnen einer Woche seit dem Funde eingelegt sein. Später nützt ihm sein Finderrecht nichts mehr.

Steht keinem Bewerber ein Finderrecht zu, so entscheidet

1) Dies ist jetzt nicht mehr möglich (§ 15[2] d. Ges.).

der Zeitpunkt, zu dem die Mutungen bei der Behörde eingegangen sind, über das bessere Recht.

Nach Entscheidung über den Vorrang der einzelnen Mutungen erteilt die Behörde dem Besserberechtigten das Bergwerkseigentum. Dasselbe wird nach Feldern verliehen, in bestimmter Ausdehnung.

Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, nachdem vorher etwaige Einwendungen Dritter geprüft und erledigt sind.

Der Hauptinhalt des Bergwerkseigentums besteht in der ausschliesslichen Befugnis, das verliehene Mineral im verliehenen Felde aufzusuchen, zu hauen und zu fördern. Dazu dürfen alle erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag errichtet werden.

Der Bergwerkseigentümer darf ferner zur Aufbereitung seiner Erzeugnisse dienende Anlagen einrichten und betreiben. Auch darf er Hilfsbaue anlegen, und zwar ausserhalb seines Feldes, im Felde eines anderen Bergwerkseigentümers jedoch nur, wenn dieselben Wasser- oder Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks bezwecken und den fremden Betrieb nicht stören oder gefährden.

Endlich kann er vom Grundbesitzer Abtretung des zu irgendwelchen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Bodens verlangen, welche nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden darf. Für die Durchführung dieses Anspruches ist ein erleichtertes Verfahren geschaffen. Dagegen kann der Grundbesitzer nicht zur Abtretung von Wohngebäuden, Hofräumen usw. gezwungen werden. Der Bergwerkseigentümer muss den Grundbesitzer entschädigen und nach beendetem Gebrauch das Grundstück zurückgeben. Dauert jedoch die Benutzung länger als drei Jahre, so kann der Grundeigentümer Erwerb des Grundstückes gegen volle Entschädigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn das Grundstück so zerstückelt wird, dass der Rest nicht mehr zweckmässig benutzt werden kann.

Bezüglich aller in dieser Weise veräusserten Grundstücke besteht ein Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.

Diese im Bergwerkseigentum enthaltenen Rechte bedeuten

eine starke Beeinträchtigung der Rechte des Grundeigentümers. Sie sind eine notwendige Folge des Umstandes, dass man die Mineralien dem Grundeigentümer als solchen entzogen hat. Über ihre Berechtigung haben wir bereits oben gesprochen.

Um diese Eingriffe in die Rechte des Grundeigentümers zu mildern, gab man demselben früher entweder die Berechtigung, sich am Abbau des Minerals zu beteiligen, oder man sprach ihm das Recht auf einen Teil der Förderung zu, oder man gewährte ihm endlich ohne weiteres einen ideellen Anteil am Bergwerkseigentum.

Das Allgemeine Berggesetz hat derartige Rechte des Grundeigentums nicht anerkannt. Es verpflichtet den Bergwerkseigentümer lediglich zum vollen Ersatz des Schadens, den der Grundeigentümer durch den Betrieb des Bergwerks irgendwie erleidet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob den Bergwerkseigentümer Verschulden trifft, oder der Schaden vorauszusehen war oder nicht. Ausgeschlossen wird die Haftung nur, wenn der Grundeigentümer Anlagen zu einer Zeit errichtet, wo ihm bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit die Gefahr nicht verborgen bleiben konnte.

Das Bergwerkseigentum kann aufgehoben werden, und zwar mit dem Willen des Bergwerkseigentümers oder gegen denselben. Im letzteren Falle spricht die Bergbehörde durch Beschluss die Einleitung des Verfahrens aus, wenn der Bergwerkseigentümer hierzu Anlass gibt. Gegen den Beschluss ist Einspruch möglich. Ist derselbe nicht oder erfolglos eingelegt, so wird der Beschluss etwaigen Berechtigten mitgeteilt, welche dann zu ihrer Befriedigung Subhastation beantragen können. Dasselbe Recht steht den Bergwerkseigentümern zu. Wird Subhastation nicht beantragt, oder ist sie ergebnislos, so wird die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen, womit alle Ansprüche auf das Bergwerk erlöschen.

Wird das Bergwerk von einer Personenmehrheit betrieben, so bilden dieselben eine Gewerkschaft. Man unterscheidet eine ältere und eine neuere Gewerkschaft (letztere nach dem Allgemeinen Berggesetz). Die ältere ist eine Gemeinschaft von Miteigentümern, die neuere dagegen eine selbständige, juristische Person. Die Folgen, welche sich aus diesem Unterschiede für

die Berechtigungen der einzelnen Gewerken, sowie für die Behandlung der Anteilscheine (Kuxen) ergeben, zu behandeln, würde uns zu weit führen, zumal die Einrichtung der Gewerkschaften in das koloniale Bergrecht nicht übernommen ist.

Hiermit haben wir die Hauptgrundzüge des Allgemeinen Berggesetzes erörtert. Wenn dieselben auch für unsere Kolonien, wie oben gezeigt, keine allzu grosse direkte Geltung erlangten, so bildeten sie doch das Endergebnis der bergrechtlichen Entwicklung im Mutterlande. Sie stellten sich als die Summe der Erfahrungen dar, die dem Gesetzgeber zu Gebote standen, und von ihm bei Erlass kolonialer Verordnungen zu berücksichtigen waren.

IV. Die Entwicklung des eigentlichen kolonialen Bergrechts.

Wir sahen in unseren obigen Ausführungen, dass zunächst das Allgemeine Berggesetz in den Kolonien Geltung hatte. Ein eigentliches koloniales Bergrecht entwickelte sich nun erst mit und in den Verordnungen, welche auf bergrechtlichem Gebiete für die Kolonien erlassen wurden. Nach dem Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 7. Juli 1887 war der Kaiser befugt, bergrechtliche Verordnungen in den Kolonien zu erlassen. Die Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900, ermächtigte sodann den Reichskanzler und mit dessen Genehmigung die Gouverneure zum Erlass von Verordnungen, soweit noch keine kaiserlichen ergangen waren. Das Verordnungsrecht wurde dann vielfach von den höheren an niedere Behörden übertragen, so dass wir das eigentliche koloniale Bergrecht enthalten finden in zahlreichen Verordnungen aller Behörden.

Unsere Kolonien liegen nun schon räumlich so weit voneinander getrennt, dass ihr hierdurch bedingter verschiedener Charakter, insbesondere ihre Bodenbeschaffenheit, eine einheitliche Regelung äusserst erschwerte, wenn nicht als unmöglich erscheinen liess, zumal genauere Kenntnisse und Erfahrungen noch fehlten. Zudem erfolgte der Erwerb der

Kolonien ja auch nur nach und nach, und die Kolonien selbst waren so verschieden voneinander geartet, dass man unbedingt für jede besondere Anordnungen zu treffen hatte, die der kulturellen Verschiedenheit entsprachen.

Wir haben so für jede Kolonie eine getrennte Entwicklung, auch auf bergrechtlichem Gebiete, zu berücksichtigen. Es ist daher im weiteren Verlauf unserer Darstellung die bergrechtliche Entwicklung jeder einzelnen Kolonie besonders zu behandeln.

Dass man das koloniale Recht durch Verordnungen regelt, ist selbstverständlich in einem Lande, das in der Entwicklung begriffen ist, und dessen Entwicklung naturgemäss infolge unserer Kultur und Erfahrungen eine ungeheuer schnelle ist im Vergleich mit der Entwicklung, die ein Land durch eigene Kraft und Erfahrungen nimmt. Es vollziehen sich in solchen Ländern Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiete in kürzester Zeit, zu denen unter anderen Umständen Jahrhunderte erforderlich sind. Da nun eine Gesetzgebung den Anforderungen der jeweiligen Lage Rechnung tragen muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen und die allgemeine Entwicklung stützen und fördern soll, so muss die Gesetzgebung in den Kolonien mit der schnellen Entwicklung Schritt halten. Gesetze wären daher zu schwerfällig. Im Mutterlande, wo wichtige Veränderungen zu ihrer Vollziehung längere Zeit nötig haben, da sind allerdings Gesetze am Platze, die für dauernde Zustände berechnet, keines häufigen Wechsels bedürfen. Unter solchen Umständen ist es sogar erforderlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen sich nicht so leicht umstürzen lassen, da sonst die Rechtssicherheit leidet.

In den Kolonien dagegen wären Gesetze zu schwerfällig, wenigstens solange die Kolonie oder das zu regelnde wirtschaftliche Gebiet sich noch in der Entwicklung befindet. Hier muss es möglich sein, die Bestimmungen den schnellen wirtschaftlichen Fortschritten anzupassen, und die Entwicklung so zu fördern. Diese Aufgaben zu erfüllen sind die Verordnungen und Verfügungen imstande. Und so sehen wir auch im kolonialen Bergrecht Verordnungen oft in kürzester Zeit aufeinanderfolgen, einander ablösen.

Das Endziel muss hierbei selbstverständlich möglichste Vereinfachung sein, eine möglichst einheitliche Regelung des Bergrechts für alle Kolonien. Hierzu muss jedoch die bergbauliche Entwicklung aller Kolonien eine im wesentlichen gleiche Stufe erreicht haben und soweit gediehen sein, dass vorläufig keine wichtigen Änderungen zu erwarten sind.

Wie weit dieser Rechtszustand heute bereits erreicht ist, werden wir später sehen bei der Darstellung des heutigen, geltenden kolonialen Bergrechts. Zu erwähnen bleibt noch, dass das koloniale Bergrecht entsprechend seiner Aufgabe, das gesamte Bergwesen zu regeln, im allgemeinen keine Rücksicht darauf nehmen kann, von wem der Bergbau ausgebeutet wird. Die bergrechtlichen Bestimmungen gelten daher für jeden, der bergbauliche Arbeiten betreibt, gleichgültig ob er ein Weisser oder Farbiger ist.

B. Spezieller Teil.

I. Das Bergrecht im Geltungsgebiet der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906.

Die Entwicklung des Bergrechts müssen wir, wie bereits gesagt, für jede Kolonie getrennt behandeln. Dabei berücksichtigen wir, dass in sämtlichen Schutzgebieten ausser Südwest-Afrika und Kiautschou heute eine Bergverordnung gilt. Wir behandeln deshalb im folgenden diese Gruppe zuerst und zwar in der Reihenfolge, in der ihre Erwerbung erfolgte. Demgemäss haben wir uns zunächst mit Deutsch-Ost-Afrika zu befassen, für das eine bedeutend grössere Anzahl Verordnungen erlassen wurde, als für die anderen Schutzgebiete.

1. Das Bergrecht in den einzelnen Schutzgebieten bis zum Erlass der Bergverordnung.

a) Deutsch-Ost-Afrika.

Bereits oben sahen wir, dass auf Grund des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten vom 10. April 1886, in den Schutzgebieten ganz allgemein das bürgerliche Recht nach den Vorschriften des Ge-

setzes über die Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 zur Anwendung kommen sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1886 wurde sodann in Gemässheit des § 2 desselben das Gesetz vom 10. Juli 1879 in den einzelnen Schutzgebieten besonders eingeführt.

In Deutsch-Ost-Afrika geschah dies durch die kaiserliche Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten der Deutsch-ost-afrikanischen Gesellschaft[1]) vom 18. November 1887[2]). Das Gesetz sollte hiernach in Deutsch-Ost-Afrika am 1. Februar 1888 in Kraft treten.

Infolgedessen war auf dem Gebiete des Bergrechts, so weit es privatrechtlicher Natur ist, wie bereits oben allgemein ausgeführt, das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juli 1865 anzuwenden, bis eine kaiserliche Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1886 das Bergrecht anderweitig regeln würde.

Nachdem dann die Deutsch-ost-afrikanische Gesellschaft ihre öffentlich-rechtliche Stellung am 1. Januar 1891 zugunsten des Reichs zum grössten Teil verloren hatte, und nachdem das Gebiet von Deutsch Ost-Afrika um die vom Sultan von Zanzibar erworbenen Küstengebiete (1890) samt deren Zubehörungen mit der Insel Mafia vergrössert worden war, erging eine neue kaiserliche Verordnung vom 1. Januar 1891 (betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ost-Afrika[3]). Dieselbe bestimmte, dass das Gesetz vom 10. Juli 1879 in Gemässheit des § 2 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 10. April 1886 in

---

1) Als das Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte trat (1884), gedachte man bekanntlich die deutschen Besitzungen durch privilegierte kaufmännische Gesellschaften verwalten zu lassen unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Reichs. Dieser Gedanke wurde jedoch nur für zwei Schutzgebiete durchgeführt und auch hier bald aufgegeben. Es wurde die DOA. Gesellschaft privilegiert durch Schutzbriet vom 27. II. 1885, die Neu-Guinea-Kompagnie durch solche vom 17. V. 1885 und 13. XII. 1886. Erstere verlor ihre Hoheitsrechte am 1. I. 1891 bzw. 1. IV. 1903, letztere am 1. IV. 1899.

2) Kolonialgesetzgebung I S. 363.

3) Kolonialgesetzgebung I S. 364 f.

den Gebieten gelten solle, auf die sich die obige Verordnung vom 18. November 1887 beziehe und ausserdem in den neuerworbenen Küstengebieten und deren Zubehörungen nebst der Insel Mafia, und zwar vom 1. Januar 1891 ab. Es waren jedoch gewisse Abänderungen vorgesehen. Uns interessiert davon nur diejenige des § 17. Sie lautet: „Die nach § 2 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigentums massgebenden Vorschriften finden keine Anwendung."

Hiermit wurde also die Geltung des Allgemeinen Berggesetzes für Deutsch-Ost-Afrika ausgeschlossen. Und es fehlte einstweilen an einer Regelung des Bergrechts. Dafür wurde der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur ermächtigt, die Regelung der betreffenden Verhältnisse vorzunehmen.

Eine derartige Regelung erfolgte erst — und zwar nur teilweise — seitens des Gouverneurs durch Runderlass betreffend das Schürfen vom 25. September 1895[1][2]). Früher lag wohl dazu noch kein Bedürfnis vor, da man die Bodenschätze erst kennen lernen musste, was genaue und langwierige Untersuchungen erforderte.

Einige kleinere Verordnungen von geringem Interesse, die sich auf den Bergbau beziehen, finden wir allerdings auch in der Zwischenzeit.

So erliess der Gouverneur am 15. Januar 1895[3]) eine Verordnung, wonach das Grundeigentum und alle sonstigen Rechte an unbeweglichen Sachen, einschliesslich des Bergwerkseigentums aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung entzogen werden können.

Des weiteren erging eine allerhöchste Verordnung über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen am 24. Juli 1894[4]).

Sie bestimmte in § 3, dass die auf die Grundschuld und

---

1) Kolonialgesetzgebung II S. 179 ff., Nr. 166.
2) Aufgehoben in der Verordnung vom 9. X. 1898.
3) Kolonialgesetzgebung II S. 68.
4) Kolonialgesetzgebung II S. 106.

auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865 und andere mehr ausser Anwendung bleiben sollten. Dies wurde bestimmt, obwohl schon das Berggesetz, wie oben gezeigt, seit der Verordnung vom 1. Januar 1891 nicht mehr anzuwenden war.

Am 25. September 1895 erfolgte sodann der Erlass der ersten eingehenden Verordnung des Gouverneurs auf bergrechtlichem Gebiete, die durch Runderlass an die Bezirksämter und Stationen mit dem Ersuchen um ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wurde. Sie erging auf Grund des oben zitierten § 17 der kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891 mit Genehmigung des Reichskanzlers. Die Verordnung regelt jedoch nicht einmal den gesamten Erwerb des Bergwerkseigentums, sondern sie beschäftigt sich nur mit dem Schürfen.

Sie regelt das Aufsuchen von: 1. Edelsteinen; 2. Edelmetallen (Gold, Silber, Platin) und anderen Metallen, gediegen oder als Erze; 3. Mineralien, welche wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind; 4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit; 5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande[1]).

Nach der Verordnung ist im Gegensatze zum Allgemeinen Berggesetz Lösung eines Schürfscheines erforderlich. Ob das Schürfen an sich jedermann gestattet werden muss, bringt die Verordnung nicht zum Ausdruck. Nach § 3 hat derjenige, „welcher schürfen will, Erteilung der Erlaubnis hierzu nachzusuchen“, welche gegen monatliche Entrichtung einer Gebühr „auf die Dauer von sechs Monaten gewährt wird“. Die Erlaubnis erlischt, wenn die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird. Wer im Schutzgebiete schürfen will, ohne dort seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, muss einen sich dort dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Behörde benennen, anderenfalls kann die Behörde von Amts wegen einen solchen ernennen.

---

1) Da in den meisten späteren Verordnungen die aufgezählten Mineralien die gleichen sind, soll alsdann auf die Aufzählung an dieser Stelle verwiesen werden.

Ist die Erlaubnis erteilt, so wird ein Schürfschein ausgestellt, welcher nur deklaratorische Wirkung besitzt. Ausserdem wird der Berechtigte sowie das Gebiet, für welches die Schürferlaubnis erteilt ist, in ein von der Bergbehörde geführtes, öffentliches Schürfregister eingetragen. Die Erlaubnis ist übertragbar, doch ist Umschreibung im Schürfregister erforderlich.

Verboten ist das Schürfen auch hier auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Wegen, Friedhöfen und auf anderen Grundstücken, wenn die Bergbehörde es dort aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Interesses untersagt. Der Einwilligung des Eigentümers bedarf das Schürfen unter Gebäuden und in einem Umkreis von 50 m um dieselben, sowie in eingefriedeten Bodenflächen.

Die Erlaubnis bezieht sich im übrigen nur auf ein bestimmtes Gebiet. Innerhalb desselben darf der Berechtigte eine kreisförmige Fläche von 2 km Durchmesser zum Schürfen unter Ausschliessung Dritter wählen. Zu bezeichnen hat er diese Fläche durch ein in ihrem Mittelpunkte errichtetes Merkmal, auf welchem die wesentlichen Angaben des Schürfscheins vermerkt sind. Der Schürfer darf seinen Schürfkreis wechseln und verlegen, jedoch erst nach Entfernung des alten Merkmals.

Er darf endlich nach Anweisung der Bergbehörde fremde Grundstücke bis zur Grösse von 2 ha zu Hilfszwecken, Errichtung von Bauten, Weiden von Vieh benutzen, jedoch nicht solche, auf denen das Schürfen untersagt ist.

Einen etwaigen Fund hat der Schürfer der nächsten Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche die Anzeige an die Bergbehörde weitergibt. Letztere prüft sodann die Abbauwürdigkeit des vorkommenden Minerals. Wird dieselbe festgestellt, so hat die Fundanzeige die Wirkung, für das Mineral die Finderrechte zu wahren.

Als Bergbehörde fungiert der Gouverneur, gegen dessen Entscheidungen binnen drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler zulässig ist.

Die Verordnung schliesst mit Strafbestimmungen.

Wenn mit ihr auch nur ein kleines Gebiet des Bergbau-

wesens geregelt war, so war doch die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche erforderlich war, damit sich ein geregelter Bergbau entwickeln konnte.

Die gesetzliche Regelung des gesamten Bergwesens erfolgte sodann erstmalig am 9. Oktober 1898.

In der Zwischenzeit vollzog sich noch eine wichtige Umgestaltung in den Grundverhältnissen des Schutzgebietes, die auch für das Bergbauwesen einiges Interesse hat. Eine Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1895[1]) erklärte alles Land innerhalb Deutsch-Ost-Afrikas für herrenloses Kronland, vorbehaltlich der Eigentumsansprüche oder sonstiger dinglichen Ansprüche, welche private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter. Dieses Kronland, dessen Eigentümer das Reich ist, kann durch den Gouverneur an Dritte zu Eigentum oder zu Pacht überlassen werden. Durch eine derartige Überlassung sollen die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze unberührt bleiben.

Die umfangreiche Verordnung vom 9. Oktober 1898[2]) beschäftigt sich in acht Abschnitten mit dem gesamten Bergwesen. Sie geht von dem Prinzipe der Bergbaufreiheit aus und sagt in § 2 ausdrücklich: „Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung."

Letzterer Satz findet sich auch in der Verordnung vom 25. September 1895, wogegen der erstere fehlt. Jedoch sahen wir, dass derselbe Gedanke auch der Verordnung vom 25. September 1895 zugrunde lag.

Bei den bergbaufreien Mineralien finden sich Abweichungen. Dieselben sind gruppiert in:

---

1) Kolonialgesetzgebung III S. 138 ff. (bis 149).
2) Kolonialgesetzgebung II S. 200.

a) Edelmineralien,

b) gemeine Mineralien.

Erstere sind die gleichen wie in der alten Verordnung. Bei letzteren dagegen fehlen die Mineralien, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, sowie die Bitumen. Dafür finden sich neuaufgenommen Glimmer und Halbedelsteine.

Die Verordnung räumt auch zum ersten Male den Eingeborenen eine gewisse Sonderstellung ein, während sie sich sonst dem Gegenstande entsprechend auf den Bergbau jeder Art bezieht, gleichgültig von wem derselbe ausgeübt wird. Sie bestimmt, dass die Verordnung keine Anwendung findet auf die von Eingeborenen im Tagebau für eigene Rechnung betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer und Graphit. Bestehen geblieben ist die Anordnung, dass Personen, die im Schutzgebiet nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, für alle die Erwerbung oder Ausübung des Bergbaurechts betreffenden Angelegenheiten einen Vertreter der Bergbehörde bezeichnen müssen.

Neu dagegen ist die Bestimmung, dass auch die Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus den Vorschriften der Verordnung unterliegt. Ebenso ist in § 4 das Beschwerderecht neu geregelt. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ist Beschwerde zulässig, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Dieselbe ist binnen drei Monaten einzulegen, jedoch nicht beim Reichskanzler, sondern bei der Behörde, von der die Entscheidung erlassen ist.

In Abschnitt II ist das Schürfen neu geregelt. Dasselbe ist unter Befolgung der Vorschriften im ganzen Schutzgebiete jedem gestattet, ausser in den Gebieten, die der Reichskanzler dem Reiche, dem Landesfiskus oder Dritten ausschliesslich vorbehalten hat oder vorbehält.

Damit ist das Erfordernis behördlicher Schürferlaubnis fallen gelassen. Die Bestimmungen dagegen über Verbot des Schürfens und die Fälle, in denen Erlaubnis des Grundbesitzers erforderlich ist, sind die gleichen geblieben, wie in der Verordnung vom 25. September 1895. Nur ver-

langt die neue Verordnung die Erlaubnis jedes Grundbesitzers allgemein (gleichgültig ob Eigentümer oder nur Nutzungsberechtigter), während die frühere nur den Grundeigentümer schützte und nur seine Erlaubnis verlangte.

Jeder, der zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden überhaupt benutzen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Grundbesitzers. Der letztere darf dieselbe jedoch nur in den schon oben erwähnten Fällen verweigern, in denen ohne seine Erlaubnis das Schürfen unstatthaft ist.

Der Schürfer muss in allen Fällen der Benutzung fremden Landes dem Grundbesitzer Entschädigung zahlen, auch muss er nach beendetem Gebrauche das Grundstück zurückgeben und eine etwaige Wertminderung ersetzen oder aber er muss auf Verlangen des Eigentümers das Grundstück erwerben. Desgleichen kann der Eigentümer Erwerb des Grundstücks verlangen, wenn die Benutzung drei Jahre überdauert. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet die Bergbehörde. Unbebautes Kronland darf von jedem unentgeltlich zum Schürfen benutzt werden, so lange der Gouverneur nicht besondere Bestimmungen hierfür erlässt.

Fördert der Schürfer Mineralien der im § 1 bezeichneten Art, so darf er über dieselben verfügen, wenn nicht ein anderer bereits Rechte auf sie erworben hat. Dieselben unterliegen alsdann einer Förderungsabgabe und werden überhaupt geradeso behandelt, wie die beim Bergbau geförderten Mineralien.

Die Bergbehörde stellt dem Schürfer auf seinen Antrag eine beliebige Anzahl von Schürfscheinen aus. Jeder Schein gilt für die Dauer von sechs Monaten, kann aber beliebig verlängert werden. Er lautet auf den Namen. Für jeden Gültigkeitsmonat wird eine Gebühr eingezogen. In örtlicher Beziehung erstreckt sich die Gültigkeit auf das ganze Schutzgebiet, soweit in demselben überhaupt geschürft werden darf und soweit die Gebiete nicht ausdrücklich der allgemeinen Schürffreiheit entzogen sind [1]).

Jedoch ist der Gouverneur ermächtigt, anzuordnen, dass

1) Vgl. unten S. 37, 38.

die Gültigkeit in gewissen Gebieten abhängig ist von der Eintragung in ein Register[1]).

Hierin zeigen sich bedeutende Änderungen und zwar Erleichterungen gegen früher.

Auch der neue Schürfschein ist übertragbar; und zwar ist erforderlich Umschreibung auf den Erwerber durch eine zur Ausstellung von Schürfscheinen befugte Behörde.

Für das an den rechtmässigen Besitz des Schürfscheins geknüpfte Recht ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Edelmineralschürffeld oder ein gemeines Schürffeld handelt. Im ersteren Falle darf der Schürfer ein Feld abstecken und jeden Dritten vom Schürfen und Bergbau auf sämtliche in § 1 bezeichneten Mineralien ausschliessen. Im zweiten Falle — dem gemeinen Schürffelde — schliesst er Dritte nur vom Schürfen und Bergbau auf gemeine Mineralien aus (§ 1 b). Bereits erworbene Rechte Dritter müssen natürlich stets gewahrt werden.

Im Gegensatz zu früher hat das Feld die Form eines Rechtecks von 400×200 m bzw. 1200×600 m. Demgemäss ist auch die Absteckung eine andere. Sie erfolgt durch Errichtung einer Tafel im Mittelpunkt; auf ihr müssen die näheren Angaben bezüglich des Schürfers und die Schürfberechtigung aufgezeichnet sein.

Zu beiden Seiten dieser Tafel sind Gräben zu ziehen in der Richtung der Längsseiten des Schürffeldes. Die Eckpunkte sind durch Gräben und Pfähle zu kennzeichnen.

Erfolgt diese Absteckung nicht rechtzeitig (binnen 14 Tagen) oder wird die zulässige Feldesgrösse um mehr als 10 % überschritten, so hört die Schliessung des Feldes auf.

Von der erfolgten Absteckung ist der Bergbehörde Anzeige zu erstatten, wofür § 23 Form und Inhalt vorschreibt. Das Feld muss insbesondere so seiner Lage nach bezeichnet werden, dass es aufzufinden ist.

Jede solche Anzeige wird in ein öffentliches Schürffeldverzeichnis eingetragen. Es wird über die Anzeige eine unentgeltliche Bescheinigung erteilt.

1) Vgl. unten S. 38.

Wird die Anzeige nicht binnen vier Wochen erstattet, so hört die Schliessung auf.

Ebenso wie früher ist der Schürfer befugt, das Schürffeld zu wechseln und muss er in diesem Falle die alten Merkmale entfernen, sowie Anzeige erstatten.

Auf Verlangen eines Nachbarschürfers muss er diesem die Grenzen seines Feldes vorweisen.

Dies sind die wesentlichsten Schürfbestimmungen, welche gegenüber den früheren Abweichungen enthalten.

Der III. Abschnitt regelt zum ersten Male den Bergbau.

Die regelmässige Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art — der Bergbau — ist nur in einem Bergbaufelde gestattet. Der Schürfer kann jederzeit Umwandlung seines Schürffeldes oder eines Teiles desselben in ein Edelmineralbergbaufeld oder ein gemeines Bergbaufeld verlangen. Jedoch auch gegen den Willen des Schürfers kann Umwandlung seitens der Bergbehörde erfolgen, wenn entweder regelmässig Mineralien gewonnen werden oder wenn die Feldesschliessung länger als fünf Jahre dauert.

Wird das Feld auf Antrag des Schürfers umgewandelt, so findet eine Untersuchung auf Fündigkeit des Minerals (§ 1) nicht statt.

Auch das Bergbaufeld soll die Form eines Rechtecks haben (Längsseite höchstens fünfmal so lang als Schmalseite). Nach der Tiefe wird es von senkrechten Ebenen begrenzt. Abweichungen unterliegen der Genehmigung der Behörde.

Die Bergbehörde kann auch genehmigen, dass mehrere einem Schürfer gehörige benachbarte Schürffelder oder Teile von solchen in ein Bergbaufeld umgewandelt werden.

Die Umwandlung vollzieht sich in folgender Weise. In dem Umfange, wie die Umwandlung beantragt oder angeordnet worden ist, werden die Felder im Schürffeldverzeichnis gelöscht und alsdann unter besonderen Namen in das Bergwerksverzeichnis eingetragen, welch letzteres in gleicher Weise wie das erstere öffentlich ist. Sodann wird über die erfolgte Umwandlung eine Bescheinigung erteilt, auf Grund deren der Feldesinhaber die amtliche Vermessung und Abgrenzung des Bergbaufeldes verlangen kann.

Letztere erfolgt unter Leitung der Bergbehörde durch einen Feldmesser oder Markscheider, der vom Gouverneur zugelassen ist; sie geschieht auf Kosten des Antragstellers. Werden hierbei andere Schürf- oder Bergbaufelder berührt, so wird den Inhabern zur Wahrung ihrer Rechte Gelegenheit gegeben.

Die Abgrenzung des Bergbaufeldes erfolgt, sobald feststeht, dass dem Antragsteller ein bestimmtes Feld gebührt. Über das Ergebnis der Verhandlungen wird die Vermessungsurkunde ausgestellt, der ein Vermessungsriss beigefügt ist. Auch wird der Inhalt öffentlich bekannt gemacht, damit eventuell entgegenstehende Rechte geltend gemacht werden können. Erfolgt letzteres nicht binnen sechs Monaten, so erlöschen die betreffenden Rechte. Wird ein entgegenstehendes Recht gerichtlich festgestellt, so erfolgt entsprechende Abänderung der Vermessungsurkunde. Die Urkunde wird dem Antragsteller nach Ablauf der Frist ausgehändigt. Hiermit ist die Erwerbung des Bergbaufeldes vollzogen.

Der Inhaber ist zum ausschliesslichen Bergbaubetriebe auf das betreffende Mineral berechtigt. Das „Bergbaufeld" ist nach § 42 übertragbar. Das Bergbaurecht oder Bergwerkseigentum ist hierbei offenbar in dem Begriffe „Bergbaufeld" enthalten. Die Übertragung ist der Bergbehörde anzuzeigen, auch sind die zum Beweise der Übertragung erforderlichen Urkunden vorzulegen. Es erfolgt sodann Umschreibung im Bergwerksverzeichnisse, welche konstitutiv wirkt. Mit ihr gehen alle Rechte auf den neuen Erwerber über. Nach der Umschreibung ist der Neueingetragene der Bergbehörde für Erfüllung aller dem Bergwerkseigentümer obliegenden Verpflichtungen haftbar. Ohne Umschreibung haftet dagegen nur der Eingetragene[1]). Über de Neueintragung wird eine Bescheinigung erteilt.

Mehrere Felder können zu einem ganzen vereint werden, ein Feld kann geteilt, die Grenzen benachbarter Felder können verändert werden; zu alledem ist jedoch Genehmigung der

1) Ebenso haftet der frühere Eigentümer für Verpflichtungen aus der Zeit vor der Umschreibung auch nach derselben mit.

Bergbehörde erforderlich, welche allerdings nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden kann.

Wir kommen nun zu den Rechten und Pflichten des Bergbautreibenden. Im Sinne der Verordnung gilt als Bergbautreibender derjenige, dessen Schürffeld auf seinen Antrag oder von Amts wegen in ein Bergbaufeld umgewandelt ist.

Seine Rechte sind verschieden, je nachdem er ein Edelmineralbergbaufeld oder ein gemeines Bergbaufeld inne hat. Im ersteren ist er berechtigt, alle in § 1 der Verordnung bezeichneten Mineralien nach den Bestimmungen der Verordnung zu gewinnen. Im letzteren darf er nur die in § 1 bezeichneten gemeinen Mineralien gewinnen.

Ausserdem stehen dem Bergbauberechtigten noch gewisse Nebenrechte zu. Er darf die zum Bergbau erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag treffen. Ebenso darf er die zur Aufbereitung und Verhüttung[1]) seiner Erzeugnisse erforderlichen Anstalten errichten. Ferner darf er im freien Felde Hilfsbaue aufführen und falls die letzteren Entwässerung, Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks bezwecken, darf er sie auch im fremden Schürf- oder Bergbaufelde errichten. Es ist jedoch hierzu Genehmigung der Bergbehörde erforderlich und es darf durch die Vorrichtung der fremde Betrieb nicht gestört oder gefährdet werden.

Über die Benutzung des etwa in dem Felde vorhandenen oder des demselben zugeführten Wassers zu Zwecken des Bergbaues sind Vorschriften seitens des Reichskanzlers oder des Gouverneurs vorgesehen. Mit Rücksicht auf den Wassermangel im Schutzgebiete ist die Frage von grosser Bedeutung.

In gewissen Fällen dürfen auch im gemeinen Felde Edelmineralien mitgewonnen werden, nämlich dann, wenn dieselben nach der Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Beruht der Wert der Gesamtförderung vorwiegend auf dem Vorhandensein von Edelmineralien, so kann die Bergbehörde von Amts wegen das gemeine Bergbaufeld in ein Edelmineralbergbaufeld verwandeln.

1) Im Gegensatz zum ABG., welches nur Vorrichtungen zur Aufbereitung zu errichten gestattet.

Da die Bergbauberechtigung nur für bestimmte Mineralien verliehen wird, kann es vorkommen, dass auf demselben Felde die Berechtigung zur Gewinnung von Edelmineralien und die zur Gewinnung von gemeinen Mineralien verschiedenen Inhabern zusteht. In diesem Falle darf jeder auch die Mineralien des andern mitgewinnen; er muss sie demselben jedoch auf Verlangen herausgeben gegen Erstattung der Gewinnungskosten.

Dem Grundeigentümer gegenüber ist der Bergbautreibende berechtigt, Abtretung des zu seinem Bergwerksbetriebe erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen. Die näheren Bestimmungen hierüber, welche die Verordnung erst später behandelt, seien gleich miterwähnt.

Die Abtretung kann verlangt werden, wenn dieselbe erforderlich ist zum Betriebe des Bergbaues oder der Errichtung von Aufbereitungs- und Verhüttungsanlagen, Hilfsbauten und Wassernutzungsanlagen. Sie darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Dagegen kann der Eigentümer nicht zur Abtretung gezwungen werden, wenn es sich um Grund und Boden handelt, der mit Wohn-, Wirtschafts- und Betriebsgebäuden bebaut ist, oder um mit solchen in Verbindung stehende Hofräume und Gartenanlagen. Denn wenn auch im allgemeinen das Recht des Bergwerkseigentümers als das wirtschaftlich wertvollere demjenigen des Grundeigentümers vorgeht, so muss doch in den zuletzt erwähnten Fällen die Sicherheit des Grundeigentums gewahrt werden.

Nach Beendigung des Gebrauches ist das betreffende Grundstück zurückzuerstatten. Für entzogene Nutzung und eventuelle Wertminderung ist hierbei voller Ersatz zu leisten, wofür bereits bei der Abtretung Sicherheit seitens des Grundeigentümers verlangt werden kann.

Ist das Grundstück minderwertig geworden, so kann der Eigentümer auch verlangen, dass der Bergbautreibende dasselbe zu Eigentum übernimmt. Letzteres Recht steht dem Eigentümer auch dann zu, wenn die Benutzung des Grundstückes durch den Bergbautreibenden länger als drei Jahre voraussichtlich dauern wird oder bereits gedauert hat.

Ist hierüber eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet die Bergbehörde. Die Kosten des Zwangsabtretungsverfahrens

hat für die erste Instanz der Bergbautreibende, für die Beschwerdeinstanz der Unterliegende zu zahlen.

Die Benutzung unbebauten Kronlandes steht auch dem Bergbautreibenden unentgeltlich frei, so lange hierüber keine besonderen Vorschriften vom Gouverneur erlassen sind.

Bisher behandelten wir das Verhältnis des Bergbautreibenden zu solchen Grundeigentümern, deren Grundstück der Bergbautreibende zu seinem Betriebszwecke bedurfte.

Der Bergwerkseigentümer kann mit dem Grundeigentümer aber auch dadurch in Konflikt geraten, dass er dessen Grundeigentum oder die Zubehörungen desselben durch seinen Betrieb beschädigt. In diesem Falle hat der Bergbautreibende natürlich vollen Ersatz zu leisten. Dieser Anspruch des Grundeigentümers ist einer dreijährigen Verjährung unterworfen, welche mit Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen beginnt; ohne Rücksicht auf letztere dauert die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Die Verpflichtungen, welche dem Bergbautreibenden gegenüber dem Grundeigentümer obliegen, haben wir bereits erörtert. Es bleiben noch kurz die ihn treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erwähnen.

Falls das Bergbaufeld nicht bereits vermessen und abgegrenzt ist, hat der Bergbautreibende die Grenzen für jedermann kenntlich zu machen.

Ferner hat er über die Förderung Buch zu führen, hauptsächlich im Interesse der Besteuerung.

Die Bergbehörde ist befugt, noch nähere Bestimmungen zu erlassen und weitere Nachweise zu fordern.

Versäumung der erwähnten Pflichten hat Ordnungsstrafen und eventuell Löschung des Bergbaufeldes zur Folge. Vom Gouverneur kann ausserdem angeordnet werden, dass die mit Anfertigung der Nachweise und mit der Buchführung beauftragten Personen vereidigt werden.

Als Abgaben hat der Bergbautreibende eine jährliche Feldessteuer und eine Förderungsabgabe zu entrichten.

Die Förderungsabgabe beträgt $1^1/_2\,\%$ vom Werte des Roherzeugnisses im Bergwerke. Übersteigt sie die Feldessteuer, so ist der Mehrbetrag auf letztere anzurechnen.

Bei Verzug ist eine Zuschlagabgabe von $^1/_4$ des Betrages zu entrichten. Wird sodann auf Anfordern der Bergbehörde nicht binnen vier Monaten gezahlt, so erfolgt die Löschung des Bergwerks.

Dieselbe wird zunächst von der Behörde beschlossen. Wird dann dieser Beschluss während der Beschwerdefrist nicht angefochten oder die Beschwerde zurückgewiesen, so wird die Löschung vollzogen und öffentlich bekannt gemacht. Das Gebiet eines gelöschten Bergbaufeldes ist für jeden Schürfer wieder geöffnet (§ 59).

Das Verhältnis des Schürfers im Schürffelde und des Bergbautreibenden zu öffentlichen Verkehrsanstalten regelt der fünfte Abschnitt der Verordnung.

Der Schürfer und Bergbautreibende können der Anlegung von Strassen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln nicht widersprechen, wenn dem Unternehmer zu deren Anlegung das Enteignungsrecht zusteht. Jedoch soll die zuständige Behörde sich bei denjenigen, deren Felder betroffen werden, erkundigen, in welcher Weise die Ausführung am besten erfolgen kann.

Ist die Genehmigung der Anlage jüngeren Datums als der Erwerb der Schürf- und Bergbauberechtigung, so hat der Unternehmer Ersatz zu leisten, wenn infolge der Anlage neue Vorrichtungen nötig werden oder vorhandene beseitigt oder verändert werden müssen.

Ist Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet auch hier die Bergbehörde.

Im folgenden Abschnitt VI wird sodann von der Bergpolizei gesprochen, deren Aufsicht besonders die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, und der Schutz gegen gemeingefährliche Einwirkungen des Betriebes unterliegt.

Von den beiden letzten Abschnitten der Verordnung enthält der VII. Strafbestimmungen für unbefugtes Schürfen und Bergbau, der VIII. bringt einige Schlussbestimmungen.

Zunächst untersagt § 75 den Beamten und Militärpersonen des Schutzgebietes allgemein das Schürfen und den Bergwerks-

betrieb ohne behördliche Genehmigung. An den von ihnen gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus mit der Förderung das Eigentum[1]).

In Aussicht gestellt ist der Erlass von Vorschriften des Reichskanzlers bzw. Gouverneurs über den Erwerb, die dingliche Belastung, Zwangsvollstreckung und Löschung der in ausgehändigten Vermessungsurkunden bezeichneten Bergbaufelder; desgleichen Ausführungsbestimmungen zur gegenwärtigen Verordnung und Bestimmung der betreffenden Behörden.

Auch ist der Reichskanzler ermächtigt, noch andere als die in § 1 enthaltenen Mineralien der Verordnung zu unterstellen.

In § 79 wird sodann der Erlass vom 25. September 1895 betreffend das Schürfen aufgehoben. Jedoch soll eine auf Grund dieses Erlasses erteilte Schürferlaubnis bis zu ihrem Ablauf weiter in Kraft bleiben. Hat der Schürfer einen auf Grund solcher Erlaubnis gemachten Fund angezeigt, so steht ihm das Recht zu, ein die Fundstelle einschliessendes Schürffeld nach Massgabe der gegenwärtigen Verordnung abzustecken, jedoch nur binnen einer vom Gouverneur zu bestimmenden Frist. Dritte dürfen während dieser Frist nur unbeschadet dieses Rechtes des Finders Schürffelder abstecken.

In Kraft treten soll die Verordnung im allgemeinen mit dem Zeitpunkte der Verkündung. Nur im Küstengebiet, der Insel Mafia und dem Gebiet des kaiserlichen Schutzbriefes wird der Zeitpunkt durch den Reichskanzler bestimmt.

Nachdem so das Bergrecht umfassend in seinen Grundlagen geregelt war, folgten im Anschlusse an die Bergverordnung eine Reihe besonderer Verordnungen des Reichskanzlers und des Gouverneurs. Ihr Inhalt sei hier kurz wiedergegeben.

Eine Bekanntmachung des Gouverneurs vom 24. November 1898[2]) schliesst gewisse Gebiete von der allgemeinen Schürffreiheit aus.

---

1) Bereits am 15. V. 1891 hatte ein Gouvernementsbefehl (Kolonialgesetzgebung I S. 330) den Beamten des Gouvernements, den Offizieren und Unteroffizieren der Schutztruppe den Erwerb unbeweglichen Eigentums nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet.

2) Kolonialgesetzgebung IV S. 2.

Diesen Gebieten wurden noch weitere hinzugefügt durch die Bekanntmachungen vom 6. Januar 1899 [1]) und vom 7. Oktober 1900 [2]).

Durch Allerhöchste Verordnung vom 19. Januar 1899 [3]) wurde der Gouverneur beauftragt, die Funktionen der Bergbehörde bis auf weiteres wahrzunehmen, sowie über Beschwerden zu entscheiden.

Eine bergpolizeiliche Verordnung des Gouverneurs vom 9. Juni 1899 [4]) verbietet sodann die Vornahme von Schürf- oder bergmännischen Arbeiten in gewissen Teilen des Schutzgebietes im Interesse der Erhaltung von Quellen.

Die Ausstellung der Schürfscheine und die Führung der Schürfscheinregister sind näher geregelt in einer Verordnung des Gouverneurs vom 12. Oktober 1899 [5]). Darnach werden Schürfscheine ausser vom Gouvernement von einzelnen Bezirksämtern und Stationen ausgestellt, welche auch das Schürfscheinverzeichnis führen. Die Verwendbarkeit des Scheins ist in den betreffenden Bezirken abhängig von der Eintragung in das Verzeichnis des betreffenden Bezirkes. Damit wird das Geltungsgebiet der Scheine erheblich beschränkt und dieselben erhalten für die erwähnten Bezirke wieder eine ähnliche Bedeutung, wie sie ihnen nach der Verordnung vom 25. September 1895 beilag.

Am 25. September 1900 wurde zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Deutsch-Ost-Afrika-Gesellschaft ein Vertrag [6]) abgeschlossen, demzufolge letztere mit Einführung der Bergverordnung vom 9. Oktober 1898 für ihr Gebiet auf alle Rechte, die ihr in bezug auf Gewinnung von Mineralien in § 7 Nr. 12 des Vertrages vom 20. November 1890 eingeräumt waren, verzichtet. Dafür erhält sie die Hälfte der Feldessteuer und Förderungsabgaben, die aus den oben ge-

---

1) Kolonialgesetzgebung IV S. 26.
2) Ebd. V S. 151.
3) Ebd. IV S. 36.
4) Ebd. IV S. 69.
5) Ebd. IV S. 121. Aufgehoben durch Verordnung vom 7. II. 1903. Vgl. S. 41.
6) Ebd. V S. 148.

nannten Gebieten bis zum 31. Dezember 1935 eingehen. Im Anschlusse an diesen Vertrag verfügte der Reichskanzler das Inkrafttreten der Bergverordnung vom 9. Oktober 1898 mit dem 10. Oktober 1900 in den obenerwähnten Gebieten des kaiserlichen Schutzbriefes, im Küstengebiet, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia. [Verfügung des Reichskanzlers vom 3. Oktober 1900 [1]) und Bekanntmachung des Gouverneurs vom 14. November 1900 [2]).]

Im Interesse der Förderung des Bergbaues ermächtigte der Kaiser durch Verordnung vom 18. November 1900 [3]) den Reichskanzler, die Gebühren und Abgaben zeitweise herabzusetzen und die Herabsetzung öffentlich bekannt zu machen.

Wünschen aus Interessentenkreisen entsprechend und einem Beschlusse des Reichstages zufolge und gleichzeitig um eine Anregung zu ausgiebigerer bergbaulichen Erforschung des Landes zu bieten, erliess hierauf der Reichskanzler die Bekanntmachung vom 27. November 1900 [4]), in welcher für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1903 die Abgaben auf die Hälfte herabgesetzt wurden. Durch Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1903 [5]) und 11. Juli 1905 [6]) wurde die Frist um je zwei Jahre, also im ganzen bis 31. Dezember 1907 verlängert.

Am 23. November 1900 erging des weiteren ein Runderlass des Gouverneurs betreffend die Schürfschein- und Schürffeldverzeichnisse [7]). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Schürfscheines soll derselbe im Schürfscheinverzeichnis gelöscht werden, wenn nicht Verlängerung beantragt und die Gebühr bezahlt ist. Andernfalls ist die Verlängerung zu vermerken und zu bescheinigen. Die Übertragung des Eigentums an einem Schürfschein ist im Schürfscheinverzeichnis und auf dem Schürfschein zu vermerken. Ist auf Grund des Schürfscheines ein Schürffeld im Schürffeldverzeichnis ein-

1) Kolonialgesetzgebung V S. 151.
2) Ebd. V S. 164.
3) Ebd. V S. 163.
4) Ebd. V S. 167.
5) Ebd. VII S. 221.
6) Ebd. IX S. 168.
7) Ebd. VI S. 263.

getragen, so sind die Umschreibungen und Löschungen auch im Schürfscheinverzeichnis vorzunehmen.

Im übrigen enthält der Runderlass Anordnungen, wie die Eintragungen zu erfolgen haben.

Von Wichtigkeit sind die Verfügungen des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1901 [1]) und vom 5. März 1902 [2]), durch welche ein Vorbehalt für den Landesfiskus von Deutsch-Ost-Afrika geschaffen wird. Erstere behält ihm in einem gewissen Gebiete im Nordwesten des Nyassasees das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen vor, während für alle anderen Mineralien allgemeine Schürffreiheit gelten soll. Hierdurch ist für Kohlen in dem erwähnten Gebiet ein Regal geschaffen.

In der zweiten Verordnung wird dem Landesfiskus das Recht der Aufsuchung und Gewinnung von allen Mineralien der im § 1 der Bergverordnung bezeichneten Art in sämtlichen Flussbetten des Schutzgebietes vorbehalten.

Eine Polizeiverordnung des Gouverneurs vom 12. September 1902 [3]) für die Umgegend von Dar es Salam gestattet dortselbst das Schürfen und alle Erdarbeiten, die tiefer als drei Meter eindringen sollen, nur mit Genehmigung des Gouverneurs. Dies geschieht im Interesse der Erhaltung einwandfreien Trink- und Gebrauchwassers.

Die Verordnung gibt ferner Bestimmungen über eventuelle Sicherheitsleistung und Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlung.

Unter dem 7. Februar 1903 hat der Gouverneur sodann Ausführungsbestimmungen [4]) zu Abschnitt II B der Bergverordnung vom 9. Oktober 1898 betreffend den Schürfschein erlassen, welche durch einen Zusatz vom 13. Dezember 1905 [5]) ergänzt wurden. Nach diesen Verordnungen werden Schürf-

---

1) Kolonialgesetzgebung VI S. 428.

2) Ebd. VI S. 463.

3) Ebd. VI S. 533, Nr. 350. Aufgehoben durch Verordnung des Gouverneurs vom 28. VI. 1905. Ebd. IX S. 162, Nr. 84.

4) Ebd. VII S. 35, Nr. 14.

5) Ebd. IX S. 278, Nr. 144.

scheine ausser von der Bergbehörde auch von allen Verwaltungsbehörden ausgestellt und verlängert. Letzteres geschieht auch dann, wenn der Schein von einer anderen Behörde ausgestellt ist, als derjenigen, bei welcher Verlängerung beantragt ist.

Durch diese Verordnung ist diejenige vom 12. Oktober 1899 ausser Kraft gesetzt.

In einem Runderlass vom 5. März 1903[1]) gibt der Gouverneur im Anschluss an obige Verordnung Vorschriften über die Führung des Schürfscheinverzeichnisses. Gleichzeitig wird der Runderlass zur Verordnung vom 12. Oktober 1899 aufgehoben.

Am 27. Februar 1906 erfolgte darauf die zusammenfassende Regelung des Bergrechts für alle afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwest-Afrika.

Auf diese Verordnung wollen wir jedoch erst später eingehen und zunächst die Entwickelung des Bergrechts in den anderen Schutzgebieten bis zum 27. Februar 1906 verfolgen.

Vorher aber bleibt uns für Deutsch-Ost-Afrika noch übrig, auf die Entwickelung der Bergwerksgesellschaften und Konzessionen einen Blick zu werfen.

Man versteht unter Konzessionen ausschliessliche Bergbauberechtigungen, die Gesellschaften oder Privaten erteilt werden. Entweder werden sie verliehen, um überhaupt das Interesse für die Erschliessung der Bodenschätze zu erwecken, oder als Entgelt für Vorteile, welche die Betreffenden der Kolonie durch gewagte Unternehmungen (z. B. den Bau von Eisenbahnen) oder sonstwie verschafft haben.

Die am weitesten gehenden Rechte waren ja schon den sog. Kolonialgesellschaften verliehen worden; so auch der Deutsch-ost-afrikanischen Gesellschaft, welche durch den Schutzbrief vom 27. Februar 1885 mit Hoheitsrechten für Deutsch-Ost-Afrika ausgestattet wurde. Diese öffentlich rechtliche Stellung büsste sie jedoch grösstenteils bereits am 1. Januar 1891 und völlig dann am 1. April 1903 ein.

---

1) Kolonialgesetzgebung VII S. 56, Nr. 31.

Als Entgelt für die Aufgabe ihrer Rechte aus den Verträgen vom $\frac{28.\text{ April }1888}{13.\text{ Januar }1890}$ wurden ihr wirtschaftliche Konzessionen erteilt. So sollten ihr nach dem Vertrage vom 20. November 1890 in bezug auf Gewinnung von Mineralien für das Küstengebiet und dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des kaiserlichen Schutzbriefes, gleichviel ob die Gesellschaft selbst oder ein anderer Finder des Minerals ist, die gleichen Vorteile, insbesondere auf Verleihung von Feldern zustehen, welche die jeweilige Gesetzgebung den Findern in jenen Gebieten gewährt. Ausserdem verpflichtete sich die Regierung bei Verleihung von Feldern an andere, den Beliehenen, falls sie nicht Finder sind, eine Abgabe von 5% der geförderten Mineralien zugunsten der Gesellschaft aufzuerlegen.

Auch anderweitig hatte die Gesellschaft durch Vertrag mit dem Sultan von Sansibar bergbauliche Rechte erworben. So verlieh ihr der Sultan durch Vertrag vom 28. April 1888 „das ausschliessliche Recht, in allen Teilen des Territoriums Seiner Hoheit innerhalb gewisser bezeichneter Gebietsgrenzen Mineralien aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, hierauf bezügliche Verordnungen zu erlassen und die gedachten Rechte auch zu verpachten oder zu übertragen". Ebenso sollte die Gesellschaft allein berechtigt sein, mit den gewonnenen Mineralien frei von Steuern Handel zu treiben. Nur an den Sultan war eine mässige Abgabe (royalty) zu entrichten.

Die Satzungen der Deutsch-Ost Afrika-Gesellschaft vom 9. November 1903 bezeichnen denn auch als Zweck der Gesellschaft unter anderem Bergbau.

In den 90er Jahren wurden sodann viele Gesellschaften gegründet, die den Bergbau in den Kolonien allein oder in Verbindung mit Plantagenwirtschaft bezwecken. Sie wurden gemäss § 11 des Schutzgebietsgesetzes als Kolonialgesellschaften durch Bundesratsbeschluss mit dem Rechte ausgestattet, unter ihrem Namen zu klagen und verklagt zu werden, sowie Verbindlichkeiten einzugehen und Rechte, insbesondere dingliche, zu erwerben.

Solche Gesellschaften sind z. B. die Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft zu Düsseldorf (Bundesratsbeschluss

vom 20. Februar 1896), die Panganigesellschaft (19. April 1898), das Usinja-Goldsyndikat und die Jrangi Gesellschaft. Letztere erhielt die Konzession, auf die Dauer von fünf Jahren in gewissen Gebieten allein geologische und bergmännische Forschungen zu betreiben, sowie alleinige Schürfberechtigung und Finderrechte. Hat die Gesellschaft an einer Fundstelle den Betrieb begonnen, so bleibt ihr in einem Gebiet von 9 qkm das immerwährende ausschliessliche Recht des bergmännischen Betriebes.

Nach dreimaliger Fündigkeit kann jedoch die Schürffreiheit erklärt werden. Dann hat die Gesellschaft das Recht, dritten Findern Abgaben aufzuerlegen. Dafür hat die Gesellschaft 20 Jahre lang seit dem 1. Januar 1901 von der Gesamtförderung 2 % vom Verkaufswerte am Orte und die Feldesabgabe zu erstatten. 18 Jahre lang darf sie zollfrei alle Mineralien einführen.

Die Verträge sind vom $\frac{\text{21. Mai 1896}}{\text{25. Juli 1900}}$ verlängert am 2. Mai 1904.

Eine ähnliche Konzession erhielt das Usinja-Goldsyndikat am 28. Januar 1899. Seine Gebiete haben den Charakter von Edelmineralschürffeldern, es bedarf jedoch keines Schürfscheins und keiner Absteckung der Schürffelder. Diese Konzession wurde am 22. Juni 1906 für erloschen erklärt.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 5. März 1902, welche die Gewinnung von Mineralien in den Flüssen dem Landesfiskus vorbehielt, wurde dem Reichsangehörigen Ernst von Mandelsloh in Durban für ihn und seine Erben eine Konzession erteilt, die betreffenden Flüsse und den Viktoria-Nyanza auf das Vorkommen von Gold- und anderen Edelmetallen und von Diamanten zu untersuchen (17. November 1902).

Ähnliche Rechte erwarben verschiedene Privatleute und das Lindi-Syndikat in den Jahren 1903 und 1904.

Die Ost-Afrikanische Eisenbahngesellschaft, deren Zweck unter anderem auch Erwerb und Verwertung von Bergwerksrechten ist, erhielt am 31. Juli 1904 eine Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Dar es Salam nach Mrogoro. Es wurden ihr auf 15 Jahre Gebiete bis zu 115 000 ha zu bergbaulichen Zwecken überwiesen und zwar fünf Jahre lang abgabenfrei.

Eine unter der Firma „Zentralafrikanische Bergwerksgesellschaft“ gegründete Kolonialgesellschaft endlich verfolgt den Zweck, in Deutsch-Ost-Afrika und angrenzenden Gebieten Bergwerksrechte zu erwerben und zu verwerten. (Kolonialgesellschaft nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes durch Bundesratsbeschluss vom 19. Oktober 1905.)

Diese Zusammenstellung mag genügen, einen kurzen Überblick auch in wirtschaftlicher Beziehung über die Entwicklung des Bergbaues in Deutsch-Ost-Afrika bis zur Verordnung vom 27. Februar 1906 zu geben.

Sie zeigt, dass Regierung, Gesellschaften und Private eifrig bemüht sind, die Bodenschätze des Schutzgebietes zu erforschen und zu heben.

b) Kamerun und Togo.

Wir wenden uns jetzt den bergrechtlichen Verordnungen in Kamerun und Togo zu, welche vor dem 27. Februar 1906 ergangen sind. Wir können die Betrachtung für beide Schutzgebiete verbinden, da die Verordnungen an sich nicht zahlreich sind und zum Teil für beide benachbarten Gebiete Geltung haben.

Zunächst wurde in gleicher Weise wie in Deutsch-Ost-Afrika auch hier das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit eingeführt; gemäss § 2 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete tritt dasselbe mit einigen geringen Änderungen am 1. Oktober 1888 in Kamerun und Togo in Kraft auf Grund kaiserlicher Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 2. Juli 1888[1]).

Darnach gelten für dingliche Berechtigungen überhaupt die Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetzes-Sammlung S. 413). Jedoch bleiben die auf das Bergwerkseigentum usw. bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes ausser Anwendung. Hierfür

1) Kolonialgesetzgebung I S. 181.

sollen vom Reichskanzler Verordnungen erlassen werden. Dagegen ist das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten als durch die Verordnung eingeführt anzusehen. Auf Grundstücke der Eingeborenen findet obige Verordnung keine Anwendung. Wer als Eingeborener zu behandeln ist und wieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit unterliegen, bestimmt der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers. Auf die Frage dagegen, welche Grundstücke als Grundstücke der Eingeborenen zu betrachten sind, geht die Verordnung nicht ein, obwohl diese Frage bei den komplizierten und abweichenden Eigentums- und Besitzesverhältnissen der Eingeborenen gewiss äusserst schwer zu lösen ist.

Für Kamerun allein erging sodann eine Verordnung betreffend das Schürfen am 28. November 1892[1]). Ihr Inhalt ist genau entsprechend demjenigen der Verordnung, die am 25. September 1895 für Deutsch-Ost-Afrika erlassen wurde. Es sei deshalb hier auf das oben S. 25 ff. Gesagte verwiesen.

Ebenso wie in Deutsch-Ost-Afrika wurde ferner durch Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1896[2]) alles herrenlose Land als Kronland erklärt, auch hier mit der Bestimmung, dass durch Übertragung zu Eigentum oder Verpachtung die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze in ihrer Anwendung unberührt bleiben.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 17. August 1898[3]) wurde für Togo allein bestimmt, dass die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888[4]) bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse massgebenden Bestimmungen aufgehoben werden und der Reichskanzler bzw. der Gouverneur zur Regelung dieser Dinge befugt sind. Hiernach bleibt also das gesamte preussische Bergrecht ausser Anwendung. In Ermangelung besonderer Vorschriften des Reichskanzlers oder Gouverneurs stehen daher die Bodenschätze dem Grundeigentümer zu.

1) Kolonialgesetzgebung I S. 221—224.
2) Ebd. II S. 232.
3) Ebd. III S. 119.
4) Vgl. oben S. 44.

In Ausführung des obigen Auftrages erliess der Gouverneur dann am 5. November 1901 eine Verordnung[1]). Diese ordnete an, dass der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke sich nach preussischem Rechte, insbesondere dem Gesetze vom 5. Mai 1872 vollziehen soll; dass aber die auf die Grundschuld und das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1872 ausser Anwendung bleiben sollten. Für das Grundstücksrecht hat der Gouverneur hiermit wieder denselben Zustand hergestellt, wie er auch schon nach der Verordnung vom 2. Juli 1888 bestand.

Und für das Bergrecht bringt seine Verordnung nichts Neues, sie wiederholt inhaltlich nur, was schon durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. August 1898 angeordnet war.

Während für Kamerun eine Verordnung über das Schürfen bereits am 28. November 1892 ergangen war, erliess der Gouverneur eine solche für Togo in Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1898 erst am 11. Dezember 1905[2]). Sie ist sehr kurz gefasst und weicht von den entsprechenden Verordnungen für Deutsch-Ost-Afrika und Kamerun ab.

Sie entzieht in § 1 gewisse Mineralien der Verfügung des Grundeigentümers, indem sie ebenso wie die Verordnung vom 9. Oktober 1898 für Deutsch-Ost-Afrika zwischen Edelmineralien und gemeinen Mineralien unterscheidet. Bei letzteren findet sich eine Abweichung von der Verordnung für Deutsch-Ost-Afrika. Es sind nämlich erwähnt: „Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:

a) Steinkohlen, Braunkohlen, Graphit.

b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustande, insbesondere Erdöl und Asphalt.

c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen.

d) Erden, die wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind.“

1) Kolonialgesetzgebung VI S. 411, Nr. 277.
2) Kolonialblatt 1906 S. 30.

Damit wird die Schürffreiheit auf andere Mineralien ausgedehnt, die sich in früheren Verordnungen noch nicht finden.

Das Schürfen und die Gewinnung der Mineralien des § 1 ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet. An den ohne Genehmigung gewonnenen Mineralien erwirbt der Landesfiskus mit der Gewinnung das Eigentum.

Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebau betriebene Förderung von Eisen, Kupfer, Graphit und Salzen finden die Vorschriften nur Anwendung, soweit der Gouverneur dies anordnet. Daraus ergibt sich, dass die Gewinnung aller anderen Mineralien des § 1 stets von der Verordnung betroffen wird, gleichgültig von wem, und auf wessen Rechnung sie erfolgt.

Der Verordnung war keine lange Dauer beschieden im Vergleich zu der langen Zeit, die sie hatte auf sich warten lassen.

Es folgte die allgemeine Verordnung vom 27. Februar 1906, welche auch für Kamerun und Togo die bergrechtlichen Verhältnisse umfassend regelt.

Auch in Kamerun und Togo wurden einige Konzessionen erteilt. Betreffend ausschliessliche Berechtigungen erging am 14. Dezember 1889 eine Verordnung des Gouverneurs[1]), wonach demjenigen, der in Kamerun Veranstaltungen trifft, um Gegenstände zu gewinnen, die bisher aus den Schutzgebieten nicht ausgeführt wurden, sofern dies zur Hebung von Handel und Kultur nützlich erscheint, ein ausschliessliches Recht auf die Gewinnung erteilt werden soll. Dasselbe soll bis zu 10 Jahren Geltung haben innerhalb eines vom Gouverneur jedesmal bestimmten Gebietes.

Was die Kolonialgesellschaften betrifft, so ist zu erwähnen, dass eine Gesellschaft „Südkamerun“ gegründet wurde mit dem Zweck u. a. auch Bergbau zu betreiben. Durch Beschluss des Bundesrats vom 16. Januar 1899 erhielt sie die Rechte einer Kolonialgesellschaft. Ferner wurden einer Gesellschaft „Nordwestkamerun“ die gleichen Rechte durch Bundes-

1) Kolonialgesetzgebung I S. 224.

ratsbeschluss vom 17. November 1899 erteilt. Letztere erwarb am 3. Juli 1899 eine Konzession für den Bergwerksbetrieb nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1892. Sie übernahm dafür gewisse Verpflichtungen (Abgaben, Unterstützungen des Bergbaues).

Des weiteren erhielt die Kameruner Eisenbahngesellschaft eine Bau- und Betriebserlaubnis, in welcher ihr auch bergbauliche Rechte verliehen wurden und zwar auf die Dauer von 90 Jahren. Sie soll Gebiete bis zu 80000 ha zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien zu beiden Seiten ihrer Bahnstrecke erhalten.

Mit der Kameruner Bergwerks-Aktiengesellschaft sind ferner Verhandlungen wegen Erteilung einer Konzession zur Petroleumgewinnung auf Grund der inzwischen erlassenen Bergverordnung im Gange.

Wir schliessen hiermit den Überblick über die Entwicklung des Bergrechts in Kamerun und Togo bis zur Verordnung vom 27. Februar 1906.

c) Neu-Guinea.

Wir hätten nun das letzte afrikanische Schutzgebiet Deutsch-Südwest-Afrika zu betrachten; da jedoch die allgemeine Bergverordnung hier keine Geltung besitzt, so erscheint es praktischer, zunächst die Schutzgebiete zu behandeln, für welche dieselbe erlassen ist, sodann für diese Gruppe die Darstellung bis heute durchzuführen, und erst zuletzt die ausserhalb stehenden Schutzgebiete Deutsch-Südwest-Afrika und Kiautschou zu behandeln.

Wir wenden uns demgemäss den bergrechtlichen Bestimmungen in Neu-Guinea zu. Auch dieses Schutzgebiet finden wir wie Deutsch-Ost-Afrika zuerst im Besitze einer mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonial-Gesellschaft, der Neu-Guinea-Kompagnie, mit Schutzbriefen vom 7. Mai 1885 und 13. Dezember 1886. Dieselbe verlor ihre Hoheitsrechte am 1. April 1899, nachdem das Reich vorübergehend schon von 1889—1892 die Verwaltung selbst geführt hatte.

Durch Verordnung vom 5. Juli 1886[1]) wurde auch hier

1) Kolonialgesetzgebung I S. 442, Nr. 175.

zunächst das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Gemässheit des § 2 des Schutzgebietsgesetzes mit gewissen Abänderungen eingeführt. Für das Schutzgebiet sollte dasselbe am 1. September 1896 in Kraft treten. Für die zum Schutzgebiet gehörigen Salomoninseln wurde es durch Verordnung vom 11. Januar 1887[1]) am 1. April 1887 in Kraft gesetzt.

Durch kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1887[2]) wurden sodann auch hier die auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit eingeführten Gesetzes vom 5. Mai 1872 für nicht anwendbar erklärt, ferner auch die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. In Ermangelung anderer Bestimmungen galt deshalb zunächst das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten.

Eine Verordnung des Landeshauptmanns vom 13. Januar 1887[3]) schreibt für gewisse Gewerbebetriebe Genehmigung des Landeshauptmannes vor, so auch für Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien. Die Bedingungen sollten in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden. Der hierdurch geschaffene Rechtszustand entspricht gewissermassen dem Prinzip des Bergregals. Der Betrieb des Bergbaues ist jedermann, auch dem Grundeigentümer bezüglich der genannten Mineralien entzogen. Die Regierung nimmt für sich das Recht in Anspruch, den Betrieb auf Antrag unter gewissen von ihr aufzustellenden Bedingungen zu gestatten oder zu versagen. Für die nichtgenannten Mineralien ist daneben das Weiterbestehen des allgemeinen Berggesetzes anzunehmen, soweit die Mineralien unter die Geltung desselben fallen.

Wie bereits erwähnt, wurde am 1. April 1899 die Landeshoheit durch das Reich übernommen (Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1899)[4]). Die Schutzbriefe wurden für kraftlos erklärt.

---

1) Kolonialgesetzgebung I S. 447.
2) Ebd. I S. 469.
3) Ebd. I S. 510.
4) Ebd. IV S. 50.

In § 3 der betreffenden Verordnung werden nunmehr sämtliche nach § 2 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete für das Bergwerkseigentum massgebenden Vorschriften ausser Anwendung gesetzt und der Reichskanzler mit der weiteren Regelung dieser Verhältnisse betraut. Damit ist nun auch dem allgemeinen Berggesetz die Wirksamkeit vollständig entzogen. Dagegen blieben die früheren bergrechtlichen Verordnungen bestehen, da das Schutzgebiet in seinem bestehenden Rechtszustande übernommen wurde. Ausdrücklich hervorgehoben ist der Übergang auch dieser seither von der Neu-Guinea-Kompagnie ausgeübten Befugnisse auf den Landesfiskus in der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. April 1899[1]).

Besonders erwähnt wird das in der Verordnung vom 13. Januar 1887 dem Landeshauptmann beigelegte Recht zur Gestattung gewisser Gewerbebetriebe.

Der Verzicht der Gesellschaft auf ihre Rechte ist in der Vereinbarung vom 7. Oktober 1898[2]) ausgesprochen. Dafür erhielt dieselbe nach Art. 7 der Vereinbarung das ausschliessliche Recht zur Ausbeutung von Edelmetallen und brennbaren Mineralien im Flussgebiete des Ramu südlich vom 5. Breitegrade bis zur Wasserscheide. Das Reich soll von der Ausbeute 10% erhalten, oder sich mit $^1/_2$ an dem Bergbau beteiligen.

Vorher, am 23. September 1897, hatte die Gesellschaft eine grössere Verordnung betreffend den Betrieb des Bergbaues auf Edelsteine und Edelmetalle[3]) erlassen. Durch Verordnung des Gouverneurs vom 29. August 1899[4]) wurde dieselbe mit Genehmigung des Reichskanzlers für rechtsgültig im Schutzgebiete erklärt, jedoch wurde der Gesellschaft die eben erwähnte ausschliessliche Berechtigung des Art. 7 der Verordnung vom 7. Oktober 1898 vorbehalten. Ausserdem sollte das Gouvernement zu Abänderungen befugt sein.

Wie erwähnt, beschäftigt sich die Verordnung vom

1) Kolonialgesetzgebung IV S. 91.
2) Ebd. V S. 27.
3) Ebd. IV S. 96 ff.
4) Ebd. IV S. 95.

23. September 1897 nur mit dem Bergbau auf Edelsteine und Edelmetalle.

Die Berechtigung zum Schürfen ist von einer bergbehördlichen Erlaubnis abhängig, welche durch Ausfertigung eines Schürfscheines auf die Dauer von 6—12 Monaten erteilt wird. Dafür ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Personen, die sich nicht dauernd im Schutzgebiete aufhalten, müssen, falls sie Schürf- oder Bergbauarbeiten ausführen lassen, einen Vertreter bestellen und der Behörde benennen, andernfalls kann derselbe von der Bergbehörde ernannt werden.

Der Schürfschein gilt nur für ein bestimmtes Gebiet und zwar für das Aufsuchen im Alluvium entweder für eine oder mehrere Wasserläufe oder für eine bestimmte Fläche; für das Aufsuchen in Riffen oder festem Gestein für einen oder mehrere begrenzte Bezirke. Das betreffende Gebiet ist auf dem Schürfschein angegeben.

Mit Beginn der Arbeiten auf herrenlosem Land soll nach Artikel 4 in der Regel die Inbesitznahme seitens der Kompagnie durch deren Beauftragten vorgenommen werden. An Stelle der Kompagnie tritt natürlich der Landesfiskus.

Die Schürferlaubnis gewährt ein viel weitergehendes Recht, als dies in anderen Schutzgebieten der Fall ist. Der Schürfer ist nämlich berechtigt, in dem in seinem Scheine bezeichneten Gebiete — nicht nur in seinem Schürffelde — andere vom Schürfen auszuschliessen, vorbehaltlich älterer Schürfrechte.

Ausser den gewöhnlichen Schürfverboten besteht ein solches auch für Wohnplätze der Eingeborenen, sowie Grundstücke, die von Eingeborenen bepflanzt oder sonst angebaut sind, ferner für die Ansiedlung von Weissen allgemein. Während der Dauer seiner Erlaubnis darf der Schürfer ferner Boden bis zu 2 ha zu Nebenzwecken verwenden, jedoch nicht solchen, auf welchem das Schürfen untersagt ist.

Interessant ist Artikel 7. Er sagt, dass die Schürferlaubnis nur unter der Bedingung erteilt wird, dass keinerlei Zwang oder Gewalttätigkeit gegen Eingeborene verübt wird. Neben sonstiger Bestrafung wird Einziehung der Erlaubnis angedroht.

Für Schaden, den die Schürfer am Leben, Gesundheit und Eigentum erleiden, leistet die Gesellschaft keinen Ersatz.

Es wird ein Schürfregister geführt. Die Erlaubnis ist übertragbar durch Umschreibung im Register.

Der Schürfer, welcher einen Fund gemacht hat, hat hiervon der Behörde Mitteilung zu machen. Ausser dieser Fundanzeige wird der Nachweis verlangt, dass das Mineral an seiner natürlichen Lagerstätte gefunden worden ist, und dass es in abbauwürdiger Beschaffenheit und Menge vorkommt.

Ist dies alles nachgewiesen, so erfolgt die Erklärung des Gebietes, in dem das Vorkommen wahrscheinlich ist, zum öffentlichen Grubengebiet. Die Erklärung und die Grenzen des Gebietes werden öffentlich bekannt gemacht.

Auch von Amts wegen kann die Erklärung erfolgen, wenn der Behörde das wahrscheinliche Vorkommen abbauwürdigen Minerals in einem grösseren Gebiete irgendwie bekannt wird.

Die Erklärung kann vorbehaltlich bereits erworbener Rechte zurückgenommen werden, auch können die Grenzen geändert werden.

Innerhalb des neugeschaffenen öffentlichen Grubengebietes werden nun auf Antrag an jedermann Abbauberechtigungen (Felder) verliehen.

Der Antrag muss den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird, die Zahl und Lage der begehrten Felder enthalten. Die Bergbehörde stellt über die Verleihung eine Urkunde aus.

Jedem, der bis zur Bekanntmachung der Erklärung einen Fund gemacht hat, steht als Finder ein Anspruch auf ein Finderfeld zu. Dasselbe ist abgabenfrei, muss aber innerhalb des Schürfkreises des Finders liegen und den Fundpunkt einschliessen. Bei einer Gemeinschaft mehrerer Schürfer kann die Zahl der freien Finderfelder derart vermehrt werden, dass auf jeden Kopf ein halbes Feld zugegeben wird. Ausser dem Anspruch auf Finderfelder haben der oder die Finder das Vorrecht, auf je ein abgabepflichtiges Feld.

Befinden sich Teile des zum öffentlichen Grubengebiet erklärten Landes im Privateigentum, so hat der Eigentümer

ein Vorrecht auf Verleihung einer Anzahl abgabepflichtiger Felder je nach Grösse seines Eigentums.

Nachdem die Finder- und Eigentümeransprüche erledigt sind, werden die übrigen Anträge erledigt.

Bezüglich der Grösse der Felder wird unterschieden zwischen alluvialen Feldern (50×50 m), und Feldern in Riffen oder festem Gestein (50×150 m).

Artikel 17 gibt den Begriff des Bergwerkseigentums: ausschliessliche Berechtigung, das gefundene Mineral aufzusuchen und auszubeuten, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen.

Nur auf das gefundene Mineral darf innerhalb der verliehenen Felder von Dritten nicht geschürft werden.

Der Beliehene darf in freiem oder fremdem Felde Hilfsbaue errichten, sofern dieselbe Wasser- oder Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb bezwecken, und den Bergbau des anderen nicht stören.

Die Verleihung ist übertragbar. Der Beliehene hat sein Feld abzugrenzen und binnen eines Jahres den Betrieb aufzunehmen. Andernfalls erlischt die Verleihung.

Mehrere zusammenhängende Felder können zu einem Gesamtfelde vereinigt werden.

Die Verleihung erfolgt ausser bei Finder- und Eigentümerfeldern auf die Dauer von fünf bis zwanzig Jahren gegen eine monatliche Abgabe.

Wenn die Erklärung zum öffentlichen Grubengebiete trotz der betreffenden Nachweise nicht erfolgt, so kann trotzdem der Finder drei Felder in seinem Schürfkreise verlangen, für welche die gleichen Bestimmungen wie für das Grubengebiet Anwendung finden.

Zur Ermöglichung einer Kontrolle bestimmt Artikel 24: Wenn Schürflustige auf Schiffen in das Schutzgebiet kommen, so dürfen die Schiffe vor Erteilung der Schürferlaubnis nur solche Häfen anlaufen, welche nach § 3 und 4 der Zollverordnung vom 30. Juni 1888 dem Auslandsverkehr geöffnet sind (Friedrich-Wilhelmshafen, Stephansort, Hubertshöhe)[1]).

---

1) Durch eine Verordnung des Gouvernements vom 10. Juli

Artikel 25 enthält Strafbestimmungen, Artikel 26 bezeichnet als Bergbehörde vorläufig den Landeshauptmann, an dessen Stelle dann der kaiserliche Gouverneur getreten ist.

Nachdem das Reich die Hoheitsrechte und die Verwaltung des Schutzgebietes übernommen hatte, wurde die Neu-Guinea-Kompagnie durch Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1900[1]) deutsche Kolonialgesellschaft nach § 8 des Schutzgebietsgesetzes. Gesellschaftszweck ist u. a. Bergbau. Von der ihr erteilten Konzession haben wir bereits gesprochen.

Eine Konzession erwarb darnach am 17. Juni 1901[2]) das Syndikat zur bergbaulichen Erforschung des Hinterlandes des Hyongolfs (Kaiser-Wilhelmsland). Beteiligt ist u. a. die Diskonto-Gesellschaft in Berlin.

Die Konzession dauert 20 Jahre und gewährt das ausschliessliche Schürfrecht in gewissen Flussgebieten. Auf Grund etwaiger Funde kann durch Mutung Verleihung des Bergwerkseigentums beantragt werden, und zwar soll für jeden nachgewiesenen Fund ein Bergwerksfeld verliehen werden. Dasselbe soll rechteckig sein und höchstens 25 qkm Inhalt haben. Die Verleihung gewährt das Recht auf ausschliessliche Gewinnung des betreffenden Edel- oder gemeinen Minerals.

Bei Vorkommen anderer Mineralien, welche mitgewonnen werden müssen, ist hier, im Gegensatz zu den Vorschriften anderer Schutzgebiete, auch für diese Mineralien Verleihung zu beantragen. Binnen bestimmter Frist muss der Betrieb eröffnet werden; ferner hat das Syndikat die Pflicht, binnen fünf Jahren eine Kolonialgesellschaft zu gründen und derselben alle Rechte und Pflichten zu übertragen.

Da das Syndikat jedoch den übernommenen Pflichten nicht nachkam, wurde bereits durch Verfügung vom 7. Februar 1908[3]) seine Konzession für erloschen erklärt.

Unter dem 14. März 1903[4]) wiederholte der Gouverneur

1907 (Kolonialblatt 1907 S. 217) wurden noch einige weitere Häfen dem Auslandsverkehr geöffnet.

1) Kolonialgesetzgebung V S. 22.

2) Ebd. VI S. 347, Nr. 232.

3) Kolonialblatt 1908 S. 209.

4) Kolonialgesetzgebung VII S. 62, Nr. 34.

die Verordnung betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe. Für die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Erdöl und brennbare Mineralien bleibt die ausdrückliche Genehmigung des Gouverneurs erforderlich, unbeschadet der Verordnung betreffend den Betrieb des Bergbaues auf Edelmineralien vom 23. September, 27./29. August 1899. Die früheren diesbezüglichen Verordnungen werden aufgehoben. (Verordnung vom 13. Januar 1887 und 4. August 1902.)

Die Sonderverordnungen für Neu-Guinea sind hiermit erschöpft. Es folgt auch für dieses Schutzgebiet die Allgemeine Bergverordnung vom 27. Februar 1906.

Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Mariannen, welches anfangs der Verwaltung von Neu-Guinea unterstellt worden war, wollen wir zusammen mit dem Schutzgebiete der Marschall-Brown- und Providenzeinseln, welchem wir uns jetzt zuwenden, behandeln, da es jetzt denselben angegliedert ist.

d) Inselgebiete der Karolinen, Palau, Mariannen, Marschall-, Brown- und Providenzeinseln.

Unter den für das Inselgebiet der Marschall-, Brown- und Providenzeinseln erlassenen Verordnungen sind die für uns interessanten naturgemäss nur sehr spärlich.

Durch kaiserliche Verordnung vom 13. September 1886[1]) wurde auch hier das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1899 mit geringen Abänderungen eingeführt mit Wirkung vom 1. Dezember 1886 ab.

Der hierdurch geschaffene Rechtszustand ist bereits oben dargelegt. Es gelten die preussischen Gesetze, vor allem das allgemeine Berggesetz.

Die auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1872 wurden durch kaiserliche Verordnung vom 22. Juni 1889[2]) ausser Anwendung gesetzt. Es war somit der gleiche Rechtszustand hergestellt, wie im Anfangsstadium auch der anderen Schutzgebiete.

Eine speziell bergrechtliche Verordnung ist nicht er-

1) Kolonialgesetzgebung I S. 565.
2) Ebd. I S. 583.

gangen. Von Interesse ist nur die Verordnung des kaiserlichen Kommissars vom 28. Juni 1888[1]). Dieselbe verbietet den Abschluss von Verträgen mit Eingeborenen, welche den Erwerb von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der letzteren zum Gegenstande haben.

Von Kolonialgesellschaften ist hier nur die Jaluitgesellschaft zu erwähnen. Dieselbe besass zwar keine Hoheitsrechte, wie die Deutsch-ost-afrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea Kompagnie, es bestanden jedoch öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen ihr und dem Reiche. Sie trug die Kosten der Verwaltung des Schutzgebietes der Marschallinseln und genoss dafür besondere Vorrechte. Bergrechtliche Konzessionen besass sie allerdings wohl nicht.

Seit dem 1. April 1906 hat sie indessen auch diese Sonderstellung verloren.

Hinzu kommen noch die Bestimmungen für die Karolinen, Palau und Mariannen.

Durch Vertrag vom 30. Juni 1899[2]) hatte Spanien diese Inseln gegen 25 Millionen Pesetas abgetreten. Durch Allerhöchste Order vom 18. Juli 1899[3]) wurden sie unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt und durch Allerhöchste Order gleichen Datums bis auf weiteres dem Schutzgebiete von Neu-Guinea angegliedert. Mit der Ordnung der Rechtsverhältnisse wurde einstweilen der Reichskanzler betraut. Vom 1. Januar 1901 ab aber sollte das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Gemässheit des § 2 des Schutzgebietsgesetzes zur Anwendung kommen.

Die seitens der königlich spanischen Regierung und seitens der einzelnen spanischen Gouverneure im Inselgebiete erlassenen Verwaltungsverordnungen und Instruktionen wurden durch Verordnung des Gouverneurs vom 4. November 1899 aufgehoben[4]).

---

1) Kolonialgesetzgebung I S. 625.
2) Ebd. IV S. 77.
3) Ebd. IV S. 80.
4) Ebd. IV S. 125.

Damit sind auch für dieses Schutzgebiet die für uns in Betracht zu ziehenden Vorschriften erschöpft.

Es folgt auch hier die Verordnung vom 27. Februar 1906.

e) Samoa.

Für unser jüngstes Schutzgebiet Samoa, welches bei Aufhebung der Samoaakte durch Vertrag vom 2. Dezember 1899 erworben wurde, sind keine bergrechtlich interessanten Verordnungen erlassen worden. Die allgemeine Verordnung vom 27. Februar 1906 hat natürlich auch hier Geltung. Samoa scheidet daher für unsere Betrachtung aus.

2. Die kaiserliche Bergordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwest-Afrika vom 27. Februar 1906.

Noch nicht behandelt haben wir die Schutzgebiete von Deutsch-Südwest-Afrika und Kiautschou. Da diese ausserhalb der Verordnung vom 27. Februar 1906 stehen, so mag die Darstellung ihrer bergrechtlichen Entwicklung am Schlusse erfolgen.

Für die übrigen Schutzgebiete haben wir die Entwicklung des Bergrechts bis zum 27. Februar 1906 verfolgt. Wir sahen, wie die Verordnungen der einzelnen Gebiete je nach deren wirtschaftlichem Zustande und nach der Entwicklungsstufe, auf der sich das Bergwesen gerade befand, voneinander abwichen.

Mit fortschreitender Entwicklung glichen sich diese Unterschiede in den tatsächlichen Verhältnissen nun soweit dies die natürliche Beschaffenheit der Gebiete zuliess, aus, so dass man daran denken konnte, die etwa gleichstehenden Gebiete zusammen zu fassen und auf Grund der gesammelten Erfahrungen ihre bergrechtlichen Verhältnisse einheitlich zu regeln. Es bedeutete dies natürlich für die Vereinfachung und Einheitlichkeit sowohl der Verwaltung der betreffenden Schutzgebiete, als auch für die Rechtsprechung einen ganz hervorragenden Fortschritt und es steht sehr zu wünschen, dass recht bald noch mehr Rechtsgebiete für unsere Schutz-

gebiete einheitlich geregelt werden, die bereits in Einzelvorschriften sehr eingehend ausgearbeitet sind und einen Entwicklungsstand sowie einen Umfang erreicht haben, die eine Zusammenfassung möglich und wünschenswert erscheinen lassen.

Auf dem Gebiete des Bergrechts sind also zunächst die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete ausser Deutsch-Südwest-Afrika und Kiautschou zusammengefasst worden; für sie alle regelt das Bergwesen die kaiserliche Bergverordnung vom 27. Februar 1906[1]) deren Betrachtung wir uns jetzt zuwenden wollen.

Sie behandelt das gesamte Bergrecht in sieben Abschnitten mit 98 Paragraphen. Der erste Abschnitt[2]) gibt allgemeine Vorschriften. Auch hier bezeichnet § 1 die Mineralien, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind und nur nach den Vorschriften der Verordnung aufgesucht und gewonnen werden dürfen. Es werden als solche unterschieden[3]):

I. Edelmineralien.
   1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin) gediegen und als Erze.
   2. Edelsteine.

II. Gemeine Mineralien. Hier sind zu den Mineralien früherer Verordnungen mehrere hinzugekommen. Es sind genannt:
   1. alle noch nicht genannten Metalle, gediegen oder als Erze.
   2. Glimmer und Halbedelsteine.
   3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:
      a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit,
      b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustande, insbesondere Erdöl und Asphalt,
      c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen,
      d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder

1) Reichs-Gesetzblatt 1906 S. 363.
2) §§ 1—9.
3) Wie schon in den Verordnungen für DOA. und T.

zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, in den Südseeschutzgebieten auch „organische“ und unorganische Phosphate, welche zur Herstellung von Düngmitteln verwendet werden können.

Auf die von Eingeborenen[1]) auf eigene Rechnung im Tagebau betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer (gediegen oder als Erz), Graphit und Salz finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung, soweit nicht der Reichskanzler oder der Gouverneur sie für anwendbar erklären.

Dagegen unterliegen auch das Schürfen und der Bergbau für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus den Vorschriften der Verordnung. Eingeborene und andere Farbige können das Recht zum Schürfen oder zum Bergbau nur erwerben, soweit sie vom Reichskanzler oder mit dessen Zustimmung vom Gouverneur dazu ermächtigt sind.

Die Vorschriften über Bestellung von Vertretern sind die alten.

Es müssen solche bestellt und der Bergbehörde benannt werden von Personen, die nicht im Schutzgebiete wohnen, sowie von Gesellschaften, die dort keine Niederlassung im Sinne der §§ 17, 21 ZPO. haben, andernfalls kann der Vertreter auf Kosten des Vertretenen ernannt werden. Farbige werden nur mit Zustimmung der Bergbehörde als Vertreter zugelassen. Teile des Schutzgebietes, die von dem Sitze der Bergbehörde besonders schwer zu erreichen sind, können vom Gouverneur dem Auslande gleichgestellt werden. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ist im allgemeinen die Beschwerde gegeben, soweit sie nicht ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt ist. Ferner ist, wenn die Entscheidungen privatrechtlicher Natur sind, daneben der Rechtsweg zulässig, soweit auch er nicht ausgeschlossen worden ist.

Wo auf Grund der Verordnung ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk das

---

1) Wer in den einzelnen Gebieten als Eingeborener zu behandeln ist, bestimmt der Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung der Gouverneur.

Schürf- oder Bergbaufeld liegt (forum rei sitae) ausschliesslich zuständig. Liegt das Feld in mehreren Bezirken, so bestimmt der zur Entscheidung in zweiter Instanz berufene Beamte das zuständige Gericht. Der § 6 enthält Bestimmungen über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, sowie über eventuelle Sicherheitsleistung.

Auf etwa erforderliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen vor Erlass der Entscheidungen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Behörden leisten sich Rechtshülfe nach den Vorschriften der kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden vom 14. Juli 1905.

Der zweite Abschnitt der Verordnung handelt vom Schürfen[1]). § 10 stellt das Prinzip der allgemeinen Schürffreiheit auf, indem er das Schürfen jedem gestattet.

Die Schürfverbote sind im allgemeinen die gleichen geblieben, doch finden sich Erweiterungen. Das Schürfen ist verboten auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Eisenbahnen, sowie auf Begräbnisstätten, ferner auf andern Grundstücken, wenn nach Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dagegenstehen. Auch entscheidet die Bergbehörde in welcher Entfernung von Quellen oder sonstigen Wasserstellen das Schürfen unstatthaft ist.

Zum Schürfen unter Gebäuden und in einem Umkreis von 50 m, in Gärten und eingefriedeten Hofräumen ist ausser der Einwilligung des Eigentümers auch diejenige des Nutzberechtigten erforderlich.

Die Nebenrechte des Schürfers sind neu geregelt. Ohne Einschränkung hinsichtlich der Grösse, kann der Schürfer die Überlassung des zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden usw. und zu Weidezwecken erforderlichen Grund und Bodens mit dem darauf befindlichen Wasser und Holz verlangen, soweit er dessen zu seinen Schürfarbeiten bedarf und die Überlassung ohne wesentliche Schädigung des fremden Wirtschaftsbetriebs geschehen kann. Benutzung des mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebauten Bodens und des Zubehörs kann nicht verlangt werden.

1) §§ 10—22 allgemeine Vorschriften. §§ 23—25 vom Schürffelde.

Nach Beendigung der Benutzung ist das Grundstück zurückzugeben. Für entzogene Nutzung ist natürlich Ersatz zu leisten. Ebenso ist auch die Wertminderung bei Rückgabe zu ersetzen, und es kann für Erfüllung dieser Verpflichtung schon vorher Sicherheitsleistung verlangt werden.

Dauert die Entziehung des Grundstückes länger als drei Jahre, so kann der Grundeigentümer Übernahme des Grundstücks mit Zubehör verlangen.

Für die zu bergbaulichen Zwecken veräusserten Teile eines Grundstückes steht — ebenso wie nach allgemeinem Berggesetz — dem jeweiligen Eigentümer des Restes ein Verkaufsrecht zu.

Wenn in einem dieser Punkte der Schürfer und der Grundstücksberechtigte sich nicht einigen können, so entscheidet in allen Fällen die Bergbehörde. Dieselbe darf jedoch das Schürfen nur auf Grund eines gesetzlichen Schürfverbotes untersagen. Die Behörde setzt auch die Höhe der Entschädigungen fest.

Ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen auf Eingeborenenland geschürft werden darf, entscheidet allgemein die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter).

Richtet der Schürfer bei Ausführung seiner Arbeiten an fremden Grundstücken Schaden an, so hat er vollen Ersatz zu leisten. Er braucht es nicht, wenn die beschädigte Anlage zu einer Zeit errichtet wurde, wo die Gefahr erkannt werden musste.

Muss wegen dieser Gefahr die Errichtung einer Anlage unterbleiben, so ist an sich für die eingetretene Wertminderung Ersatz zu leisten.

Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn die Absicht der Errichtung nur behauptet wurde, um den Schadenersatz zu erlangen.

Gründen sich die Schadenersatzansprüche nicht auf Vertrag sondern nur auf Gesetz, so unterliegen sie einer drei- bezw. 30jährigen Verjährung je nach Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen oder ohne Rücksicht auf solche.

Über die beim Schürfen geförderten Mineralien (§ 1) darf der Schürfer ohne Zustimmung der Bergbehörde nur zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken oder im Interesse seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen. Abgesehen von einer Strafe kann die Bergbehörde bei Zuwiderhandlung Herausgabe des Wertes des verbrauchten Minerals verlangen.

Im Gegensatz zu den früheren Verordnungen werden so die Beziehungen des Schürfers zu anderen Berechtigten sehr genau geregelt. Weggefallen ist das Erfordernis der Schürferlaubnis, sowie die Beschränkung auf bestimmte Gebiete. Dass damit das Schürfen in ganz bedeutendem Umfange erleichtert worden ist, bedarf keiner Erwähnung.

Wir kommen zur Behandlung des Schürffeldes. Schon hier findet eine Trennung von Edelmineralfeld und gemeinem Feld statt. Der Schürfer kann ein oder mehrere Felder belegen, wodurch die Schliessung des Feldes erfolgt. Das heisst, der Schürfer schliesst in dem belegten Felde jeden dritten aus und zwar im Edelmineralschürffeld vom Schürfen auf alle im § 1 bezeichneten Mineralien, im gemeinen Schürffelde dagegen nur vom Schürfen auf die gemeinen im § 1, II bezeichneten Mineralien.

Das Schürffeld hat die Form eines Rechtecks, das Edelmineralschürffeld mit einer Grösse von 400×200 m, das gemeine Schürffeld mit einer solchen von 1200×600 m.

Die Belegung des Feldes erfolgt durch Errichtung eines Merkmals in der Mitte des Feldes, auf welchem Angaben über Person des Schürfers, die Art des Feldes, die Zeit der Errichtung des Merkmals und eine Ordnungsnummer usw. zu verzeichnen sind. Zu beiden Seiten des Merkmals bezeichnen zwei Gräben in Länge von 2 m den Verlauf der Längsseiten des Rechteckes. Das Merkmal darf nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und -untergang errichtet werden.

Werden die Vorschriften über die Errichtung und Beschaffenheit des Merkmals nicht gewahrt, so tritt keine Schliessung des Feldes ein.

Binnen zweier Wochen nach der Belegung sind ferner die Eckpunkte des Feldes durch 1 m hohe Zeichen mit entsprechenden Angaben kenntlich zu machen. Geschieht dies

nicht oder wird die zulässige Feldesgrösse überschritten oder die Form geändert, so hört die Feldschliessung auf.

Von der Belegung ist der Bergbehörde sofort schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten, welche ausser den Angaben des Schürfmerkmals unter anderem eine genaue Beschreibung der Lage des Feldes, seiner Umgebung, der Tagesgegenstände usw. und eine Skizze enthalten muss.

Für die Zeit der Belegung, mindestens aber für 6 Monate ist eine Schürffeldergebühr zu entrichten, die erstmalig am Tage der Anzeige der Belegung, in der Folge am Ersten jeden Monats fällig ist. Wird sie bei Fälligkeit nicht gezahlt, so erlischt die Feldschliessung.

Geht die Anzeige nicht binnen vier Wochen nach Belegung des Schürffeldes ein, so hört die Feldesschliessung auf. Doch kann die Behörde auch eine Nachfrist bewilligen, wenn die Anzeige nur unvollständig erstattet wurde.

Das Recht am Schürffelde ist übertragbar. Es genügt zur Übertragung die Einigung des Veräusserers und des Erwerbers, jedoch müssen die beiderseitigen Erklärungen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schürfgebietes angegeben werden. Der Bergbehörde ist die erfolgte Übertragung anzuzeigen. Während die Form zur Gültigkeit der Übertragung gewahrt sein muss, hat die Unterlassung der Anzeige nur zur Folge, dass bis zu ihrem Eingange der im Schürfregister eingetragene Veräusserer von der Bergbehörde als Berechtigter und Verpflichteter behandelt werden kann. Die Übertragung darf nicht bedingt oder befristet sein.

Die Aufgabe des Schürffeldes erfolgt durch Anzeige an die Bergbehörde. Mit Eingang derselben hört die Feldschliessung auf.

Auf Verlangen eines Nachbarschürfers muss der Schürfer diesem die Grenzen seines Feldes zeigen oder durch einen ortskundigen Bevollmächtigten zeigen lassen,

Ist ein Schliessung des Feldes nicht eingetreten oder hat dieselbe später aufgehört, so müssen alle Merkmale und Grenzzeichen in deutlich erkennbarer Weise entfernt werden. Geschieht dies nicht, so kann ausser einer Bestrafung Ent-

fernung der Zeichen auf Kosten des früheren Schürfers seitens der Behörde erfolgen.

Jede ordnungsmässig erfolgte Anzeige von einer Belegung, Übertragung oder Aufgabe eines Schürffeldes wird in ein bei der Bergbehörde geführtes Schürfregister eingetragen. Über die erste Eintragung eines Feldes wird unentgeltlich eine Bescheinigung erteilt. Das Register ist öffentlich.

Wir sehen, dass das Schürfen eine eingehende und in vieler Hinsicht von den früheren Bestimmungen abweichende Regelung gefunden hat, während einzelne Vorschriften auch aus den verschiedenen Verordnungen übernommen sind[1]).

Der III. Abschnitt[2]) behandelt nun den Bergbau. Auch hier finden sich zahlreiche Abweichungen gegenüber früheren Bestimmungen.

Der § 36 definiert den Begriff, „Bergbau" als die regelmässige Gewinnung von Mineralien der in § 1 bezeichneten Art. Dieselbe ist nur in einem sogenannten Bergbaufelde gestattet.

Der Schürfer kann zu diesem Zwecke jederzeit, ohne Rücksicht auf einen Fund, die Umwandlung seines Feldes oder eines Teiles desselben bei der Bergbehörde beantragen und verlangen.

Beizufügen ist dem Antrage die Angabe des Namens, den das Bergwerk führen soll, sowie ein Lageplan mit einer Beschreibung, aus welcher sich die Lage und Grösse des Feldes ergeben.

Ein etwaiger Fund hat bei Umwandlung nicht die geringste Bedeutung, insbesondere wird weder ein solcher noch Fündigkeit des Minerals verlangt.

Fundanzeige ist allerdings für den Schürfer bei jedem Funde, für den Bergbautreibenden bei solchen Mineralien vor-

---

1) Noch weiter vereinfachen liessen sich vielleicht die Bestimmungen über das Schürfen durch Fallenlassen des Unterschiedes zwischen Edelmineral- und gemeinem Feld sowie Einführung einer einheitlichen Feldesgrösse von etwa 1 ha.

2) §§ 36–50. Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen. §§ 51 bis 68. Von den Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers. §§ 69–75. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

geschrieben, die noch nicht Gegenstand der Förderung waren. Die Anzeige hat in der vom Gouverneur vorgeschriebenen Form binnen drei Monaten zu erfolgen. (§ 88.)

Ausser auf Antrag kann die Umwandlung auch von Amts wegen gegen den Willen des Schürfers erfolgen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn entweder in dem Schürffelde regelmässig Mineralien der im § 1 bezeichneten Art gewonnen werden, oder wenn das Schürffeld zwei Jahre geschlossen gehalten worden ist. Die Bergbehörde kann aber statt dessen auch das Aufhören der Schliessung aussprechen. Ist in dieser Weise die Schliessung beseitigt, so kann der frühere Schürfer nicht wieder das Recht an demselben Schürffelde erwerben.

Zur Umwandlung muss also entweder ein Antrag vorliegen, oder es müssen die erwähnten Voraussetzungen zur Umwandlung von Amts wegen gegeben sein. Jedenfalls ist im Gegensatze zu früheren Verordnungen Fundanzeige weder erforderlich noch ausreichend zur Einleitung des Umwandlungsverfahrens, ebensowenig wie anderseits Kenntnisnahme von einem Funde oder von Mineralvorkommen genügt. Infolgedessen fällt natürlich auch die Prüfung auf Fündigkeit und abbauwürdige Beschaffenheit weg. Auch erfolgt nicht die Erklärung zum öffentlichen Grubengebiete. Ausserdem ist die ganze Behandlung für Edelmineral-Bergbaufelder und gemeine Bergbaufelder eine einheitliche.

In alle dem hat das Bestreben Ausdruck gefunden, den Erwerb des Bergwerkseigentums möglichst zu vereinfachen und zu erleichtern.

Als Form ist für das Bergbaufeld die des Rechtecks beibehalten, dessen Längsseiten höchstens fünfmal so lang sein dürfen wie die Schmalseiten. Nach der Tiefe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt. Die Vereinigung mehrerer Schürffelder oder von Teilen derselben zu einem Bergbaufelde ist mit Genehmigung der Behörde statthaft.

Vor der Umwandlung des Feldes hat in der Regel eine Vermessung desselben stattzufinden, doch kann die Bergbehörde Ausnahmen machen. Wird die erforderliche Vermessung verweigert, so kann die Umwandlung endgültig ver-

sagt werden. Mit Bekanntmachung dieser Entscheidung hört die Schliessung auf.

Die Vermessung und Vermarkung des Schürffeldes erfolgt in jedem Falle der Umwandlung auf Kosten des Schürfers. Das Ergebnis wird in einer Vermessungsurkunde mit beigefügtem Vermessungsriss niedergelegt.

Alsdann wird die bevorstehende Umwandlung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss die erforderlichen Angaben über die Person des Schürfers sowie Art und Lage des Feldes enthalten. Gleichzeitig sind diejenigen, welche entgegenstehende Rechte behaupten wollen, unter Androhung des Verlustes ihrer Rechte aufzufordern, binnen einer Frist Widerspruch gegen die Umwandlung anzumelden. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Entscheidung über angemeldete Widersprüche. Diese Entscheidung ist für diejenigen, gegen die sie gerichtet ist, mittels Klage anfechtbar. Die Klage muss gegen denjenigen gerichtet werden, zu dessen Gunsten die Entscheidung ergangen ist.

Sind keine Widersprüche angemeldet, oder sind dieselben endgültig erledigt, so folgt die Entscheidung über die Umwandlung selbst.

Soll die Umwandlung stattfinden, so wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nur mittels einfacher Beschwerde anfechtbar. Ist die Umwandlung ausgesprochen und die Entscheidung unanfechtbar geworden, so stellt die Behörde eine Urkunde aus, welche im wesentlichen die Angaben des Umwandlungsantrages enthält und mit Siegel und Stempel und Unterschrift der Bergbehörde versehen ist. Mit der Unterschrift der Bergbehörde unter der Urkunde wird für die darin bezeichneten Flächen seitens des Berechtigten das Bergwerkseigentum erworben. Gleichzeitig erlöschen alle entgegenstehenden nicht vorbehaltenen Rechte. Die Urschrift der Urkunde wird amtlich aufbewahrt. Jede örtliche Veränderung eines Bergbaufeldes bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung sowie der behördlichen Bestätigung. Letztere darf jedoch nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses oder wegen entgegenstehender Rechte Dritter versagt werden. Die Bestätigung der Abänderung ist

öffentlich bekannt zu machen, sie ist mit der Unterschrift wirksam.

Auch die Erwerbung des Bergwerkseigentums ist, wie wir sehen, sehr vereinfacht. Vor allem gibt es keine bevorrechteten Felder mehr. Wie dem Funde überhaupt keine Bedeutung mehr beigelegt wird, so sind auch die Finderfelder weggefallen, desgleichen die Eigentümerfelder. Ferner ist die Einrichtung der öffentlichen Grubengebiete aufgegeben Es kann vielmehr jedes Schürffeld, gleichgültig wo gelegen, jederzeit in ein Bergbaufeld umgewandelt werden, und zwar ohne dass irgend welche Nachweise erforderlich wären.

Wir kommen zu den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers.

Sein Hauptrecht besteht selbstverständlich in der ausschliesslichen Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der ihm verliehenen Mineralien und zur Errichtung aller hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tag. Dabei erstreckt sich sein Recht im Edelmineral-Bergbaufeld auf alle im § 1 bezeichneten Mineralien, dagegen im gemeinen Bergbaufeld nur auf die im § 1, II aufgezählten gemeinen Mineralien. Der Umfang seines Rechtes richtet sich nach der Verordnung sowie nach der Umwandlungs- bzw. Abänderungsurkunde.

Ferner stehen dem Bergwerkseigentümer folgende Nebenrechte zu. Er darf die zur Aufbereitung, Verhüttung und Beförderung seiner Erzeugnisse erforderlichen Vorrichtungen einrichten und betreiben. Im freien Felde ist er befugt, Hilfsbaue anzulegen. Das gleiche kann ihm die Bergbehörde auch im Schürffelde oder im Bergbaufelde eines Dritten gestatten, sofern der Hilfsbau Entwässerung, Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks bezweckt und der fremde Betrieb nicht gestört oder gefährdet wird. Behördliche Erlaubnis war früher hierzu nicht erforderlich, doch ist sie zur Vermeidung von Streitigkeiten und Übergriffen notwendig. Erwächst durch die Anlage der Hilfsbaue Schaden, so ist natürlich Ersatz zu leisten.

Werden bei Anlage des Hilfsbaues Mineralien gefördert, so gehören sie im freien Felde dem Hilfsbauberechtigten, im

fremden Felde sind sie dem in demselben Schürf- oder Bergbauberechtigten herauszugeben.

Die Bergbehörde entscheidet, inwieweit der Bergwerkseigentümer das in seinem Felde vorhandene oder demselben künstlich zugeleitete Wasser zu Betriebszwecken verwenden und hierzu Vorrichtungen treffen darf.

Auch im gemeinen Bergbaufelde dürfen Edelmineralien mitgewonnen werden, wenn dies nach Entscheidung der Bergbehörde unvermeidlich notwendig ist. Bilden jedoch die Edelmineralien vorwiegend den Wert der Gesamtablagerung, so kann die Bergbehörde von Amts wegen das gemeine Bergbaufeld in ein Edelmineral-Bergbaufeld umwandeln.

Steht das Recht zur Gewinnung von Edelmineralien und das zur Gewinnung von gemeinen Mineralien verschiedenen Berechtigten zu, so darf jeder die Mineralien des andern mitgewinnen, muss sie aber auf Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgeben.

Dem Bergwerkseigentümer liegen folgende Pflichten ob. Er muss in der Regel binnen zweier Jahre nach der Verleihung mit dem ordnungsmässigen Betriebe des Bergwerks beginnen und denselben ununterbrochen fortsetzen, sofern er nicht durch Umstände verhindert wird, deren Vorhandensein er nicht zu vertreten hat.

Ob ein ordnungsmässiger Betrieb vorhanden ist, entscheidet die Bergbehörde. Der Gouverneur kann als Massstab hierfür die jährliche Verausgabung einer bestimmten Geldsumme zu Betriebszwecken oder die Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern anordnen. Die Frist von zwei Jahren kann gekürzt werden, auch kann in einzelnen Fällen eine Nachfrist gewährt werden.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums einleiten.

Von der Eröffnung, Änderung und Beendigung des Betriebes ist der Bergbehörde Anzeige zu erstatten. In gleicher Weise ist die beabsichtigte Förderung eines bis dahin nicht gewonnenen Minerals anzuzeigen.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, über die Förderung, den Wert derselben, die Belegschaft und die gezahlten

Löhne Buch zu führen. Auch können seitens der Bergbehörde noch weitere Nachweise verlangt werden. Die Bücher müssen der Behörde jederzeit zur Verfügung stehen.

Der Bergwerkseigentümer hat den Betrieb entweder persönlich zu leiten, oder einen Betriebsführer zu bestellen und der Behörde zu benennen. Derselbe ist alsdann für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer obliegenden Pflichten verantwortlich. Farbige dürfen nur mit Genehmigung der Behörde als Betriebsführer angestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann neben Strafe Untersagung des Betriebes erfolgen, auch kann die Aufhebung des Bergwerkseigentums eingeleitet werden.

Der Gouverneur ist ermächtigt, allgemein anzuordnen, dass die mit der Untersuchung der Erze, mit der Buchführung und Fertigung sonstiger Nachweisungen beauftragten Personen auf gewissenhafte Pflichterfüllung an Eidesstatt verpflichtet werden.

Der Bergwerkseigentümer hat eine im voraus zu zahlende Feldessteuer, eine Förderungsabgabe und bei Verzug eine Zuschlagsabgabe zu entrichten. Die Beitreibung erfolgt nach Massgabe der §§ 62—66 der Verordnung. Bei Nichtzahlung kann die Aufhebung des Bergwerkseigentums eingeleitet werden.

Das Nutzungsrecht an dem Bergwerke kann übertragen werden, und es gehen in diesem Falle alle Rechte und Pflichten auf den Nutzungsberechtigten über.

Nach der Betrachtung der mit dem Bergwerkseigentume verbundenen Rechte und Pflichten bleibt uns noch die bereits mehrfach erwähnte Aufhebung des Bergwerkseigentums zu erörtern.

Das Verfahren zur Aufhebung des Bergswerkseigentums wird durch einen dahingehenden Beschluss der Bergbehörde eingeleitet. Der Bergwerkseigentümer kann binnen dreier Monate nach Bekanntmachung desselben auf Aufhebung klagen. Andernfalls ist das Einspruchsrecht erloschen.

Ist die Klage unterblieben oder rechtskräftig abgewiesen, so wird der Beschluss öffentlich und den bekannten dinglich Berechtigten besonders bekannt gemacht. Binnen drei Monaten

nach der Bekanntmachung an ihn oder binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung kann alsdann jeder dinglich Berechtigte die Zwangsvollstreckung des Bergwerks auf seine Kosten betreiben, vorbehaltlich der Erstattung aus dem Versteigerungserlös. Tut er dies nicht, so erlischt sein Recht bei der Aufhebung des Bergwerks. Binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung steht das gleiche Recht dem Bergwerkseigentümer und der Bergbehörde zu.

Unterbleibt die Zwangsvollstreckung oder bleibt sie ergebnislos, so wird durch Beschluss die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen. Der Beschluss ist nur mittels Beschwerde anfechtbar. Er wird dem Bergwerkseigentümer und allen bekannten dinglich Berechtigten besonders und ausserdem öffentlich bekannt gemacht. Sobald er unanfechtbar geworden ist, erlöschen alle Rechte an dem Bergwerk.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der Bergwerkseigentümer auf sein Eigentum verzichten will. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber der Bergbehörde. Bei teilweisem Verzicht kann eventuell Versteigerung des ganzen Bergwerks erfolgen. Wird dieselbe nicht beantragt oder ist sie ergebnislos, so spricht die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums in dem Umfange aus, in dem der Verzicht erklärt worden war.

Bei Aufhebung des Bergwerkseigentums entscheidet die Bergbehörde auch darüber; inwieweit die Wegnahme der Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes, sowie überhaupt der Betriebsvorrichtungen und sonstigen Anlagen gestattet wird.

Das Bergbaufeld ist nach Durchführung des Aufhebungsverfahrens wieder frei.

Ein ähnliches Verfahren ist der älteren Verordnung unbekannt.

Wir kommen nun zum vierten Abschnitte[1]), welcher von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und

1) §§ 76—83. Von der Grundabtretung. §§ 84—85. Von dem Schadenersatz für Beschädigungen von Grundstücken.

den Eigentümern von Grundstücken, sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten handelt.

Soweit die Benutzung fremden Bodens für den Bergbau und seine Nebeneinrichtungen notwendig ist, kann Überlassung zur Benutzung verlangt werden.

Die Überlassung des mit Wohn- und Wirtschaftsräumen bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gärten und Hofräume kann nicht beansprucht werden. Sonst jedoch darf die Überlassung nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Nach beendigter Benutzung ist das Grundstück zurückzugeben, für entzogene Nutzung ist Ersatz zu leisten, ebenso für etwaige Wertminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit. Für letztere kann im voraus Sicherheit verlangt werden.

Unter Umständen kann der Grundeigentümer auch Übernahme des Grundstückes seitens des Bergwerkseigentümers verlangen, so, wenn das Grundstück nach beendetem Gebrauch von dem Grundeigentümer nicht mehr zweckmässig würde benutzt werden können, oder wenn die Entziehung länger als drei Jahre dauert.

Bezüglich der zu Bergbauzwecken veräusserten Teile eines Grundstückes steht dem jeweiligen Eigentümer des Restes ein Vorkaufsrecht zu.

Bei Streitigkeiten entscheidet die Bergbehörde. Die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter) entscheidet darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist.

Die Entschädigungsansprüche beim Bergbau entsprechen denjenigen beim Schürfen. Tritt durch den Bergbaubetrieb an einem Grundstück oder dessen Zubehör Schaden ein, so ist der Bergbautreibende zum Ersatz desselben verpflichtet. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn die beschädigte Anlage erst errichtet wurde, als die Gefahr bereits erkennbar war. Unterbleibt aus diesem Grunde die Errichtung, so fällt der Anspruch auf Ersatz der verursachten Wertminderung weg, wenn die Umstände ergeben, dass die Absicht der Errichtung nur geäussert wurde, um die Entschädigung zu erlangen.

Die Schadenersatzansprüche, welche sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in 3 bzw. 30 Jahren je nach Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen oder ohne Rücksicht auf dieselbe.

Der folgende V. Abschnitt[1]) handelt von der Bergpolizei. Dieselbe wird von der Bergbehörde ausgeübt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, Gesundheit der Arbeiter usw.

Der Abschnitt VI[2]) bringt Strafbestimmungen, Abschnitt VII[3]) enthält die Schlussbestimmungen.

Darnach soll die Verordnung auch in den Gebieten Geltung haben, in denen Personen, Gesellschaften oder dem Landesfiskus Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung[4]), erteilten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Sonderberechtigungen zum ausschliesslichen Schürfen oder Bergbau für bestimmte Gebiete zu erteilen.

Die im Schutzgebiete dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers schürfen oder Bergbau treiben. An den von ihnen widerrechtlich gewonnenen Mineralien erwirbt der Landesfiskus mit der Gewinnung das Eigentum.

Zu Erweiterungen und Ergänzungen der Verordnung ist der Reichskanzler ermächtigt. Auch kann er in gewissen im § 95 aufgezählten Punkten Abänderungen treffen, z. B. Lösung eines Schürfscheines vorschreiben und noch andere als die in § 1 bezeichneten Mineralien für bergbaufrei erklären. In seiner Vertretung nimmt diese Obliegenheiten das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung (bzw. Kolonialamt), wahr.

Die bisherigen auf das Bergwesen im Geltungsbereiche der Verordnung bezüglichen Verordnungen werden aufgehoben. Hiermit ist vom Inkrafttreten der Verordnung an in den betreffenden Gebieten das gesamte Bergwesen neugeordnet.

---

1) §§ 86—88.
2) §§ 89—91.
3) §§ 92—98.
4) Jetzt Reichskolonialamt.

Eine einzige Übergangsvorschrift bestimmt, dass eine auf Grund der alten Vorschriften erteilte Schürferlaubnis bis zu ihrem Ablaufe in Kraft bleiben soll. Weitere Übergangsvorschriften zu erlassen, ist der Gouverneur mit Zustimmung des Reichskanzlers befugt.

Die Verordnung trat am 1. April 1906 überall mit Ausnahme von Deutsch-Ost-Afrika und Kamerun in Kraft.

3. Ausführungsbestimmungen und Weiterentwicklung des Bergrechts in den einzelnen Schutzgebieten.

So ist denn für alle Schutzgebiete ausser zweien eine einheitliche Regelung des Bergwesens geschaffen. Trotzdem ermöglichen die §§ 95, 96 der Verordnung, den örtlichen Verhältnissen durch abändernde oder ergänzende Ausführungsverordnungen Rechnung zu tragen. Und so sind denn auch in einzelnen Gebieten des Geltungsbereichs der Verordnung Sonderverordnungen ergangen, welche uns zur Vervollständigung unserer Darstellung noch zu betrachten bleiben.

Zuvor aber ist noch zu berücksichtigen die für den ganzen Geltungsbereich ergangene Verfügung zur Ausführung der kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwest-Afrika vom 27. Februar 1906. Sie ist auf Grund der §§ 95, 96 der Verordnung von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes am 26. Juli 1906[1]) erlassen worden.

a) Allgemeine Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1906.

Nach der erwähnten Ausführungsverfügung sollen im Geltungsbereiche der Verordnung gewisse Vorschriften preussischer Gesetze entsprechende Anwendung finden, nämlich:

1. Artikel 22 Nr. 1, 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, wonach das in den Fällen der Enteignung oder Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaues bestehende Vorkaufs-

1) Kolonialblatt 1907 S. 833 (falsch abgedruckt im Kolonialblatt für 1906 S. 623).

recht sowie die Gebrauchsrechte des Bergwerkseigentümers an fremden Grundstücken nicht der Eintragung im Grundbuche bedürfen.

2. Artikel 37 des gleichen Gesetzes, welches die §§ 50, 60 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 abändert.

Hiernach sollen auf das Bergwerkseigentum die sich auf Grundstücke und das Eigentum an solchen beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches im allgemeinen Anwendung finden. Die Hilfsbaue gelten als Bestandteile des berechtigten Bergwerks und bedürfen nicht der Eintragung im Grundbuch.

3. Die für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Bergwerkseigentums in Preussen geltenden Gesetze. Die diesbezüglichen Vorschriften finden sich in der Hauptsache in den Artikeln 15—21 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. September 1899.

Sie bestimmen, dass die Forderungsansprüche der Bergleute und Betriebsbeamten ein Recht auf Befriedigung in der 2. Klasse gewähren usw., dass dem Antrage auf Zwangsvollstreckung eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen ist usw.

Sie enthalten Angaben über den Inhalt der Terminbestimmung, Feststellung des Wertes des Gegenstandes und anderes mehr.

4. Artikel 22—26 und Artikel 28 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899.

Nach ihnen sind die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung auch auf Bergwerke anzuwenden.

Das Oberbergamt (bzw. die Bergbehörde) hat das Grundbuchamt um Bewirkung der erforderlichen Eintragungen bei Begründung des Bergwerkseigentums zu ersuchen unter Mitteilung der betreffenden Urkunden. Das gleiche ist der Fall bei Änderungen oder Aufhebung der Verleihungsurkunde oder

des Bergwerkseigentums. Bei letzterer wird auch der Einleitungsbeschluss eingetragen, der, wenn das Zwangsversteigerungsverfahren zum Verkaufe des Bergwerks führt, gelöscht wird. Andernfalls erfolgt Schliessung des Grundbuchblattes. Bei derselben werden die eingetragenen Belastungen von Amts wegen gelöscht.

5. Die Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 mit der Massgabe, dass ein besonderes Berggrundbuch einzurichten ist.

Bestimmungen über die Einrichtung der Bergbehörde sollen die Gouverneure mit Zustimmung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes erlassen.

Die Verfügung trat gleichzeitig mit der kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

b) Besondere Bestimmungen in den einzelnen Schutzgebieten.

a) Deutsch-Ost-Afrika.

Nach Betrachtung dieser allgemeinen Ausführungsbestimmungen kommen wir zu denjenigen der einzelnen Schutzgebiete.

In Deutsch-Ost-Afrika finden wir drei Erlasse des Gouverneurs vom 27. Juli 1906. Durch eine Verfügung betreffend die Bergbehörde[1]) wird mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, als Amtssitz der Bergbehörde Dar es Salam bezeichnet, auch werden Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit derselben gegeben.

Durch eine zweite Verfügung[1]) wird die Anlegung eines besonderen Berggrundbuchs angeordnet. Dasselbe wird von den Bezirksgerichten für ihren Bezirk geführt. Die Einrichtung entspricht derjenigen des gewöhnlichen Grundbuches, wie dieselben in der Verordnung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 angeordnet ist. Diese Verfügung soll gleichzeitig mit der kaiserlichen Bergordnung in Kraft treten.

---

1) Kolonialblatt 1906 S. 626.

Der dritte Erlass[1]) enthält Ausführungsbestimmungen für Deutsch-Ost-Afrika, und zwar hauptsächlich Verwaltungsverordnungen. So bestimmt er die Art der öffentlichen Bekanntmachung und der Zahlung der Schürfgebühr, sowie die Empfangskassen für dieselbe. Er ordnet an, dass zur Entgegennahme der Schürffelderbelegungsanzeige, des Umwandlungsantrages, der dem Bergbautreibenden obliegenden Anzeigen von der Eröffnung, Änderung oder Schliessung des Betriebes, sowie der vorgeschriebenen Nachweisungen, deren Inhalt eingehend bestimmt wird, jede Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Stationschef) befugt ist, sowie dass dieselbe Nachfristen bewilligen kann.

Die Verordnung enthält Vorschriften über Führung des Schürfregisters, über die Vermessung und Vermarkung des Schürffeldes, über Kostenvorschüsse, z. B. für die Umwandlungsverhandlungen oder im Verfahren über Streitigkeiten zwischen Bergwerkseigentümer und Grundstückberechtigten.

Sie ordnet ferner eine halbjährige Festsetzung der Förderungsabgabe durch die Bergbehörde an, sie regelt die Zahlung der Feldessteuer im Falle der Verzichtleistung auf das Bergwerk.

Zum Empfange der Abgaben und Steuern sind die Kassen der oben erwähnten Verwaltungsbehörden bestimmt.

Denselben Behörden steht auch die Ausübung der Bergpolizei zu.

Eine Übergangsbestimmung regelt ferner die Entrichtung der Schürfgebühr für ein auf Grund eines Schürfscheines belegtes Schürffeld. Das auf Grund der alten Verordnung vom 9. Oktober 1898 begründete Bergwerkseigentum und die dort vorgesehenen Gerechtsame bleiben bestehen und beziehen sich ohne weiteres auf die im § 1 der Bergverordnung bezeichneten Mineralien. Das Bergwerk wird auf Antrag in das Berggrundbuch eingetragen.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bergverordnung in Deutsch-Ost-Afrika wird der 1. Oktober 1906 festgesetzt.

Gleichzeitig werden die zur Verordnung vom 9. Oktober 1898

---

1) Kolonialblatt 1906 S. 627—629.

erlassenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen des Gouvernements ausser Kraft gesetzt.

Von Wichtigkeit ist noch die Bekanntmachung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 16. Oktober 1906[1]). Durch dieselbe wird dem Deutsch-ost-afrikanischen Landesfiskus unbeschadet der Gewohnheiten der Eingeborenen auf 50 Jahre das ausschliessliche Recht auf Salzgewinnung, insbesondere Ausbeutung der Solquellen in der Landschaft Uwinza vorbehalten. Auf dieses Recht sollen Abschnitt II und III der Bergverordnung keine Anwendung finden. Damit ist für Deutsch-Ost-Afrika ein Salzmonopol geschaffen.

Durch eine Verfügung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 7. Oktober 1906[2]) wurde die Schürfgebühr, die Feldessteuer und die Förderungsabgabe für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 30. November 1908 auf die Hälfte herabgesetzt.

Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 4. Juni 1907[3]) behält dem Landesfiskus die Sonderberechtigung zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Kochsalz, Soda und anderen Salzen vor, welche mit diesen vergesellschaftet in dem Magadsee und in den in diesem See und seiner Umgebung auftretenden Solquellen vorkommen, und zwar innerhalb eines gewissen Gebietes in dem sogenannten ostafrikanischen Graben. Hinsichtlich der Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien findet innerhalb des bezeichneten Gebietes die Bergverordnung nur teilweise Anwendung.

Betreffend die ostafrikanischen Handelsgesellschaften, welche Bergbau betreiben, ist noch zu bemerken, dass durch Beschluss des Bundesrats vom 14. März 1907 eine „Ostafrikanische Kompagnie“ in Berlin die Eigenschaften einer Kolonialgesellschaft gemäss § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 24. Juli 1900 erhalten hat.

Sodann wurde in einer Bekanntmachung des Reichskolonialamtes in Verbindung mit einer solchen des Konzessions-

---

1) Kolonialblatt 1906 S. 700.
2) Ebd. 1906 S. 670.
3) Ebd. 1907 S. 653.

inhabers vom 31. August bzw. 7. September 1908 [1]) in dem Gebiete der Irangi-Bergbau- und Landkonzession die allgemeine Schürffreiheit erklärt. Das Gebiet ist festgelegt in den Konzessionen vom 21. Mai 1896, 25. Juli 1900, 18. Mai 1903, 2. Mai 1904, 13. Mai 1907. Die Schürffreiheit soll vom 1. Oktober 1908 ab Platz greifen. Ausgeschlossen davon sind nur ein Gebiet bei Sekenke (etwa 30 qkm) und das Jramba-Plateau.

Ausserdem ist die Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen dem Konzessionsinhaber vorbehalten. Des weiteren sind sodann die Bedingungen festgesetzt, unter denen Dritte schürfen und bergbauliche Rechte erwerben können. Der Konzessionär nimmt hierbei im wesentlichen die Rechte der Bergbehörde für sich in Anspruch, während die Vorschriften sonst denen der Bergverordnung ungefähr entsprechen.

Damit sind die Sonderbestimmungen für Deutsch-Ost-Afrika erschöpft. Sie bilden mit der Bergverordnung vom 27. Februar 1906 als Grundlage den Rechtszustand in Deutsch-Ost-Afrika am 1. Januar 1909.

β) Kamerun.

Im Schutzgebiet von Kamerun ist die kaiserliche Bergverordnung vom 27. Februar 1906 am 1. Januar 1907 in Kraft gesetzt worden durch Verordnung des Gouverneurs vom 23. Dezember 1906 [2]).

Eine Verordnung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 25. Januar 1907 [3]) erteilt dem Landesfiskus vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zum ausschliesslichen Schürfen und Bergbau auf Bitumen in festem und flüssigem und gasförmigem Zustande, insbesondere Erdöl und Asphalt, sowie für Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und für die Solquellen in dem Küstengebiet einschliesslich der Bezirke Ossidinge, Tinto-Fontendorf, Jabassi, Edea, Lohodorf und Ebolova.

---

1) Kolonialblatt 1908 S. 1041.
2) Ebd. 1907 S. 100.
3) Ebd. 1907 S. 144.

Für den Bezirk Ossidinge wurde die Sonderberechtigung durch Verordnung der Kolonialabteilung vom 10. April 1907[1]) auf das ausschliessliche Schürfen und den Bergbau auf Kupfer, Zinn und Glimmer ausgedehnt.

Ausführungsbestimmungen[2]) zur kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 sind für Kamerun am 6. März 1908 ergangen. Sie bestehen der Hauptsache nach in Verwaltungsvorschriften, welche im übrigen fast vollständig wörtlich übereinstimmen mit denjenigen der Verordnung für Deutsch-Ost-Afrika vom 27. Juli 1906.

Eine Verfügung des Gouvernements vom 22. August 1907[3]) bestimmt als Amtssitz der Bergbehörde Buea. Der Name des Vorstehers der Behörde soll jedesmal bekannt gemacht werden. Der Schriftverkehr mit der Behörde soll ohne Inanspruchnehmen des Gouvernements erfolgen.

Eine weitere Verfügung des Gouverneurs gleichen Datums[4]) ordnet die Einrichtung eines Berggrundbuches an, welches bei den Bezirksgerichten zu führen ist. Die Obliegenheiten, welche nach dem preussischen Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung dem Oberbergamt zukommen, nimmt die Bergbehörde wahr.

Wie wir sehen, haben die Verordnungen etwa gleichen Inhalt mit denjenigen für Deutsch-Ost-Afrika.

γ) Togo.

Wir kommen nun zu dem Nachbargebiet Togo. Durch eine Verordnung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 15. Oktober 1906[5]) wurde dem Landesfiskus des Schutzgebietes die Sonderberechtigung zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Eisenerzen in den Bezirken Sokode und Basari erteilt, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter.

Eine weitere Sonderberechtigung wurde dem Landes-

1) Kolonialblatt 1907 S. 384.
2) Ebd. 1908 S. 458—461.
3) Ebd. 1908 S. 457.
4) Ebd. 1908 S. 458.
5) Ebd. 1907 S. 1.

fiskus durch Verordnung des Reichskolonialamts vom 19. Juli 1907 [1]) vorbehalten, nämlich die zur ausschliesslichen Gewinnung von Edelmineralien in den Bezirken Misahöhe, Atakpame und Sokode.

Ausführungsbestimmungen sind für Togo nicht ergangen. Jedoch hat der Gouverneur eine Ergänzungsbestimmung unter dem 15. November 1906 [2]) erlassen. Er hat nämlich angeordnet, dass die im § 1, Abs. 2 der Bergverordnung den Eingeborenen vorbehaltenen Gerechtsame ohne seine Genehmigung nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften mit Fremden oder zu deren Gunsten sein können. Zwangsvollstreckungen sollen überhaupt ohne seine Genehmigung in solche Gerechtsame nicht stattfinden. Als Fremde im Sinne der Verordnung gelten alle Personen, die nicht zur Landschaft gehören, in der die Berggerechtsame liegt.

Damit verlassen wir die afrikanischen Gebiete der Bergverordnungen und wenden uns den Südsee-Schutzgebieten zu.

δ) Neu-Guinea.

In den Schutzgebieten von Neu-Guinea ist nur eine bergrechtlich interessante Verordnung ergangen, welche dem Landesfiskus ein Sonderrecht gewährt. Unter dem 7. Februar 1908 [3]) wurden demselben nämlich die westlich vom Kap Arkone liegenden Flussgebiete im Kaiser-Wilhelm-Land, deren Wasserläufe an der Hyongolfküste oder deren südöstlicher Fortsetzung auf deutschem oder englischem Gebiete münden, zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung der im § 1 der Bergverordnung genannten Mineralien vorbehalten.

ε) Marschallinseln.

Für das Schutzgebiet der Marschall usw. Inseln, welche besonders durch ihre Lager von organischen und anorganischen Phosphaten wichtig sind, ist folgendes zu erwähnen. Eine

1) Kolonialblatt 1907 S. 789.
2) Ebd. 1907 S. 2.
3) Ebd. 1908 S. 210.

Verordnung des Auswärtigen Amtes vom 19. Februar 1907[1]) behält dem Landesfiskus die Sonderberechtigung zum ausschliesslichen Schürfen und Bergbau auf Phosphate für die Inseln Angaur, Fais, Grimes, Mang, Assongson, Medinilla, Saipan, Rota, Truk, Ponape und Kussaie vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter vor.

Und durch Verfügung des Reichskolonialamts vom 5. November 1908[2]) erhält der Landesfiskus vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung aller im § 1 der Bergverordnung genannten Mineralien für das ganze Inselgebiet.

Damit ist für das Schutzgebiet ein Bergregal geschaffen, ausgenommen sind nur bereits erworbene Rechte Dritter. Zum Teil wurde die Ausbeutung der Sonderberechtigung an Unternehmer überlassen. So bildete sich ein Konsortium zur Errichtung einer Deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft. Dieselbe erhielt auf 35 Jahre die ausschliessliche Berechtigung, die auf den zur Palaugruppe gehörigen Inseln Angaur und Pilitju befindlichen Lager an Phosphaten aufzusuchen und auszubeuten. Die Gesellschaft hat das zu ihrem Betriebe erforderliche Gelände auf ihre Kosten zu erwerben; das Eigentum soll jedoch auf den Landesfiskus übergehen, der es der Gesellschaft zum Abbau und zur Nutzung für den Betrieb überlässt. Dem Fiskus steht ein Anteil am Reingewinn zu, sowie eine bestimmte Abgabe für die ausgeführten Güter. Eine Übertragung der Konzession kann nur mit Genehmigung des Reichskolonialamts erfolgen. Falls der Betrieb zwei Jahre ruht oder nicht ordnungsmässig geführt wird, sowie wenn Abgaben sechs Monate rückständig sind, kann die Konzession für erloschen erklärt werden. Für den Fall einer Liquidation der Gesellschaft ist der Anteil des Fiskus am Liquidationsvermögen festgelegt. Binnen drei Jahren ist der Betrieb zu eröffnen.

Über Streitigkeiten der Gesellschaft mit dem Fiskus

---

1) Kolonialblatt 1907 S. 280.
2) Ebd. 1908 S. 1144.

soll ein Schiedsgericht entscheiden. Für die Sonderberechtigung gelten nur wenige Bestimmungen der Bergverordnung, besonders diejenigen über Schadenersatz für Beschädigung von Grundstücken, über die Bergpolizei und einige Strafbestimmungen.

Die Verfügung des Reichskanzlers, in welcher die Sonderberechtigung erteilt wird, ist vom 2. Juli 1908 [1]) datiert.

ζ) Samoa.

Für das Schutzgebiet von Samoa sind keine Verordnungen erlassen worden.

Die bergrechtlichen Verordnungen für das Gebiet der kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 sind damit erschöpft. Da, wo Ausführungsbestimmungen erlassen sind, stimmen dieselben im wesentlichen überein. Im übrigen finden sich hauptsächlich Vorbehalte von Sonderberechtigungen für den Landesfiskus der einzelnen Schutzgebiete.

So bilden diese Schutzgebiete ein einheitlich geordnetes Rechtsgebiet in bergrechtlicher Beziehung.

Ausserhalb davon stehen gesondert nur zwei Schutzgebiete: Deutsch-Südwest-Afrika und Kiautschou.

II. Das Bergrecht in Deutsch-Südwest-Afrika.

Wir wenden uns nunmehr der bergrechtlichen Entwicklung der beiden noch nicht behandelten Schutzgebiete zu und beginnen mit derjenigen Deutsch-Südwest-Afrikas, dessen Bergbau in letzter Zeit wie der keines anderen Schutzgebietes das allgemeine Interesse erregt hat.

Viel früher als in allen anderen Schutzgebieten, bereits am 25. März 1888 und am 15. August 1889 erfolgte in Südwest-Afrika eine eingehende Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse. Voraus ging derselben jedoch auch hier die Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, ferner eine Verfügung vom 19. April 1886 [2]) betreffend Ver-

1) Kolonialblatt 1908 S. 773.
2) Kolonialgesetzgebung I S. 298.

leihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes.

Die Häuptlinge und Kapitäne, welche bis zur Besitzergreifung seitens des Deutschen Reiches ein Bergregal für sich in Anspruch genommen hatten, verliehen nämlich nach wie vor bergrechtliche Konzessionen an Weisse. Da dies naturgemäss zu Unzuträglichkeiten führen musste, und das öffentliche Interesse verlangte, dass eine bergbehördliche Regelung die Konzessionsfrage einheitlich ordnete und handhabte, erliess der stellvertretende Reichskommissar die oben zuletzt genannte Verfügung. Er ordnete an, dass von nun an die Häuptlinge nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa vorhandenen modifizieren könnten, andernfalls die getroffenen Massnahmen nichtig seien.

Die Tätigkeit der Bergbehörde übernahm einstweilen der Reichskommissar.

Diese Verfügung wurde durch Erlass vom 1. April 1890[1]) auch auf die deutsche Interessensphäre in Südwest-Afrika ausgedehnt.

Die erwähnte Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit erfolgte durch Verordnung vom 21. Dezember 1887[2]). Es wurde hierdurch der gleiche Zustand, wie anfangs in den anderen Kolonien geschaffen; es mag daher hier auf die obige Darstellung verwiesen werden.

Am 25. März 1888[3]) wurde sodann durch kaiserliche Verordnung das Bergwesen erstmalig geordnet.

Die Verordnung bezieht sich auf die gewöhnlichen Mineralien, die jedoch in etwas anderer Reihenfolge genannt werden. Es fehlen nur Steinkohlen und Braunkohlen, die in Südwest-Afrika auch noch nicht gewonnen werden. Diese Mineralien werden jedoch hier nicht für bergbaufrei erklärt, sondern auf sie wird der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ein Bergregal unter Aufsicht des Reiches zugesprochen.

---

1) Kolonialgesetzgebung I S. 299.
2) Ebd. I S. 282.
3) Reichsgesetzblatt 1888 S. 115.

Dieses Recht ist insofern eingeschränkt, als die Gesellschaft die Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien nach Massgabe der noch ergehenden Bestimmungen gestatten muss und auch selbst etwaige Bestimmungen bei eignen Unternehmungen zu befolgen hat.

Personen, welche im Schutzgebiet nicht Wohnsitz oder Aufenthalt haben, und Gesellschaften, deren Sitz nicht dort ist, müssen einen Vertreter benennen, andernfalls kann dies die Bergbehörde tun.

Dies sind die allgemeinen Bestimmungen. Besonders geregelt ist nur die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen. Das Schürfen auf diese ist nicht, wie anderwärts, im ganzen Schutzgebiete gestattet, sondern nur in den Teilen, die von der Bergbehörde im Einverständnis mit dem Kommissar für den Bergbau geöffnet worden sind. Zum Schürfen in diesen Gebieten ist auch hier eine Schürferlaubnis erforderlich, die auf die Dauer von sechs Monaten gegen eine monatliche Gebühr erteilt wird. Für jedes öffentliche Schürfgebiet wird ein Schürfregister geführt. Die Schürferlaubnis kann nur mit Genehmigung der Bergbehörde übertragen werden. Sie gewährt, wie in dem Runderlass für Deutsch-Ost-Afrika vom 25. September 1895 das Recht, im Schürfgebiet ein kreisförmiges Feld von 1 km Durchmesser abzustecken und dasselbe nach Belieben zu wechseln. Die Schürfverbote sind die gleichen wie in dem Runderlass für Deutsch-Ost-Afrika, nur tritt an Stelle der Genehmigung des Eigentümers diejenige des Grundbesitzers.

Die Vorschriften über Errichtung eines Schürfmerkmals stimmen überein, ebenso diejenigen über Benutzung einer Bodenfläche von höchstens 2 ha Grösse zu Nebenzwecken.

Für den Schürfer besteht eine Pflicht zur Fundanzeige. Letztere wird von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig ein sogenanntes Vorrechtsregister aufgelegt zur Eintragung derjenigen, die sich an der Ausbeutung des Gebietes beteiligen wollen. Es folgt dann eine Prüfung des Fundes. Wird das Mineralvorkommen festgestellt, so wird das Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklärt. Gleichzeitig wird die Grösse der Felder festgesetzt.

Damit erlöschen alle Schürfberechtigungen innerhalb des Gebietes. Nun sind die Verleihungsgesuche einzureichen. Vorrechte geniessen in folgender Reihenfolge:

1. Der Finder auf fünf Felder.
2. Der Eigentümer eingefriedigter Bodenflächen auf höchstens zehn Felder, je nach Grösse seines Eigentums.
3. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika auf zehn Felder.
4. Der in das Vorrechtsregister Eingetragene. Die Vorrechte müssen bis zu einem bestimmten Termin ausgeübt sein, andernfalls sie erlöschen.

Für jedes Gebiet wird ein Verleihungsregister geführt. Für jedes Feld ist eine Abgabe zu entrichten, doch sind die drei ersten Bevorrechteten davon befreit.

Die Aufsicht führt unter Oberaufsicht des Kommissars eine Bergbehörde, deren Mitglieder mit Genehmigung des Reichskanzlers von der Deutschen Kolonialgesellschaft ernannt werden.

Eine Neuerung bildet die Einrichtung des Grubenausschusses, dessen Bildung für jedes öffentliche Grubengebiet angeordnet ist. Er besteht aus Vertretern der Beliehenen und der Grundeigentümer. Die näheren Vorschriften sollen vom Kommissar erlassen werden. Auf Verlangen der Bergbehörde soll der Grubenausschuss über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Angelegenheiten Aufschluss geben. Ausserdem ist er bei gewissen Anordnungen gutachtlich zu hören.

Von dem Beliehenen ist eine Förderungsabgabe zu zahlen. Ebenso kann die Deutsche Kolonialgesellschaft eine Steuer erheben.

Dem Reiche steht ein Vorkaufsrecht auf das in dem Schutzgebiete gefundene Gold zu.

Die nach der Verordnung vom 21. Dezember 1887 massgebenden Bestimmungen finden keine Anwendung mehr.

Nicht berührt werden dagegen von der Verordnung, die zur Zeit des Inkrafttretens derselben bestehenden Gerechtsame auf die Gewinnung von Mineralien, der im § 1 be-

zeichneten Art, soweit sie von Dritten vor dem Erlass der Verfügung vom 19. April 1886 rechtsgültig erworben sind.

Durch diese Verordnung wurde der Deutschen Kolonialgesellschaft allerdings keine Sondergerechtigkeit, sondern vielmehr nur ein Bergregal verliehen mit der Einschränkung, Dritten den Bergbau gestatten zu müssen.

Zugleich sollten aber bestehende Gerechtigkeiten Dritter gewahrt werden. Mit Rücksicht hierauf ist nicht einzusehen, weshalb die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika schlechter gestellt sein soll und weshalb ihre bereits bestehenden Gerechtigkeiten erloschen sein sollen. Denn neben ihrem Bergregal, auf Grund dessen sie Funktionen der Regierung übernahm, konnten ihre Sonderrechte sehr wohl bestehen bleiben, und da dieselben nicht ausdrücklich aufgehoben sind und das Weiterbestehen vorhandener Gerechtigkeiten besonders bestimmt ist, so ist anzunehmen, dass auch die Sonderrechte der Kolonialgesellschaft weiterbestanden, ohne dass eine spätere Wiederverleihung erforderlich war[1]).

Dem Bergregal der Gesellschaft, wie überhaupt der obigen Verordnung war indessen keine lange Geltungsdauer beschieden. Schon am 15. August 1889 folgte unter Aufhebung der alten Verordnung eine eingehende und ausführliche kaiserliche Bergordnung[2]), welche sich mit dem gesamten Bergwesen beschäftigt. Sie unterscheidet nicht zwei Gruppen, Edel- und gemeine Mineralien, und bezieht sich im übrigen auf die gleichen Mineralien wie die alte Verordnung, jedoch in der Reihenfolge des Runderlasses für Deutsch-Ost-Afrika vom 25. September 1895, dem die Verordnung wohl als Vorbild gedient hat.

Die Bestimmungen über die Bestellung eines Vertreters für abwesende Personen sind die gleichen wie in der alten Verordnung.

Der zweite Abschnitt behandelt das Schürfen. Die Vorschriften über Einrichtung der öffentlichen Schürfgebiete,

1) Als die Gesellschaft das Bestehen ihrer Sonderrechte 1906 durch zwei Ausschlussurteile feststellen liess, entspann sich bekanntlich ein Streit über die Rechtsgültigkeit der letzteren.

2) Kolonialgesetzgebung I S. 300—309.

Schürferlaubnis und Führen von Schürfregistern sind aus der alten Verordnung übernommen.

Die Schürferlaubnis ist übertragbar. Es bedarf jedoch wie in Deutsch-Ost-Afrika der Eintragung im Schürfregister, Genehmigung der Behörde ist dagegen nicht erforderlich. Sie gewährt wie dort das Recht, im Schürfgebiet ein kreisförmiges Schürffeld abzustecken von 2 km Durchmesser, auch dasselbe nach Belieben zu wechseln. Ebenso wie in Deutsch-Ost-Afrika und nach der alten Verordnung ist das Schürfen an gewissen (und zwar an den gleichen) Stellen völlig unstatthaft, an anderen an die Genehmigung des Eigentümers gebunden.

Die Vorschriften über Einrichtung eines Schürfmerkmals stimmen überein, ebenso diejenigen über Benutzung einer Bodenfläche zur Errichtung von Baulichkeiten usw.

Die Verordnung regelt sodann im dritten Abschnitt die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen. Für den Schürfer besteht eine Pflicht zur Fundanzeige. Die Erwerbung des Bergwerkseigentums geht dann folgendermassen von statten.

Nach erfolgter Anzeige, oder wenn die Behörde sonstwie Kenntnis von einem Funde erlangt hat, stellt sie das Vorkommen und die abbauwürdige Beschaffenheit des Minerals am Fundorte fest. Sind diese Feststellungen von Erfolg, und erscheint die Verbreitung des Minerals über eine grössere Fläche wahrscheinlich, so kann die Behörde ein entsprechendes, den Fundort einschliessendes Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklären[1]). Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung, vor welcher jedoch etwaige Grundeigentümer eventuell zu hören sind.

In dem öffentlichen Grubengebiete kann sodann die Verleihung von Feldern nachgesucht werden, und zwar von jedermann. Das Gesuch muss enthalten den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird, die Anzahl der Felder und die Lage derselben. Wie in der Verordnung für

1) Vgl. die gleiche Einrichtung in der Verordnung vom 23. September 1897 in Neu-Guinea.

Neu-Guinea besteht jedoch auch hier die Einrichtung der bevorrechtigten Felder. Jeder Schürfer nämlich, der vor der Erklärung der Bergbehörde einen Fund gemacht und angezeigt hat, hat das Vorrecht auf Verleihung zweier gewöhnlicher Felder, sowie eines gebührenfreien Finderfeldes, welches innerhalb seines Schürffeldes liegt und den Fundpunkt einschliesst.

Ausser dem Finder geniesst auch der Eigentümer Vorrechte. Er kann innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet eingezogenen Eigentums je nach Grösse desselben sich bis zu 15 Felder (Eigentümerfelder) verleihen lassen.

Im Falle eines Zusammentreffens steht dabei der Anspruch des Finders demjenigen des Eigentümers vor. Als Finder kommt hier überall natürlich nur der in Betracht, der bis zur Erklärung des Gebiets zum öffentlichen Grubengebiet einen Fund gemacht und angezeigt hat. Das Vorrecht des Finders erlischt, wenn er nicht bei Anmeldung des Fundes oder spätestens 14 Tage nachher das Verleihungsgesuch einreicht.

Sind die Ansprüche des Finders erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht. Spätestens innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung muss der Eigentümer nun sein Verleihungsgesuch anbringen, andernfalls erlischt sein Vorrecht. Auch die Erledigung dieser Ansprüche wird öffentlich bekannt gemacht.

Sind die bevorrechtigten Ansprüche in dieser Weise erledigt, so kann jeder, der in dem Grubengebiet Bergbau treiben will, die Beleihung mit zwei Feldern nachsuchen. Bei Zusammentreffen zweier Gesuche für dasselbe Feld entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs, eventuell das Los.

Bei der Verleihung wird, wie in der Verordnung von Neu-Guinea, unterschieden zwischen alluvialem Feld und Riffeld. Die Ausdehnung des ersteren beträgt 50×50 m, diejenige des letzteren 50 m in der Richtung des Riffs und 150 m in der Breite. Das Feld soll die Form eines Rechtecks haben. Innerhalb desselben erstreckt sich das Abbaurecht bis in die ewige Tiefe.

Die Behörde stellt eine Verleihungsurkunde aus. Der

also Beliehene hat das Recht der ausschliesslichen Aufsuchung und Ausbeutung von Edelmineralien innerhalb seines Feldes, sowie der Errichtung aller erforderlichen Vorkehrungen unter und über Tag.

Im verliehenen Felde ist das Schürfen seitens Dritter nicht nur auf Edelmineralien, sondern auf alle im § 1 bezeichneten Mineralien unstatthaft.

Ebenso, wie der Schürfer, darf auch der Beliehene eine Bodenfläche von 2 ha zu Hilfszwecken benützen.

Vorrichtungen zu Wasser- und Wetterlösung sowie zum vorteilhafteren Betriebe seines Bergwerks darf er auch im freien Felde sowie im Felde anderer anlegen. Der Bergbau des anderen darf jedoch hierdurch nicht gestört oder gefährdet werden. Für etwa angerichteten Schaden ist vollständiger Ersatz zu leisten.

Für die Verleihung eines Feldes wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Felder müssen binnen 14 Tagen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden. Binnen einem Jahre muss mit dem Betriebe begonnen werden und derselbe darf höchstens sechs Monate unterbrochen sein. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Verleihung für erloschen erklärt werden. Die Zusammenfassung mehrerer Felder zu einem Gesamtfelde ist statthaft und es genügt in diesem Falle die Wahrung der Frist für ein Feld.

Die Einrichtung des Grubenausschusses ist bestehen geblieben; die sich darauf beziehenden Vorschriften stimmen überein.

Ist auf die Fundanzeige eines Schürfers hin wohl die Abbauwürdigkeit des Minerals festgestellt worden, nicht aber das Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklärt worden, so kann der Finder innerhalb seines Schürfkreises die Verleihung von drei Feldern beanspruchen. Auf dieselben finden die gleichen Vorschriften Anwendung wie auf solche im öffentlichen Grubengebiet, ausser derjenigen über Vorrechte des Finders und Eigentümers. Ausserdem besteht für sie nicht die Bestimmung, dass Dritte in verliehenen Feldern nicht auf die in § 1 bezeichneten Mineralien schürfen dürfen. Diese

Ausnahme kann sich naturgemäss nur auf gemeine Mineralien beziehen.

Unbeschadet dieser Rechte des Finders kann der Eigentümer des Grundstücks „bei sonst gleichen Voraussetzungen“ beanspruchen, dass ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Teil desselben verliehen wird. Die Verordnung ist an dieser Stelle etwas unklar gefasst. Da aber ein Fund nur dann ein Recht auf Verleihung gibt, wenn er gelegentlich des Schürfens gemacht ist [1]), so kann mit den „gleichen Voraussetzungen“ nicht etwa gemeint sein, dass der Eigentümer einen Fund gemacht haben soll. Vielmehr ist darunter nur der Fall zu verstehen, dass das Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklärt ist und das Grundstück des Eigentümers zum Teil in eines der dem Finder verliehenen Felder fällt, oder dass das Grundstück nahe bei den Feldern des Finders liegt und das Mineralvorkommen auch in dem Grundstücke festgestellt ist.

Fällt dagegen das Grundstück ganz in das Feld des Finders, so kann der Eigentümer natürlich keine Verleihung beanspruchen, da sein Anspruch ja nur unbeschadet der Rechte des Finders besteht.

Die Abbaugerechtigkeit gewährt das Recht, selbst Bergbau zu treiben und denselben andern zu gestatten. Für den Abbauberechtigten gelten die gleichen Bestimmungen wie für den mit einem Felde Beliehenen, ausserdem ist er zur Buchführung und Beibringung gewisser Nachweise verpflichtet [2]).

Die Gewinnung gemeiner Mineralien behandelt die Verordnung sodann im IV. Abschnitt. Wird eines der gemeinen Mineralien des § 1 in einem öffentlichen Schürfgebiet gefunden, gleichgültig ob durch Zufall oder bei Schürfarbeiten, so kann für jeden Fund die Verleihung eines Feldes bis zu 10 ha beansprucht werden.

Wer bei Schürf- oder Bergbauarbeiten ein solches Mi-

1) Die Erklärung zum öffentlichen Grubengebiete kann ja auch auf einen anderen Fund hin erfolgen, wenn derselbe irgendwie zur Kenntnis der Bergbehörde kommt.

2) In der erwähnten Verordnung für Neu-Guinea fehlt die Abbaugerechtigkeit des Eigentümers.

neral findet, hat ein Findervorrecht vor andern nach dem Zeitpunkt seines Fundes angebrachten Verleihungsgesuchen. Der Finder muss sein Gesuch jedoch binnen 30 Tagen einreichen.

Im übrigen erfolgen die Verleihungen nach Eingang der Gesuche. Der Fundpunkt muss stets im Felde enthalten sein. Die Gültigkeit des Gesuches erfordert, dass das Mineral vor Einreichung auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt worden ist und der Bergbehörde in glaubhafter Weise nachgewiesen wird. Nimmt die Bergbehörde an, dass der Verleihung bessere Rechte Dritter entgegenstehen, so hat sie den Beteiligten Gelegenheit zur Äusserung zu geben. Wer ein solches Recht behaupten will, kann dasselbe binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung geltend machen.

Abgesehen davon, dass Dritte in den verliehenen Feldern auf die Mineralien des § 1 schürfen dürfen (ausser auf das Verliehene), werden die Felder sonst im wesentlichen ebenso behandelt wie Edelmineralfelder.

Die Bestimmung der Grubenausschussbezirke wird vorbehalten.

Ein besonderer Abschnitt V behandelt die Gewinnung von Mineralien im Falle gemeinsamen Vorkommens. Kommen Edel- und gemeine Mineralien in solchem Zusammenhange miteinander vor, dass erstere nur bei gemeinschaftlicher Gewinnung abbauwürdig erscheinen, so kann weder eine Erklärung zum öffentlichen Grubengebiete, noch die Verleihung einer Abbaugerechtigkeit an einen Grundstückseigentümer erfolgen. Eine Verleihung kann in solchem Falle nur für beide Arten von Mineralien gemeinsam beantragt werden.

War jedoch für das gemeine Mineral eine Beleihung bereits erfolgt, so hat der Beliehene in seinem Gebiete das alleinige Recht auf die Verleihung für Edelmineralien. Die Verleihung erfolgt nach den Vorschriften für diejenige gemeiner Mineralien.

Da der Fall eintreten kann, dass, innerhalb derselben Grenzen verschiedenen Personen das Recht auf verschiedene Mineralien zusteht, so wird bestimmt, dass wenn die Mineralien nicht getrennt gewonnen werden können, jeder Teil die

Mineralien des andern mitgewinnen darf, dieselben jedoch gegen Erstattung der Gewinnungskosten herausgeben muss.

Unter gewissen Umständen gewährt die Verordnung im VI. Abschnitt dritten Personen einen Anteil an den eingezogenen Gebühren. So erhalten die Eigentümer von Grundstücken, welche in verliehene Felder fallen, die Hälfte der Verleihungsgebühr. Ferner steht dasselbe Recht den Häuptlingen zu, in deren Gebiet Felder verliehen sind. Im übrigen sollen die Abgaben zu Verwaltungszwecken verwendet, ein etwaiger Überschuss zur Hälfte an die Deutsche Kolonialgesellschaft zwecks Verwendung im Interesse des Schutzgebietes übergeführt werden.

Auf dieses Recht verzichtete die Kolonialgesellschaft zugunsten des Landesfiskus in einer Vereinbarung mit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 14. Juni 1904[1]). Als Entgelt dafür sollte die Gesellschaft alle Einnahmen aus den Bergwerken erhalten, bis der Betrag von 100 000 M. erreicht ist. Zu dieser Vereinbarung hat jedoch der Reichstag seine Genehmigung nicht erteilt.

Um die Befolgung der Verordnung zu überwachen, soll gemäss den Vorschriften des VII. Abschnittes eine Bergbehörde unter Oberaufsicht des Kommissars eingerichtet werden. Die Beschwerdeinstanz für die Beschlüsse derselben ist der Kommissar.

Für Nichtbeachtung der Vorschriften enthält der VIII. Abschnitt Strafbestimmungen.

Im Abschnitt IX wird die allgemeine Gültigkeit der Verordnung zugunsten gewisser Sonderrechte beschränkt. Nicht berührt werden sollen die Rechte, die von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika und von Dritten vor Erlass der Verfügung vom 19. April 1886 oder unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888 rechtsgültig erworben worden sind.

Über Streitigkeiten entscheidet die Bergbehörde. Von den Berechtigten wird eine Abgabe erhoben.

1) Kolonialgesetzgebung VIII S. 123.

Ferner findet die Verordnung keine Anwendung in den Gebieten, die die Deutsche Kolonialgesellschaft vor dem 25. März 1888 zu Eigentum erworben hat. Für diese Gebiete darf die Gesellschaft selbst Bedingungen für den Bergwerksbetrieb festsetzen.

Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich jedoch auch auf alle diese Gebiete.

Im Anschluss an diese Regelung des Bergwesens verordnete der Kommissar am 14. Juli 1890 [1]), dass Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde binnen sechs Monaten schriftlich einzulegen sind.

Ferner erging am 6. September 1892 [1]) eine kaiserliche Ergänzungsverordnung. Dieselbe befasst sich mit den Gerechtsamen zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art, welche vor Erlass der Verfügung vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietsteilen der Interessensphäre vor Erlass der Verfügung vom 1. April 1890 erworben wurden. Zur Feststellung dieser Gerechtsame wird ein Aufgebotsverfahren angeordnet. Das Aufgebot wird vom Kommissar erlassen, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag eines Berechtigten.

Das Aufgebot enthält u. a. eine Aufforderung, die beanspruchten Gerechtsame in den betr. Gebieten binnen einer bestimmten Frist anzumelden, widrigenfalls Verlust derselben eintrete. Das Aufgebot wird öffentlich bekannt gemacht in genau vorgeschriebener Form (§ 4).

Die Anmeldung einer Gerechtsame muss den Gegenstand und den Grund derselben angeben, sowie die urkundlichen Beweisstücke. Dieselben werden bei der Bergbehörde zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Nach Ablauf der Anmeldefrist wird der Verlust der Nichtangemeldeten verfügt. Anmeldungen, die vor dieser Verfügung einlaufen, werden noch berücksichtigt.

Sodann findet ein Prüfungstermin für die eingelaufenen Anmeldungen statt, zu welchem alle Beteiligten zu laden sind.

---

1) Kolonialgesetzgebung I S. 310.

In diesem Termine werden die angemeldeten Gerechtsame mit den Beteiligten erörtert. Die Bergbehörde kann jedoch auch in Abwesenheit derselben verhandeln.

Sie beschliesst über eventuelle Beweismittel. Nach Schluss der Verhandlungen endscheidet sie hierauf über die Rechtsgültigkeit der Anmeldungen. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen, den Beteiligten zugestellt. Binnen sechs Monaten steht gegen dieselbe Beschwerde an den Kommissar zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

In den Gebieten, in welchen die Verordnung vom 5. August 1889 noch nicht Geltung besitzt, treten die Abschnitte über die Bergbehörde und über Sonderrechte zugleich mit dieser Verordnung mit Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Auf Grund dieser Verordnung verfügte der Kommissar am 1. April 1893[1]), dass Bergwerksgerechtsame in den Gebieten einiger Stämme[2]) soweit sie nicht bereits anerkannt oder (in kürzester Frist) angemeldet seien, für ungültig erklärt würden.

Aufgebote ergingen z. B. seitens des Landeshauptmanns am 1. September 1896[3]), und 1. Februar 1898[4]) für verschiedene Gebiete.

Ferner setzt im Anschlusse an die Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1892 eine Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1896[5]) auch die anderen Abschnitte jener Verordnung im Gebiete von Gibeon in Kraft, ebenso in anderen Gebieten eine Verordnung vom 9. Juni 1898[6]).

Durch Allerhöchste Order vom 18. September 1904[7]) wird der Reichskanzler ermächtigt, auch in solchen Gebieten, in denen allgemeine Schürffreiheit besteht, Sonderberechtigungen

---

1) Kolonialgesetzgebung II S. 13.

2) Bondelzwarts, Veldschoendrager, Zwartmodder (Keetmanshoop).

3) Kolonialgesetzgebung II S. 269.

4) Ebd. III S. 22.

5) Ebd. II S. 290.

6) Ebd. III S. 43.

7) Ebd. VIII S. 225.

zu erteilen. Bei Besprechung der Konzessionen werden wir hierauf zurückkommen.

Auf Grund dieser Order behält der Reichskanzler unter dem 30. Juni 1905[1]) gewisse Bezirke[2]) dem Landesfiskus zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen vorhaltlich bereits bestehender Rechte Dritter vor.

Am 8. August 1905 erfolgte hierauf eine neue ausführliche kaiserliche Bergverordnung, welche wir jedoch erst später behandeln wollen.

Vorher wollen wir noch kurz einen Blick auf die Entwickelung des Gesellschafts- und Konzessionswesen werfen.

Bereits oben sahen wir, dass die Kapitäne zunächst vor wie nach dem Übergange des Schutzgebietes in den Besitz des Reiches, ausserordentliche bergrechtliche Konzessionen verliehen. Wir haben auch gesehen, wie dieses Verfahren durch Verordnungen vom 19. April 1886 und 1. April 1890 untersagt und dann zur Feststellung der bis zum Erlass dieser Verordnungen verliehenen Gerechtsamen ein Aufgebotsverfahren durch die kaiserliche Verordnung vom 6. September 1892 eingeführt wurde. Es bestehen also nur noch die Konzessionen, deren Rechtsgültigkeit, wenn sie vor Erlass der beiden Verordnungen verliehen wurden, in dem Aufgebotsverfahren festgestellt worden ist, sowie diejenigen, deren Verleihung von der Regierung anerkannt worden ist. Alle diese Gerechtsame welche bis zur Bergverordnung vom 25. März 1888 erworben worden sind, werden von den Vorschriften der Bergverordnung vom 15. August 1889 nicht berührt.

Ausserdem ist in letzterer Verordnung der Deutschen Kolonialgesellschaft für diejenigen Gebiete, deren Eigentum sie vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 erworben hat, ein Bergregal eingeräumt.

Von Bergbaugesellschaften, denen Rechte und Fähigkeiten gemäss § 11 des Schutzgebietsgesetzes begelegt wurden, mögen erwähnt sein, die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft (Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1893),

---

1) Kolonialgesetzgebung IX S. 162.
2) Bezirke Gibeon und Bersaba.

die Siedelungsgesellschaft für Südwest-Afrika (Beschluss vom 30. Januar 1896), die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft (Beschluss vom 14. Februar 1901).

Von Konzessionen ist noch zu erwähnen, die sogenannte Damara-Landkonzession vom 12. September 1892, welche für ein Gebiet in der Ausdehnung von zwei Breitegraden und drei Längegraden in Damaraland zuerst zwei Kaufleuten erteilt worden war. Nach Anerkennung seitens der Regierung wurde sie mit deren Genehmigung der South West Africa Company übertragen. Die Konzession gewährte auch gewisse Berechtigungen betreffend Schienenverbindungen. Auf diese Rechte verzichtete die Company bis auf ein kleines Gebiet durch Vertrag mit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 11. Oktober 1898[1]).

Als Entschädigung hierfür erhielt sie in einem Teile des Ovambolandes das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien. Jedoch hat die Regierung die Befugnis, das Gebiet, so bald es ganz unter den Schutz des Reiches gestellt ist, zum öffentlichen Schürfgebiet zu erklären, so dass alsdann die Gewinnung von Mineralien, ausser Edelsteinen und Kupfer (die beiden wichtigsten des Gebietes) der Verordnung vom 15. August 1889 unterliegt.

Zusammen mit zwei anderen Gesellschaften gründete die Company am 29. September 1899 die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, auf welche sie einen Teil ihrer Rechte insbesondere ihre Minenrechte im Otavigebiet, übertrug.

Am 15. März 1901 wurden ihr die Konzessionen durch den Reichskanzler bestätigt.

Im Gebiete der Bondelzwarts usw. erhielt das Kharakhomas-Syndikat eine Bergbaukonzession am 31. Oktober 1892[2]). Alle binnen 25 Jahren vom Syndikat entdeckten Gruben sollten in dessen dauerndes Eigentum übergehen. Wer vom Syndikat Land kaufte oder pachtete, sollte abgabenfrei schürfen dürfen, jedoch sollte er bei einem Funde eine Abgabe zahlen. Aus dem Syndikat ging später die South Africa Territories Limited

1) Kolonialgesetzgebung III S. 150 ff.
2) Ebd. VI S. 61.

hervor, die in alle Rechte desselben eintrat. Unter dem 15. November 1901[1]) erliess dieselbe für das Gebiet ihrer ausschliesslichen Berechtigung ein Bergregulativ, mit welchem wir uns noch kurz beschäftigen müssen.

Sie erklärte für ihr Gebiet mit geringen Ausnahmen die allgemeine Schürffreiheit. Dieselbe gilt für die gewöhnlichen Mineralien wie in der Verordnung vom 5. August 1889. Mit dieser stimmen auch etwa überein die Bestimmungen über Bestellung von Vertretern, Schürfverbote usw. Dagegen ist ein Schürfschein zu lösen, und das durch diesen gewährte Recht weicht etwas von dem Schürfrecht anderer Verordnungen ab.

Die Trennung zwischen Edelmineral- und gewöhnlichem Feld findet hier schon beim Schürffelde statt. Und zwar kann der Schürfer wählen, ob er im öffentlichen Schürfgebiet der Gesellschaft ein Feld auf Edelmineralien, auf unedle Metalle oder die übrigen Mineralien abstecken will.

In seinem Feld hat der Schürfer das ausschliessliche Schürfrecht auf sein Mineral. Ausserdem schliesst er im Edelmineralschürffeld Dritte auch vom Schürfen auf unedle Metalle aus. Das Schürffeld hat die Form eines Rechtecks, auch sind die Grössenverhältnisse anders bemessen als in der Verordnung vom 15. August 1889, und die Ablagerung auf angeschwemmter Lagerstätte ist besonders geregelt.

Die Absteckung erfolgt durch Errichtung eines Merkmals mit den üblichen Angaben und deutlicher Bezeichnung der ganzen Grenzen. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften hört die Feldesschliessung auf. Die Absteckung ist anzuzeigen.

Bei Schürfarbeiten gewonnene Mineralien dürfen nur zu Probezwecken verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt entweder Erklärung des Feldes zum Bergbaufeld oder Ausschliessung des Schürfers von fernerem Schürfen. In jedem Falle aber kann die Gesellschaft Ersatz des Wertes der Mineralien, mindestens aber 500 M. verlangen.

Hierin liegt ein wirksames Mittel, den Schürfer zur Fundanzeige und zum Antrage auf Umwandlung seines Feldes zu

---

1) Kolonialgesetzgebung VI S. 412.

veranlassen. Den Anspruch auf Umwandlung hat der Schürfer jederzeit, und zwar auf Umwandlung in ein der Natur des Schürffeldes entsprechendes Bergbaufeld. Mit Eingang des Antrages darf der Schürfer frei über die Mineralien verfügen, dafür wird das Feld aber abgabenpflichtig.

Ausser dem erwähnten Falle kann die Umwandlung noch in zwei weiteren Fällen gegen den Willen des Schürfers erfolgen; nämlich wenn in einem Schürffelde regelmässig Mineralien gewonnen werden, oder wenn es länger als drei Jahre geschlossen war.

Bei der Umwandlung wird die Fündigkeit nicht geprüft. Eine Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet findet nicht statt, sondern das Bergbaufeld wird einfach als solches verliehen. Es soll innerhalb der Grenzen des Schürffeldes die Form eines Rechtecks haben.

Wer Anspruch auf ein Edelmineral-Bergbaufeld hat, kann ausserdem noch vier Felder verlangen, jedoch müssen die fünf Felder zusammenliegen. Das geschlossene Ganze bildet einen Block.

Binnen sechs Monaten nach der Umwandlung hat die Vermessung auf Kosten des Beliehenen zu erfolgen. Ein Vermessungsriss ist der Gesellschaft und dem Gouvernement einzureichen.

Das Feld wird im Schürfregister gelöscht und in dem beanspruchten oder angeordneten Umfange ins Bergwerksverzeichnis eingetragen. Damit ist die Umwandlung vollzogen, über welche eine Verleihungsurkunde ausgestellt wird.

Der Beliehene darf die Mineralien unter Ausschluss Dritter aufsuchen und gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen treffen.

Sein Recht bezieht sich auf die gleichen Mineralien wie die Schürfberechtigung.

Wer im Geltungsgebiete des Regulativs ein Schürf- oder Bergbaufeld innehat, muss andern Schürfern oder Bergbautreibenden Anlegung von Hilfsbauten unter gewissen Bedingungen gestatten[1]).

1) Den gleichen wie in der Verordnung vom 15. August 1889.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, Wasser und Land dem Beliehenen unentgeltlich, jedoch auch ohne eigne Kosten zur Verfügung zu stellen.

In dem Bergbaufeld für unedle Metalle dürfen auch Edelmineralien mitgewonnen werden, soweit dies aus bergtechnischen Gründen nicht zu vermeiden ist. Liegt jedoch der wirtschaftliche Wert vorwiegend in Edelmineralien, so erfolgt die Umwandlung in ein Edelmineral-Bergbaufeld. In Streitfällen entscheidet die Bergbehörde.

Der Beliehene hat Nachweisungen über die Förderung jährlich einzureichen und Abgaben zu zahlen. Ausserdem hat er eine Abgabe an den Landesfiskus zu übernehmen.

Veräusserungen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft, die im übrigen am Reingewinn der Unternehmungen beteiligt ist. Erfolgt Abtretung von Rechten an eine Gesellschaft, so behält sich die South Africa Territories Limited Beteiligung vor. Die Übertragung erfolgt durch Umschreibung im Bergwerksverzeichnis.

Binnen zweier Jahre ist mit dem ordnungsmässigen Betriebe zu beginnen, widrigenfalls erlischt die Verleihung und das Feld ist wieder jedem Schürfberechtigten geöffnet.

Wir sehen, dass die Vorschriften des Regulativs in zahlreichen und wesentlichen Punkten von denjenigen der Verordnung vom 15. August 1889 abweichen. Zugleich aber finden wir bei einem Vergleich des Regulativs mit der kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906, dass zahlreiche Vorschriften des Regulativs sich dort wiederfinden. Und dasselbe Ergebnis wird sich zeigen bei einem Vergleiche mit der noch zu behandelnden Verordnung für Südwest-Afrika vom 8. August 1905.

Die obenerwähnte Hanseatische Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft erwarb am 11. August 1893[1]) eine Konzession im Rehoboth- und Khanasgebiet. Dieselbe verfiel am 31. Dezember 1907, wurde aber als neue Sonderberechtigung am 26. März 1909 wieder verliehen.

Auf Grund der obenerwähnten Allerhöchsten Order vom

---

1) Kolonialgesetzgebung VI S. 66 f.

18. September 1904 erteilte der Reichskanzler am 25. September 1904[1]) die sogenannte Gibeon-Konzession. Sie gewährte die ausschliessliche Berechtigung, in Teilen von Gibeon auf Edelsteine zu schürfen.

Zurückkehrend zu der allgemeinen Entwicklung des Bergrechts in Deutsch-Südwest-Afrika kommen wir zu der kaiserlichen Bergverordnung, die am 8. August 1905[2]) für Südwest-Afrika erlassen wurde, und am 1. Januar 1906 in Kraft trat. Sie hebt die Bergverordnung vom 15. August 1889 auf, jedoch soll eine nach der alten Verordnung erteilte Schürferlaubnis bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben. Ein nach der alten Verordnung verliehenes Bergbaufeld bleibt in seiner räumlichen Ausdehnung bestehen, unterliegt aber sonst der neuen Verordnung. Ein auf Grund einer alten Schürferlaubnis gemachter Fund gewährt bei Fundanzeige binnen drei Monate nach Inkrafttreten der neuen Verordnung Anspruch auf ein Finderfeld nach den Vorschriften der neuen Verordnung.

Die Einteilung der Verordnung ist die gleiche wie die der kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete ausser Südwest-Afrika vom 27 Februar 1906.

Und ein Vergleich mit letzterer Verordnung ergibt, dass der Inhalt beider Verordnungen bis auf geringe Abweichungen wörtlich übereinstimmt.

Es erübrigt sich daher, den Inhalt der Verordnung eingehend wiederzugeben. Es sollen vielmehr unter Verweisung auf obige Darstellung der Verordnung vom 22. Februar 1906 hier nur die wichtigen Abweichungen Erwähnung finden.

Bei Aufzählung der bergbaufreien Mineralien fehlen naturgemäss die Phosphate, welche auch nur für die Südsee-Schutzgebiete bergbaufrei sind.

Während die Verordnung vom 27. Februar 1906 auf die von Eingeborenen im Tagebau auf eigene Rechnung betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer, Graphit und Salz

1) Kolonialgesetzgebung VIII S. 227.
2) Ebd. IX S. 221—241, Nr. 106.

keine Anwendung findet, kennt die Verordnung für Südwest-Afrika eine ähnliche Vorschrift nur für die Gewinnung von Salz durch Entnahme aus den sog. Salzpfannen. Diese Ausnahme gilt jedoch allgemein und nicht nur für Eingeborene. Während nach der 1. Verordnung in zahlreichen Angelegenheiten allgemein die Verwaltungsbehörde entscheidet, steht diese Befugnis nach letzterer nur dem Bezirksamtmann zu. Etwas abweichend ist auch die Vollstreckung von Entscheidungen der Bergbehörde geregelt.

Eine Abweichung im Ausdrucke findet sich bei den Rechten des Bergwerkseigentümers. Nach der ersteren Verordnung hat er das Recht zur Gewinnung des Minerals nach Massgabe der Verordnung und der in den §§ 49, 50, Abs. 2 bezeichneten Urkunden (Umwandlungs- und Abänderungsurkunde), in der Verordnung für Südwest-Afrika heisst es „nach Massgabe der ausgehändigten Urkunden (§§ 49, 50, Abs. 2)". Sachlich bedeutet beides das gleiche, nur ist letzterer Ausdruck ungenau, da die Urkunden amtlich aufbewahrt werden und auch keine Abschrift ausgehändigt zu sein braucht. In der Verordnung für Südwest Afrika findet sich ein Abschnitt V[1]) über die Beteiligung des Grundeigentümers an der Förderungsabgabe. Hiernach hat der Eigentümer eines vermessenen und landwirtschaftlich bebauten Grundstücks, in welchem Mineralien gefördert werden, Anspruch auf Überweisung von $^1/_4$ der Abgaben, wenn das Förderungsgebiet ganz in sein Grundstück fällt.

Ist dies nur zum Teil der Fall, so bekommt er nur einen entsprechenden Bruchteil. Eine derartige Bestimmung fehlt in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Februar 1906.

Weitere kleinere Abweichungen finden sich dann in den Schlussbestimmungen.

Die Verordnung vom 27. Februar 1906 soll auch in den Gebieten Anwendung finden, in denen Personen Gesellschaften oder dem Landesfiskus Bergrechte auf Grund einer Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalt der Berechtigung ein anderes ergibt. Die Verordnung für Südwest-

1) § 86.

Afrika ordnet dies nur für Sonderrechte von Gesellschaften an. Die selbstverständlich abweichenden Übergangsvorschriften haben wir bereits erwähnt.

Es sei nur noch darauf hingewiesen, dass jene Verordnung alle älteren Verordnungen aufhebt, während für Südwest-Afrika nur die Verordnung vom 15. August 1889 beseitigt wird. Jedoch dürfte auch die Mehrzahl der übrigen älteren Vorschriften aufgehoben sein, da dieselben zumeist auf Grund der beseitigten Verordnung ergangen sind.

Dass die Verordnung sehr stark von derjenigen vom 15. August 1889 abweicht, ist klar, und die Unterschiede sind so in die Augen fallend, dass eine Gegenüberstellung der beiden Verordnungen hier überflüssig ist. Es mag nur darauf hingewiesen sein, wie grosse Vereinfachungen die neue Verordnung durch Beseitigung des öffentlichen Schürfgebietes, der Schürferlaubnis, des Erfordernisses der Fündigkeit, der Finder- und Eigentümerfelder, des Grubenausschusses u. a. m. geschaffen hat.

Dagegen sehen wir manche Übereinstimmung mit dem Regulativ der South Africa Territories vom 15. Februar 1901.

Der Geltungsbereich der Bergverordnung, welcher anfangs durch die Gebiete verschiedener Gesellschaften beschränkt war, hat sich besonders im Jahre 1908 bedeutend erweitert. So gab die Deutsche Kolonialgesellschaft für ihre Gebiete ihre besonderen bergrechtlichen Bestimmungen auf und führte die Bergverordnung ein [1]). Das gleiche tat die South West Africa Company, welche sich jedoch einige Abweichungen vorbehielt [2]). So macht sie keinen Unterschied zwischen Edelmineral und gemeinem Schürffeld, auch beträgt die Grösse ihres Schürffeldes nur 1 ha. Sie gewährt dem Grundeigentümer keine Beteiligung an der Förderungsabgabe, zieht die Abgaben selbst ein, übt auch selbst die Berghoheit in ihrem Gebiete aus und behält sich die Gewinnung von Edelsteinen vor. Endlich wurde in dem Gebiete der Irangi-Bergbau- und Landkonzession die Schürffreiheit erklärt [3]).

1) Verträge vom 17. II. bzw. 2. IV. 1908.
2) Vereinbarung mit d. Kolonialamte v. 21. II. bzw. 25. III. 1908.
3) Bekanntmachung des Reichskolonialamts vom 31. XII. 1908.

So sind jetzt alle diese Gebiete mit einigen Ausnahmen der allgemeinen Schürf- und Bergbaufreiheit geöffnet.

Zu der kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 erliess die Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes unter dem 3. Dezember 1905 [1]) eine Ausführungsverfügung, nach welcher in Südwest-Afrika, soweit nicht die Verordnung ein anderes ergibt, gewisse Vorschriften preussischer Gesetze zur Anwendung kommen sollen. Es erübrigt sich jedoch, näher darauf einzugehen, da die Verfügung wörtlich übereinstimmt mit derjenigen vom 26. Juli 1906 zur Ausführung der kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906, welche wir oben behandelt haben.

Sodann wurden noch einige Sonderberechtigungen für den Landesfiskus geschaffen; so wurde ihm durch Verordnung vom 2. Januar 1907 [2]) derjenige Teil des Schutzgebietes, der östlich vom 21. Längengrade liegt (sogenannter Caprivi-Zipfel) zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen vorbehalten. Und weiter erhielt er durch Verordnung vom 25. Juni 1908 [3]) das Recht zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in denjenigen Blöcken längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht-Keetmanshoop, in denen das Bergrecht dem Fiskus zusteht [4]).

Von Konzessionen ist noch zu erwähnen, dass der Deutschen Kolonialgesellschaft [5]) das Recht zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien durch Verordnung vom 22. September 1908 [6]) vorbehalten wurde, in einem Gebiete, welches im Norden durch den 26° südliche Breite, im Süden

---

1) Kolonialgesetzgebung IX S. 275, Nr. 141.

2) Ebd. 1907 S. 47.

3) Ebd. 1908 S. 618.

4) Durch Verordnung vom 21. August 1909 erhielt er eine Sonderberechtigung auf Kohlen im Bezirk Gibeon. Kolonialblatt 1909 S. 856.

5) Die Deutsche Kolonialgesellschaft für SWA. ist am 5. April 1885 gegründet und erhielt durch Kabinettsorder vom 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Person. Durch Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1908 erhielt sie die Rechtsfähigkeit gemäss § 11 des Schutzgebietsgesetzes.

6) Kolonialblatt 1908 S. 934.

durch das südöstliche Ufer des Orangeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean, im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird. Das Recht ist widerruflich und gilt nur soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Damit sind auch für Südwest-Afrika die bergrechtlichen Verordnungen und sonstigen Erlasse bis zum 1. Januar 1909 erledigt.

Wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für die Entwicklung unseres kolonialen Bergbaues mögen noch einige Verordnungen des Jahres 1909 Erwähnung finden, die sich auf den Diamantenhandel in Süd-West-Afrika beziehen. Sie sind zugleich überhaupt die wichtigsten bergrechtlichen Verordnungen des Jahres 1909.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 16. Januar 1909[1]) wurde bestimmt, dass die Förderer von Edelsteinen ihre gesamte Förderung einer Zentralstelle zur Verwertung zu übergeben haben. Diese verwertet die Steine in der nach freiem Ermessen der Kolonialverwaltung für die Förderer günstigsten Weise und führt den Erlös nach Abzug einer angemessenen, vom Reichskanzler zu bestimmenden Gebühr, an die Berechtigten ab. Im Interesse des Diamantenhandels ist der Reichskanzler befugt, ein jährliches Höchstmass der zur Verwertung gelangenden Diamanten für jeden Förderer festzusetzen.

Durch Beschluss des Bundesrats vom 25. Februar 1909[2]) wurde einer deutschen Kolonialgesellschaft — mit einem Grundkapital von 2 Millionen Mark — unter der Firma: „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets“ die Rechtsfähigkeit gemäss § 11 des Schutzgebietsgesetzes verliehen. Diese Gesellschaft wurde durch Verordnung vom 26. Februar 1909[3]) mit der Tätigkeit der Zentralstelle betraut und zwar einstweilen bis zum 28. Februar 1910.

Als Gebühr wurden ihr 5% des Verkaufspreises der Diamanten, ausserhalb des Schutzgebietes, zugebilligt.

---

1) Reichsgesetzblatt S. 270.
2) Deutsches Kolonialblatt S. 379.
3) Ebd. S. 241.

Eine weitere Verordnung gleichen Datums[1]) setzt für Diamanten die Förderungsabgabe auf 10 % des Wertes fest d. h. des Verkaufspreises ausserhalb des Schutzgebiets nach Abzug der vom Reichskanzler festgesetzten Gebühr.

Endlich sei noch erwähnt, dass ein Ausfuhrzoll für Diamanten, der nach einer Verordnung vom 16. Dezember 1908[2]) für rohe oder ungeschliffene Diamanten 10 M. pro Karat oder 48.60 M. pro Gramm betrug, auf 33 1/3 % des Wertes, d. h. des Verkaufspreises, abzüglich 5 % Verwertungsgebühr, festgesetzt wurde. (Verordnung vom 28. Februar 1909[3]).) Die Ausfuhr ist nur seewärts über Lüderitzbucht gestattet.

III. Das Bergrecht in Kiautschou.

Wir wenden uns jetzt dem allein noch übriggebliebenen Schutzgebiete von Kiautschou zu.

Dasselbe nimmt bekanntlich unter unseren Schutzgebieten insofern eine Sonderstellung ein, als es nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1898[4]) vom Reichsmarineamt verwaltet wird.

Die Erklärung zum Schutzgebiete erfolgte am 27. April 1898. Durch kaiserliche Verordnung[5]) gleichen Datums wurde das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 eingeführt, und zwar in Gemässheit des § 2 des Schutzgebietsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1898 ab. Die für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigentums massgebenden Vorschriften sollten keine Anwendung finden. Mit der Regelung dieser Verhältnisse wurde der Reichskanzler (Reichsmarineamt) betraut, welcher die Befugnis durch Verordnung vom 27. April 1898 auf den Gouverneur übertrug.

Demgemäss verordnete der Gouverneur unter dem 2. Sep-

---

1) Deutsches Kolonialblatt S. 242.
2) Ebd. S. 189.
3) Ebd. S. 478.
4) Kolonialgesetzgebung IV S. 161.
5) Ebd. IV S. 165, Nr. 749.

tember 1898[1]), dass sich die Rechtsverhältnisse an Grundstücken nach den im Geltungsgebiete des Preussischen allgemeinen Landrechts geltenden Vorschriften regeln sollten. Ausser Anwendung sollten jedoch die Bestimmungen über das Bergwerkseigentum des Gesetzes vom 5. Mai 1872 und das Berggesetz vom 24. Juli 1865 bleiben.

Mit andern Worten war hiermit nichts an dem Rechtszustand verändert, wie er bereits durch die Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in Gemässheit des § 2 des Schutzgebietsgesetzes geschaffen war.

Eine Verordnung über die Gewinnung von Mineralien folgte dann erst am 12. Dezember 1901[2]). Sie widerruft die verschiedenen Personen erteilte Erlaubnis zum Brechen von Steinen und macht die Befugnis hierzu von der Erteilung eines Erlaubnisscheines abhängig, der auf ein Jahr für ein bestimmtes Gebiet vom Landamte ausgestellt wird. Die Verordnung wird in ähnlicher Fassung wiederholt in einer Bekanntmachung vom 4. Juni 1902[3]), unter Hinzufügung einer Strafandrohung für Zuwiderhandlungen.

Die einzige wirklich bergrechtliche Verordnung wurde vom Reichskanzler am 16. Mai 1903[4]) erlassen. Sie ist dafür auch um so bedeutungsvoller. Sie bestimmt nämlich, dass im Schutzgebiete von Kiautschou die im § 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 bezeichneten Mineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen sind. Sie bezieht sich also auf viel mehr Mineralien als alle anderen kolonialen Bergverordnungen. Das Recht, solche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht ausschliesslich dem Fiskus des Schutzgebietes zu. Hiermit ist also für alle wichtigeren Mineralien ein Bergregal geschaffen.

Von Gesellschaften sind zu erwähnen die Schantung-Bergbaugesellschaft in Tsintau. Durch Beschluss des Bundesrats vom 30. November 1899[5]) wurden ihr die Rechte als

1) Kolonialgesetzgebung V S. 193.
2) Ebd. VI S. 593.
3) Ebd. VII S. 289.
4) Ebd. VII S. 306.
5) Ebd. IV S. 144.

Kolonialgesellschaft verliehen. Sie übernahm eine Konzession, welche der Reichskanzler einem Syndikate am 1. Juli 1898 erteilt hatte. Ihr Zweck ist Ausbeutung dieser Konzession in der chinesischen Provinz Schantung, insbesondere zur Gewinnung von Kohle und Petroleum usw.

Da die Allgemeine Bergverordnung vom 24. Februar 1906 in Kiautschou keine Geltung erlangt hat, so ist hier der Rechtszustand geblieben, wie ihn die Verordnung vom 16. Mai 1903 geschaffen hat.

Schluss.

Blicken wir noch einmal zurück auf die Darstellung besonders des noch heute geltenden Rechts in den einzelnen Schutzgebieten, so haben wir in der Hauptsache noch drei Verordnungen, die Verordnung für Kiautschou vom 16. Mai 1903, diejenige für Südwest-Afrika vom 8. August 1905, und die für die übrigen Schutzgebiete vom 27. Februar 1906.

Unser obiger Vergleich der beiden letztgenannten Verordnungen hat uns gezeigt, dass die wenigen Abweichungen zum Teil nur den Ausdruck betreffen; die sachlichen Änderungen aber, die sie bringen, sind ganz bedeutungslos. Zudem sind sie nicht etwa durch den besonderen Charakter des Schutzgebietes bedingt, so dass die Anwendung etwa der allgemeinen Verordnung in Südwest-Afrika ausgeschlossen wäre. Da also tatsächlich die bergrechtlichen Vorschriften in beiden Verordnungen genau die gleichen sind, — ja auch die Ausführungsbestimmungen sind die gleichen —, so haben wir ausser Kiautschou, welches ja überhaupt unter unseren Schutzgebieten eine Sonderstellung einnimmt, bergrechtlich nur ein Rechtsgebiet, welches alle übrigen Schutzgebiete umfasst.

Leider haben wir hier jedoch nur gemeinsames, kein gemeines Recht. Weshalb man nicht auch rechtlich alle Schutzgebiete auf dem Gebiete des Bergrechts vereinigt hat, erklärt sich wohl nur daher, dass man die erst am 8. August 1905 erlassene Verordnung nicht schon am 27. Februar 1906 aufheben wollte, oder daher, dass man für Südwest-Afrika eine ganz besondere Entwicklung des Bergwesens erwartete.

Dass das Bestehenlassen der Verordnung für Südwest-Afrika Mängel mit sich bringt, ist wohl klar.

Denn da es möglich war, die nicht nur räumlich, sondern auch wirtschaftlich so weit getrennten afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete auf dem Gebiete des Bergrechts zusammenzufassen, hätte man auch Südwest-Afrika einschliessen sollen, dessen Entwicklung nicht nur tatsächlich sondern auch bergrechtlich schon der neuen Bergverordnung entsprach. Es wäre hierdurch eine bedeutende Erleichterung des Verkehrs und der Rechtshandhabung geschaffen worden, welche keinerlei Opfer verlangt hätte.

Es wäre deshalb sehr zu wünschen, dass die unbegründete Doppelherrschaft zweier ganz gleicher Verordnungen beseitigt würde. Die Verordnung für Süd-West-Afrika vom 8. August 1905 ist aufzuheben und die Verordnung vom 27. Februar 1906 auch auf Südwest-Afrika auszudehnen, so dass sie einheitlich für alle Schutzgebiete ausser Kiautschou gilt. Sollte sich alsdann wirklich die Notwendigkeit kleiner Abweichungen ergeben, so lassen sich diese ja auf dem Wege der Ausführungsbestimmungen erreichen.

Zu erwägen wäre dabei noch, ob es nicht vielleicht an der Zeit wäre, durch ein koloniales Berggesetz den Rechtszustand gesetzlich zu fixieren. Meines Erachtens wäre eine solche gesetzliche Festlegung nicht nur des kolonialen Bergrechts, sondern auch anderer bereits einheitlich geregelter Rechtsgebiete, nur zu wünschen. Die Verordnung, welche dem wirtschaftlichen Zustande mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Weiterentwicklung angepasst ist, hat vorläufig einen Abschluss geschaffen; sie hat einen Grund gelegt, der sobald nicht zu ändern sein wird, wenn eine regelmässige Fortentwicklung des Bergwesens und Verkehrs vor sich gehen soll.

Denn wenn auch die rechtliche Entwicklung mit der wirtschaftlichen Schritt halten muss, so darf der Rechtszustand doch auch nicht ohne wichtige Gründe eine eingreifende Änderung erfahren, da sonst die Rechtssicherheit leidet, ohne die auch die wirtschaftliche Entwicklung stocken muss.

Mit der Verordnung vom 27. Februar 1906 ist nun meines Erachtens ein solcher Zustand geschaffen, der von der

wirtschaftlichen Entwicklung nicht sobald überholt sein wird. Daher ist einstweilen der augenblickliche Rechtszustand nach Möglichkeit zu erhalten. Ausführungsbestimmungen, welche auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen, sind dabei natürlich nur zu billigen.

Da also auf unbestimmte, jedenfalls längere Zeit eine Änderung der grundlegenden Bestimmungen der Entwicklung des Bergrechts nicht zuträglich erscheint, so wäre es meines Erachtens am besten, diese Grundlage gesetzlich festzulegen.

Erst mit diesem Schritte wäre eine Garantie für Rechtssicherheit geschaffen. Es wären auf lange Zeit die Bahnen festgelegt, auf denen die Entwicklung zu erfolgen hat und auf deren Beständigkeit man vertrauen könnte.

Berichtigungen.

Seite 2 Anm. 1 lies 1908 statt 1900.
„ 6 § 2a (Mitte), Anm. 1. Der § 2a erhielt in der Neuredaktion vom 10. September 1900 die Ziffer 3.
„ 27 Anm. 1 und 2 sind umzustellen.
„ 47 Zeile 1 von oben lies: „das Bergrecht“ statt Schürffreiheit.